

1084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderungen des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe dauert so lange wie der bedingt erlassene Strafreist, mindestens aber ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Beträgt der Strafreist weniger als drei Jahre, so kann die Probezeit auf dieses Maß ausgedehnt werden. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.“

2. Im Besonderen Teil werden in den Bestimmungen des sechsten Abschnittes die für die Beurteilung strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge von 5 000 S und 100 000 S jeweils auf 10 000 S und 200 000 S erhöht.

Artikel II**Änderungen der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 403/1977, 169/1978, 529/1979 und 205/1982 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 28/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Strafgerichte die Höhe der

angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend ist und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hat die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB außer Betracht zu bleiben.“

2. Im § 13 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z 2) obliegt dem Schöffengericht,

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt,

a) in den Fällen des § 129 Z 1 bis 3 StGB,

b) im Fall des § 164 Abs. 3 zweiter Satz StGB, wenn die Strafe aus einer nach § 129 Z 1 bis 3 StGB mit Strafe bedrohten Handlung stammt; dabei ist auch auf die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB Bedacht zu nehmen,

2. wenn außer den Fällen der Z 1 eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre übersteigt, sowie

3. in den Fällen der §§ 274 und 275 StGB, sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in den in den §§ 260 Abs. 3, 357, 410 a und 495 vorgesehenen Fällen eines außerhalb der Hauptverhandlung im schöffengerichtlichen Verfahren zu fassenden Beschlusses entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt; in allen anderen Fällen einer solchen Beschlußfassung steht die Entscheidung dem Vorsitzenden alleine zu.“

3. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 sind auf die im geschworenengerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu fassenden Beschlüsse und auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

4. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Strafgerichte sind berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften einschließlich jener der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, einschließlich der von diesen Körperschaften betriebenen Anstalten, und mit der Oesterreichischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen. Derartige Ersuchen sind mit möglichst beschleunigter Beantwortung zu beantworten oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchen gemäß Abs. 1, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, darf mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Strafgerichten gegenüber ausdrücklich auferlegt sind oder wenn der Beantwortung öffentliche Interessen, die entsprechend zu begründen sind, entgegenstehen. Die Vorschriften zum Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.“

5. Dem § 38 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Sind einem Beschuldigten, der der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist, gerichtliche Verfügungen oder Anträge oder Erklärungen des öffentlichen Anklägers bekanntzugeben, so ist ihm auf sein Verlangen Übersetzungshilfe zu leisten, erforderlichenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers (§ 381 Abs. 6).“

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. (1) Sobald jemand als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen wird oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist er über seine Rechte, in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zu wählen oder die Beizeugung eines Verteidigers nach Abs. 2 zu beantragen, zu belehren.

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist die Beizeugung eines Verteidigers besonders bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, wenn der

Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird, zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung, für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel sowie dann erforderlich, wenn der Beschuldigte (Angeklagte) blind, taub, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen. Wird dem Beschuldigten (Angeklagten) ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird, für das gesamte weitere Verfahren. Gegen die Verweigerung der Beizeugung eines Verteidigers ist auch dann eine Beschwerde an die Ratskammer zulässig (§ 113 Abs. 1), wenn der Vorsitzende entschieden hat.

(3) Ist eine Hauptverhandlung vor dem Geschwornen- oder Schöffengericht anzuberaumen und hat weder der Angeklagte noch sein gesetzlicher Vertreter dafür einen Verteidiger gewählt oder die Beizeugung eines Verteidigers nach Abs. 2 beantragt, so ist dem Angeklagten auch ohne Antrag unverzüglich ein Verteidiger nach Abs. 2 beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür offenbar vorliegen; andernfalls ist dem Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten er zu tragen hat.“

7. Dem § 42 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Benachrichtigung ist gegebenenfalls auch darauf hinzuweisen, daß der Beschuldigte (Angeklagte) der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist und in welcher anderen Sprache er sich ohne Beizeugung eines Dolmetschers mit dem Verteidiger verständigen könnte, damit darauf bei der Bestellung nach Möglichkeit Bedacht genommen werden kann. Das gleiche gilt für andere begründete Wünsche des Beschuldigten hinsichtlich der Person des zu bestellenden Verteidigers. Ein Wechsel in der Person des Verteidigers ist, wenn nicht der Beschuldigte (Angeklagte) selbst die Bestellung eines anderen Verteidigers begehrt, tunlichst auch dann zu vermeiden, wenn im selben Verfahren mehrmals ein Verteidiger beigegeben wird.“

8. Im § 45 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„§ 38 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.“

9. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, den Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.“

1084 der Beilagen

3

10. § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein in der Verteidigerliste eingetragener Rechtsanwalt kann sich auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen.“

11. Nach dem § 82 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 82 a. Die Weitergabe oder Verwertung von Daten, deren Kenntnis ausschließlich durch Einsichtnahme in Akten erlangt worden ist, unterliegt denselben Beschränkungen, wie sie bei der Übermittlung an das Strafgericht maßgebend waren, soweit es sich nicht um Aktenstücke handelt, die bereits in einer öffentlichen Verhandlung verlesen worden sind, oder die Verwendung der Daten zur unmittelbaren Verfolgung der für die Gewährung der Akteneinsicht maßgebenden rechtlichen Interessen notwendig oder zweckmäßig ist. Weitergehende Beschränkungen, die sich aus der Rechtsordnung ergeben, werden hiedurch nicht berührt.“

12. Im § 142 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „Privatgeheimnisse“ die Worte „Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.“

13. Im § 145 treten in den Abs. 1 und 2 an die Stelle des Wortes „Papieren“ jeweils die Worte „Papieren und anderen der Aufzeichnung dienenden Gegenständen“ und im Abs. 3 an die Stelle des Wortes „Papiere“ die Worte „Papiere und andere der Aufzeichnung dienende Gegenstände.“

14. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende Ziffer angefügt:

„3. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.“

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle der Anführung „Abs. 1 Z 1“ die Anführung „Abs. 1 Z 1 oder 3“.

15. § 175 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die ihm angelastete mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung wiederholen oder die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen.“

15 a. § 179 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder ob über ihn die Untersuchungshaft verhängt wird. Beschwerdet sich der Beschuldigte gegen die Verhängung der Untersuchungshaft, so ist nach § 194 Abs. 2 vorzugehen. Der Beschluß, daß der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt wird, bedarf auch dann nicht einer Entscheidung der Ratskam-

mer (§§ 94, 97 Abs. 1), wenn der Staatsanwalt die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt hat. Ein solcher Beschluß ist dem Staatsanwalt binnen vierundzwanzig Stunden zuzustellen; über Beschwerden dagegen ist ohne Verzug nach § 113 zu entscheiden. Den Beschwerden gegen die in diesem Absatz bezeichneten Beschlüsse kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.“

16. § 180 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 hat die Z 3 zu lauten:

„3. während des Strafverfahrens, das gegen ihn geführt wird, und dessenungeachtet

a) die den Gegenstand des Verfahrens bildende, mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung wiederholen oder fortsetzen, wobei schwere Folgen zu erwarten sind, oder

b) eine bei der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlung angedrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausführen.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der dort bezeichneten Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben.“

c) Im Abs. 5 tritt nach der Z 7 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgende weitere Ziffer eingefügt:

„8. die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 197 a.“

d) Im Abs. 8 haben die beiden ersten Sätze zu lauten:

„Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist samt Begründung dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und die Eröffnung im Protokoll zu vermerken. Der begründete Beschluß ist binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich zuzustellen; ein Verzicht auf die Zustellung ist ohne Wirkung.“

17. Im § 182 werden im ersten Satz die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

18. § 194 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 tritt im ersten Satz an die Stelle des Ausdrucks „§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 6“ der Ausdruck „§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 6 oder 8“ und im vorletzten Satz an die Stelle des Ausdrucks „§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 7“ der Ausdruck „§ 180 Abs. 5 Z 1 bis 8“.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß,

4

1084 der Beilagen

und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist. Auf die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung kann der Beschuldigte verzichten, sobald er einen Verteidiger hat.“

19. Nach dem § 197 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„V. Vorläufige Bewährungshilfe

§ 197 a. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Beschuldigten zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten mit dessen Zustimmung einen Bewährungshelfer bestellen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß über die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers auch diesem zuzustellen (§ 113).

(3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach.“

20. § 207 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem Angeklagten und Verteidiger ein Stück zugestellt und eines beim Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.“

21. Dem § 209 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist er zugleich mit der Zustellung der Anklageschrift aufzufordern, für die Hauptverhandlung einen Verteidiger zu wählen oder die Beigebug eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu beantragen.“

22. § 220 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Welche Vorkehrungen dem Vorsitzenden eines Geschwornen- oder Schöffengerichtes im Hinblick auf § 41 Abs. 3 obliegen, ist in dieser Gesetzesstelle bestimmt.“

23. § 221 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann der Vorsitzende zur Ersparung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß die Hauptverhandlung an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Ort abgehalten werde.“

24. Im § 230 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, Richter, Staatsanwälte, die Beamten des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Justiz und die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden.“

25. Dem § 240 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist der Hauptverhandlung ein Dolmetscher beizuziehen (§ 381 Abs. 6), wenn nicht auf andere Weise Gewähr dafür geboten erscheint, daß der Angeklagte dem Gang der Verhandlung zu folgen und seine Rechte wahrzunehmen vermag.“

26. Im § 241 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Hierauf werden die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, soweit sie nicht erst für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind; der Vorsitzende teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können und zu welchem Zeitpunkt sie sich für die Vernehmung bereitzuhalten haben.“

27. Im § 270 Abs. 2 hat die Z 2 zu lauten:

„2. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten und den Namen seines Verteidigers“;

28. § 277 hat zu lauten:

„§ 277. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach dessen Vorlesung und Genehmigung vom Zeugen unterfertigen lassen. Wenn es der Staatsanwalt beantragt, ist ein solches Protokoll aufzunehmen und dem Staatsanwalt zu übermitteln. Eine Verhaftung des Zeugen und dessen Vorführung vor den Untersuchungsrichter darf der Vorsitzende nur bei Vorliegen eines der im § 175 Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Haftgründe auf besonderen Antrag des Staatsanwaltes anordnen.“

29. Dem § 283 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Begehrt der Angeklagte an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe eine dieser Strafe entsprechende oder niederere Geldstrafe, so kann er zugleich wirksam sein Einverständnis erklären, daß allenfalls wohl diesem Begehren stattgegeben, die verhängte Strafe aber nicht bedingt nachgesehen wird.“

30. § 286 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm auch ohne Antrag ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2

beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür offenbar vorliegen; andernfalls ist dem Angeklagten ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (§ 41 Abs. 3).“

31. Im § 294 hat im Abs. 5 der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.“

32. Dem Abs. 2 des § 295 wird folgender Satz angefügt:

„Ist dagegen die Berufung lediglich zum Nachteil des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz unbeschadet des § 283 Abs. 2 letzter Satz die Strafe auch mildern.“

33. Im § 296 hat im Abs. 3 der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.“

34. Im § 381 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Im Verfahren vor den Geschwornengerichten | 30 000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 15 000 S, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ... | 6 000 S, |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten | 3 000 S.“ |

35. Dem Abs. 2 des § 393 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers zu den notwendigen Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten (Angeklagten), wenn dieser der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, sich hinreichend zu verständigen; derartige Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten,

das sich in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“

36. Nach dem § 393 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 393 a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesen und vom Beschuldigten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Im Verfahren vor den Geschwornengerichten | 20 000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 10 000 S, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ... | 5 000 S. |

(2) Wird ein vor einem Geschwornen- oder Schöffengericht Angeklagter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Beitrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist.

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren, nachdem die Entscheidung oder Verfügung ergangen ist.

(5) Gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag entschieden worden ist, steht dem Staatsanwalt und dem Angeklagten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

(6) Weitergehende Rechte des Angeklagten nach diesem Bundesgesetz und dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz bleiben unberührt.“

37. § 411 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Die Bundesregierung, soweit sie jedoch den Bundesminister für Justiz zu Vorschlägen im Sinne der Art. 65 Abs. 2 lit. c und 67 Abs. 1 B-VG ermächtigt hat, dieser, können aus Anlaß eines Gnadengesuches oder erwogenen Gnadenerweises anordnen, daß der Vollzug der Strafe zur Durchführung erforderlicher Erhebungen vorläufig gehemmt wird. Die Hemmung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe darf nicht bewirken, daß der Vollzug für mehr als achtzehn Monate von dem Tage an aufgeschoben wird, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen. Wird ein Gnadenverfahren erstmals nach Ablauf dieser Frist oder jedenfalls so spät eingeleitet, daß für erforderliche Erhebungen sonst weniger als drei Monate zur Verfügung stünden, so darf eine vorläufige Hemmung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe noch für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Die Hemmung des Vollzuges einer Geldstrafe darf nicht bewirken, daß die im § 409 a angeführten Fristen um mehr als die Hälfte verlängert werden. Im übrigen sind Gnadengesuche, sofern nicht in einzelnen Fällen etwas anderes angeordnet wird, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln.“

38. Dem § 433 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die Kosten des Verfahrens gelten die Bestimmungen des XXII. Hauptstücks dem Sinne nach. Ein Urteil, mit dem auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt wird, steht dabei einer Verurteilung gleich, ein Urteil, mit dem der Antrag auf eine solche Unterbringung abgewiesen wird, einem Freispruch.“

39. § 448 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so hat in dringenden Fällen der Staatsanwalt eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter zu bestellen. Ist er hiezu nicht in der Lage, so steht das Recht zur Bestellung dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu.“

40. § 450 hat zu lauten:

§ 450. Ist das Bezirksgericht der Meinung, daß der Gerichtshof erster Instanz oder das Geschworenengericht zuständig sei, so hat es dies außerhalb einer Hauptverhandlung dem Staatsanwalt am Gerichtshof erster Instanz oder dem Privatankläger (§§ 46, 449) bekanntzugeben. Beharrt der Ankläger auf dem Antrag auf gesetzliche Bestrafung durch das Bezirksgericht, oder liegen sonst die Voraussetzungen des § 261 Abs. 1 dem Sinne nach vor, so

bleibt es dem Gericht vorbehalten, in der Hauptverhandlung in sinngemäßer Anwendung dieser Gesetzesstelle vorzugehen.“

41. Im § 452 hat die Z 7 zu lauten:

„7. § 41 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beschuldigten nur dann ein Verteidiger beizugeben ist, wenn das in Verfahren auf Grund öffentlicher Anklage wegen außergewöhnlich schwieriger Sach- oder Rechtslage, aus besonderen, in der Person des Beschuldigten gelegenen Gründen, wegen der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft oder zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel sowie für das Rechtsmittelverfahren im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

42. § 458 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Verzichten jedoch die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthält. Ersucht in einem solchen Fall der Privatankläger, der Privatbeteiligte oder der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils um Erteilung einer Abschrift des Protokolls, so ist dem Ersuchen zu entsprechen, und zwar in allen Fällen gegen Entrichtung der hiefür in Verfahren wegen einer Privatanklage vorgesehenen Gebühren. Dem Generalprokurator ist eine Abschrift unentgeltlich zu übermitteln, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Urteils beantragt.

(3) Unter den im Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen kann bei der schriftlichen Fassung des Urteils im Fall eines Schuldspruches auf die Anführung der Entscheidungsgründe, ausgenommen eine schlagwortartige Anführung der für die Strafbemessung oder die Bemessung des Tagesatzes maßgebenden Umstände, verzichtet werden; dies ist jedoch unzulässig, wenn die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher angeordnet wird. Wenn ein Privatbeteiligter mit Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (§ 366 Abs. 2), so sind überdies die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung anzuführen. Im Fall eines Freispruches kann die Anführung der Entscheidungsgründe durch einen Hinweis darauf ersetzt werden, ob die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.“

1084 der Beilagen

7

b) Der Bestimmung wird folgender Absatz angefügt:

„(6) § 393 a ist im Verfahren vor den Bezirksgerichten nicht anzuwenden.“

43. § 460 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 120 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden.“

44. Im § 462 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Der Beschuldigte kann jedoch den Einspruch bis spätestens eine Woche vor dem ersten für die Hauptverhandlung bestimmten Tag widerrufen; in diesem Fall hat es bei der Strafverfügung sein Bewenden.“

45. § 471 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so hat der Gerichtshof seine Vorführung zu veranlassen, wenn dies der Angeklagte in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.“

46. Dem Abs. 2 des § 477 wird folgender Satz angefügt:

„Ist dagegen die Berufung lediglich zum Nachteil des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof unbeschadet des § 283 Abs. 2 letzter Satz die Strafe auch mildern.“

47. In der Überschrift vor dem § 482 haben die Worte „und Nachsicht“ zu entfallen; im § 482 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§ 410 und 411)“ der Ausdruck „Milderung der Strafe (§ 410).“

48. § 484 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem Angeklagten und Verteidiger ein Stück zugestellt und eines bei den Akten zurückbehalten werden kann.“

49. Im § 488 wird der Z 7 folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung des § 458 Abs. 3 ist unzulässig, wenn eine Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe erfolgt oder die Unterbringung

in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet wird.“

50. § 489 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über Berufungen finden am Sitze des Gerichtshofes zweiter Instanz statt, doch kann der Vorsitzende mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse oder auch aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß der Gerichtstag an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Ort abgehalten werde.“

Artikel III

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1969 und 425/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.

2. Im § 37 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§ 21 dieses Bundesgesetzes; § 50 des Strafgesetzbuches)“ zu entfallen.

Artikel IV

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 480/1971, 31/1973, 424/1974 und 684/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Anstalt von der Anordnung zu verständigen. Zugleich mit dieser Verständigung oder sobald wie möglich ist der Anstalt auch eine Ausfertigung des Strafurteiles zu übersenden. Ist der psychische Zustand des Verurteilten oder sein sonstiger Gesundheitszustand im Zuge des Strafverfahrens durch sachverständige Personen untersucht worden, so ist der Verständigung auch eine Abschrift des Gutachtens anzuschließen.“

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Antrag des Verurteilten gemäß Z 1 oder Z 2 lit. a steht ein Antrag einer der im § 282 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 angeführten Personen gleich.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Im Fall des Abs. 2 Z 12 steht sie einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber aus-

8

1084 der Beilagen

schließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einer Strafsache handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, oder ausschließlich um die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die endgültige Entlassung, einem Einzelrichter.

b) Im Abs. 2 entfällt die Z 10.

4. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle des bisherigen ersten Satzes folgende Sätze:

„Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter gestatten, daß die Strafgefangenen diese Kinder auch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn aber im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Ordnung und des Dienstes in der Anstalt verbunden ist.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In jedem Fall, in dem eine weibliche Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, ist davon das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu verständigen.“

5. Im § 90 Abs. 1 treten an die Stelle des bisherigen ersten Satzes folgende Sätze:

„Briefe und Eingaben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an den Nationalrat, an das Bundesministerium für Justiz oder an die Volksanwaltschaft oder unter der Anschrift dieser Stellen an einen Abgeordneten zum Nationalrat, an den Bundesminister für Justiz oder an einen Volksanwalt richtet, ferner Briefe und Eingaben an die Europäische Kommission für Menschenrechte, dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden; sie sind nicht zu überwachen. Strafgefangene, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß im Fall einer Beschwerdeführung die davon betroffene Person das Recht hat, vom Inhalt der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Im übrigen ist der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten.“

6. Dem § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist Vorsorge dafür zu treffen, daß sowohl die Begehung strafbarer Handlungen durch

Strafgefangene als auch die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen möglichst hintangehalten werden.“

7. Dem § 132 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(7) Von jeder Aufnahme eines Strafgefangenen ist die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in der sich die Anstalt befindet, in Wien die Bundespolizeidirektion, unter Anschluß von Ausfertigungen der nach Abs. 4 gewonnenen Unterlagen und einer Handschriftenprobe (§ 135 Abs. 2) zu verständigen.“

8. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, daß der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so bildet der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sind im Entlassungsvollzug nach § 144 Abs. 2 Lockerungen gewährt worden, so dürfen sie dem Strafgefangenen nicht lediglich deshalb entzogen werden, weil seine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist.“

9. An die Stelle des bisherigen § 152 treten folgende Bestimmungen:

„Entscheidung über eine bedingte Entlassung

§ 152. (1) Über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen ist auf dessen Antrag oder auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden. Einem Antrag des Verurteilten steht ein Antrag einer der im § 282 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 angeführten Personen gleich. Von Amts wegen ist über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen zu entscheiden, der im übernächsten Monat die zeitlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung nach § 46 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erfüllt haben wird. Die Entscheidung steht in jedem Fall dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 12).

(2) Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Gericht in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Wenn eine bedingte Entlassung nicht schon mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist, hat das Gericht ferner eine Äußerung des Strafgefangenen, des Anstaltsleiters und des Staatsanwaltes einzuholen. Der Anstaltsleiter hat in seiner Äußerung insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Anhaltspunkte sich aus der Person des Strafgefangenen, seiner Aufführung im Vollzug und den äußeren Umständen im Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung für die Lebensführung des Verurteilten in Freiheit ergeben. Der Einholung von Äußerungen bedarf es insoweit nicht, als der Strafgefangene, der

Anstaltsleiter oder der Staatsanwalt selbst den Entlassungsantrag gestellt und entsprechend begründet haben.

(3) Ist die Unterbringung des Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, so ist vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 152 a. (1) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Strafgefangenen zu hören, es sei denn, daß es eine solche Anhörung nach den Umständen des Falles für entbehrlich erachtet. Beträgt jedoch die Strafzeit mehr als ein Jahr, handelt es sich in derselben Strafvollzugssache um die erste Entscheidung über eine bedingte Entlassung unter den zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder 4 StGB und stellt der Strafgefangene einen begründeten Antrag auf seine Anhörung, so darf die Anhörung nur unterbleiben, wenn das Gericht nach zustimmender Äußerung des Staatsanwaltes die Entlassung bewilligt. Die Anhörung des Strafgefangenen ist womöglich in der Justizanstalt vorzunehmen, in der der Strafgefangene angehalten wird. Womöglich ist auch die Entscheidung dem Strafgefangenen durch das Gericht dort mündlich zu verkünden.

(2) Soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des Verurteilten zweckmäßig erscheint, hat das Gericht hiezu geeignete Auskunftspersonen, wie den Anstaltsleiter oder einen von diesem dazu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten und andere im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch einen ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen zu hören.

(3) Verzichten der öffentliche Ankläger und der Verurteilte auf Rechtsmittel gegen den Beschluß oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Vernehmungen nach Abs. 1 und 2 und die Ausfertigung des Beschlusses durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat.“

10. Nach § 179 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Ärztliche Nachbetreuung

§ 179 a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin

einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Behandlung für den Verurteilten unentgeltlich durch einen Arzt durchgeführt wird, der sich zur Durchführung solcher Behandlungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 1a des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1964 und 460/1974 ihre Unterstützung durch andere hiefür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.

(2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer anderen medizinischen Behandlung zu unterziehen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Entlassene nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.“

Artikel V

Änderungen des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „2.“; danach wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind verpflichtet, die nach Abs. 1 Z 1 lit. a eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten. Für die Vollziehung der Anhaltung gelten die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pflinglingen, die auf Grund einer Anordnung eines Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 StVG ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren trägt der Bund.“

b) Im Abs. 1 Z 1 lit. a und im Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Krankenanstalten für Geistesranke“ jeweils der Ausdruck „Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.“

Artikel VI**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz**

Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, hat zu lauten:

„Artikel VII**Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen**

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 S bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Untersuchung und Bestrafung der Verwaltungsübertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber dieser zu.“

Artikel VII**Änderung der Bewährungshilfegesetznovelle 1980**

Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird, BGBl. Nr. 578/1980, wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der vorletzte Satz zu lauten:

„Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber bis zum Ablauf des dritten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres.“

b) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten, im Falle einer Betreuung nach Abs. 1 lit. c nicht auf Tätigkeiten nach Ablauf des dritten derartigen Jahres.“

Artikel VIII**Änderungen des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachungen BGBl.

Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975 und 168/1979 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975 und 259/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird am Ende der lit. b nach dem Strichpunkt das Wort „oder“ angefügt und am Ende der lit. c nach dem Wort „versuchen“ an Stelle des Strichpunktes ein Punkt gesetzt; das folgende Wort „oder“ und die lit. d entfallen.

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes „Abs. 1 lit. b bis d“ der Ausdruck „Abs. 1 lit. b und c“.

2. Im § 86 Abs. 1 entfällt am Ende der lit. a der Beistrich und wird das Wort „oder“ angefügt; am Ende der lit. b wird nach dem Klammerausdruck „(Verdunkelungsgefahr)“ ein Punkt gesetzt und entfallen das folgende Wort „oder“ sowie die lit. c.

3. Im § 175 Abs. 1 hat lit. a zu lauten:

„a) § 3 Abs. 1 zweiter Satz, § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 115, § 132 Abs. 4 und 7 und § 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;“

4. Nach dem § 228 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Zu § 393 a.

§ 228 a. Wird der Angeklagte lediglich wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens freigesprochen, so gilt für den Ersatzanspruch § 393 a Abs. 2 StPO dem Sinne nach.“

Artikel IX**Inkrafttreten und Vollziehung**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) § 152 a Abs. 1 zweiter Satz des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 9 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1983, soweit sie sich aber auf die im vorstehenden Abs. 2 bezogene Bestimmung gründen, frühestens mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

A. Problemlage und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die praktischen Erfahrungen mit dem 1975 erneuerten Strafrecht haben verschiedene Mängel, die damals noch nicht behoben worden sind, deutlicher hervortreten lassen, so insbesondere das Fehlen einer Pflicht des Bundes zum Kostenersatz bei Freispruch und das Fehlen einer Verpflichtung des Gerichtes zur persönlichen Anhörung des Strafgefangenen bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung. Die Gelegenheit zu einer Gesetzesinitiative in diesen Punkten soll zu einer Reihe weiterer Verbesserungen benützt werden.

B. Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf schlägt vor, den Bund für den Fall insbesondere eines Freispruchs im Gerichtshofverfahren zur Leistung eines Beitrags zu den Verteidigungskosten zu verpflichten und die persönliche Anhörung des Strafgefangenen im Verfahren über eine bedingte Entlassung unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vorzuschreiben, im übrigen die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Strafrechtsgesetze vorzunehmen.

C. Alternativen:

Gesamterneuerung des Strafverfahrens- und Vollzugsrechtes.

D. Kosten:

Zunächst etwa 17 Millionen Schilling jährlich, nach Inkrafttreten der Regelung betreffend die Anhörung im Entlassungsverfahren etwa bis zu 29 Millionen Schilling jährlich. Diese Mehrausgaben sind durch „konnexe Mehreinnahmen“ gedeckt.

Erläuterungen

Allgemeines

I. Die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz sind zuletzt zum 1. Jänner 1975 aus Anlaß der Einführung des neuen Strafgesetzbuches in größerem Umfang geändert worden. Ein Teil dieser Änderungen war zur Anpassung an das StGB unmittelbar erforderlich, ein anderer Teil entsprach berechtigten Reformwünschen, die von Theorie und Praxis an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden sind.

In der seither verstrichenen Zeit von mehr als sieben Jahren haben sich sowohl das neue StGB als auch die erneuerten Verfahrens- und Vollzugsgesetze insgesamt als Instrument einer zeitgemäßen Strafrechtspflege bewährt. Da im Bereich der Verfahrens- und Vollzugsgesetze aber noch keine Gesamterneuerung durchgeführt wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß sich einzelne weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen in der Praxis als unzulänglich oder sonst unzumutbar erwiesen haben, sodaß da und dort der Ruf nach Verbesserungen laut geworden ist.

Davon unabhängig bildet die Frage einer Gesamterneuerung der Strafprozeßordnung nicht nur seit Jahrzehnten einen der Gegenstände der strafrechtlichen Reformdiskussion überhaupt, sondern seit 1975 auch die Aufgabe eines im Bundesministerium für Justiz tätigen Arbeitskreises von Wissenschaftlern und Praktikern. Es erscheint geboten, einige der in diesem Kreis unter Bedachtnahme auf allgemeine Tendenzen der Zeit, wie sie sich insbesondere auch in der Rechtsentwicklung des benachbarten Auslands niedergeschlagen haben, erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung der Stellung sowohl des Beschuldigten als auch des Geschädigten im Strafverfahren schon jetzt dem Gesetzgeber in einer Regierungsvorlage zur Verwirklichung zu empfehlen.

Zweitens hat sich die Notwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit verschiedener Änderungen der Strafprozeßordnung im Zusammenhang mit einer Beschwerde ergeben, die an die Europäische Kommission für Menschenrechte herangetragen worden ist (Art. II Z 31, 33 und 45).

Drittens greift der Entwurf eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen auf, die auf Anregungen in

dem zu Beginn des Jahres 1981 von der Vereinigung österreichischer Richter vorgelegten „Notstandsbericht“ zurückgehen, in einer aus Vertretern der Richter und Staatsanwälte und Beamten des Bundesministeriums für Justiz zusammengesetzten Arbeitsgruppe durchberaten und zur Aufnahme in der Vorlage empfohlen worden sind (Art. I Z 2, II Z 1, 2 — zT —, 20, 21, 23, 26, 29, 32, 42, 43, 46, 48 und 50).

Viertens endlich unternimmt es der Entwurf, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr einschränkend neu zu fassen, um so einen Beitrag zur Verringerung der in den letzten Jahren unverhältnismäßig angestiegenen Fälle, in denen eine Untersuchungshaft verhängt oder aufrechterhalten wird, zu leisten (Art. II Z 15 und 16).

II. Von besonderer Wichtigkeit erscheinen neben den schon erwähnten Neuregelungen folgende Vorschläge:

Verpflichtung des Bundes, im Fall eines Freispruches einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten (Art. II Z 36);

Verpflichtung des zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufenen Gerichtes zur persönlichen Anhörung des Strafgefangenen (Art. IV Z 9).

Von den übrigen Vorschlägen sind hervorzuheben:

Ermächtigung des zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufenen Gerichtes, auch bei Freiheitsstrafen mit einem Strafrest von weniger als drei Jahren eine Probezeit bis zu drei Jahren anzuordnen (Art. I Z 1);

Anhebung der für die Beurteilung strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgebenden Wertgrenzen auf das Doppelte (Art. I Z 2);

Änderung der Zuständigkeitsvorschriften dahingehend, daß das Vorliegen eines qualifizierten Rückfalls die Zuständigkeit grundsätzlich nicht berührt und die Zuständigkeit des Einzelrichters beim Gerichtshof auf einige bisher davon ausgenommene Fälle ausgedehnt wird (Art. II Z 1 und 2);

Verbesserung der Bestimmungen über die den Strafgerichten zu gewährende Rechtshilfe (Art. II Z 4);

Erweiterung der Bestimmungen über die Beistellung von Übersetzungshilfe einschließlich eines Dolmetschers gegenüber fremdsprachigen Beschuldigten (Art. II Z 5, 8 und 25);

Erweiterung der Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte und Pflichten in bezug auf die Wahl eines Verteidigers und die Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten er nicht zu tragen hat; Erweiterung der Fälle, in denen die Beigabe eines solchen Verteidigers zulässig ist (Art. II Z 6, 7, 21, 22, 30, 41);

Verpflichtung der im Strafverfahren tätigen Behörden zur Rechtsbelehrung gegenüber dem in seinen Rechten Verletzten (Art. II Z 9);

Einführung der vorläufigen Bewährungshilfe im Erwachsenenstrafrecht (Art. II Z 16, 18 und 19; Art. III);

Verkürzung des Zeitraums, ab dem ein Untersuchungshäftling einen Verteidiger haben muß, von sechs auf zwei Monate (Art. II Z 17 und 18);

Verbesserung der Stellung des Beschuldigten im Berufungsverfahren in bezug auf das Begehren nach Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe (Art. II Z 29);

Verpflichtung des zur Entscheidung über eine Strafberufung zuständigen Gerichtes, den in Haft befindlichen Angeklagten auf sein Verlangen zur Verhandlung vorzuführen (Art. II Z 31, 33 und 45).

Ermächtigung des zur Entscheidung über eine Strafberufung zuständigen Gerichtes, auch auf Grund einer lediglich zum Nachteil des Angeklagten erhobenen Berufung gegebenenfalls auf eine mildere Strafe zu erkennen (Art. II Z 32 und 46);

Anhebung der Pauschalkostensätze (Art. II Z 34);

gesetzliche Klarstellung der Zulässigkeit einer vorläufigen Hemmung der Vollstreckung im Gnadenverfahren (Art. II Z 37);

Neufassung der Vorschriften über den bisher sogenannten Protokolls- und Urteilsvermerk (Art. II Z 42);

Verpflichtung des Bundes zur Übernahme der Kosten einer ärztlichen Nachbetreuung im Fall einer bedingten Entlassung (Art. IV Z 10);

Erweiterung der Zeitspanne, für die im Rahmen der Entlassenenhilfe eine freiwillige Betreuung nach Art der Bewährungshilfe angeordnet werden kann, von einem auf drei Jahre (Art. VII).

III. Im Zuge der Arbeiten an dem vorliegenden Entwurf war erwogen worden, im Rahmen des

Entwurfes auch die von Vertretern der Staatsanwälte seit längerem an die Öffentlichkeit herangebrachten Wünsche hinsichtlich einer Sonderregelung des Weisungsrechtes im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden und Organe einer Lösung zuzuführen. In Übereinstimmung mit diesen Wünschen und Vorstellungen der Standesvertretungen soll jedoch diese Lösung nunmehr im Rahmen eines besonderen staatsanwaltschaftlichen Organisationsgesetzes angestrebt werden.

IV. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf den durch die Vorlage betroffenen Rechtsgebieten gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Strafrechtswesen; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen), im Fall des vorgeschlagenen Art. VII zusätzlich auf Art. 17 B-VG.

V. Finanzielle Auswirkungen.

1. Finanzielle Auswirkungen werden vor allem die vorgesehene Verpflichtung des Bundes zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Verteidigung im Fall eines Freispruches und die Verpflichtung des zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufenen Gerichtes zur persönlichen Anhörung des Strafgefangenen haben; die dazu angestellten Schätzungen haben im ersten Fall rund 8 Millionen Schilling jährlich, im zweiten Fall rund 12 Millionen Schilling jährlich ergeben. Von den weiteren Vorschlägen werden in dieser Hinsicht nur die Neuregelungen im Bereich der Beistellung eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, die Verpflichtung der zur Entscheidung über eine Strafberufung zuständigen Gerichte zur Vorführung des verhafteten Angeklagten und die Verpflichtung des Bundes zur Übernahme von Kosten, insbesondere einer ärztlichen Nachbetreuung entlassener Personen, ins Gewicht fallen. Einige der vorgeschlagenen Neuerungen werden den Bund finanziell entlasten. Hier ist auf die Zuständigkeitsverschiebungen hinzuweisen, die durchwegs in Richtung einer Entlastung von Gerichten mit aufwendigerem Verfahren zugunsten einer Belastung von Gerichten mit weniger aufwendigerem Verfahren erfolgen, ferner auf die Anhebung der Pauschalkostensätze und auf den Entfall einer gerichtlichen Entscheidung über die voraussichtliche bedingte Entlassung. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Anhörung des Strafgefangenen im Verfahren über die bedingte Entlassung in vielen Fällen eine sachgerechtere Entscheidung ermöglicht, die eine geringere Zahl von Rückfällen und damit eine Entlastung insbesondere der Sicherheitsbehörden und der Strafjustiz zur Folge haben wird.

Insgesamt muß mit einer Mehrbelastung in der Größenordnung von bis 29 Millionen Schilling jährlich gerechnet werden. Dies gilt jedoch erst ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Bestimmungen: Wie in den Erläu-

terungen zu Art. IV Z 9 näher ausgeführt wird, sollen die mit einer Personalvermehrung verbundenen Teile der Neuregelung betreffend persönliche Anhörung des Strafgefangenen durch das zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufene Gericht nicht schon zugleich mit dem übrigen Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sondern erst drei Jahre danach in Kraft treten (Art. IX Abs. 2). Die Gesamtbelastung in den ersten drei Jahren wird sich danach lediglich in einer Größenordnung von 17 Millionen Schilling jährlich bewegen. Die gesamte finanzielle Mehrbelastung wird durch Mehreinnahmen im Bereich der Strafrechtspflege abgedeckt (siehe unten P 3.).

2. Zu den im Vorstehenden besonders hervorgehobenen Kosten sind im einzelnen folgende Überlegungen angestellt worden:

a) Zur Verpflichtung des Bundes zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Verteidigung im Fall eines Freispruches (Art. II Z 36, § 393 a StPO):

Nach der Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1979 sind in diesem Jahr freigesprochen worden: 14 Personen durch Geschwornengerichte, 608 Personen durch Schöffengerichte und 3 535 Personen durch Einzelrichter der Gerichtshöfe erster Instanz. Da im selben Jahr in 9 581 Fällen Verteidiger bestellt worden sind, deren Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hatte, und die Gerichtshöfe erster Instanz über rund 32 000 Beschuldigte Urteile gefällt haben, wäre an sich davon auszugehen, daß in durchschnittlich rund 30% der zuvor genannten Freispruchsfälle ein im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebener Verteidiger eingeschritten ist, ein gesonderter Kostenersatz nach der neu vorgeschlagenen Bestimmung daher nicht in Betracht kommt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Prozentsatz in Wahrheit in den einzelnen Verfahrensarten verschieden hoch ist, weil beim Geschwornen- und beim Schöffengericht der Angeklagte in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein muß, beim Einzelrichter hingegen nicht. Der Anteil der Fälle, in denen der Beschuldigte vor dem Einzelrichter überhaupt durch einen Verteidiger vertreten ist, kann — nach Schätzungen, die durch Erhebungen im Bereich des größten Strafgerichtshofes in Österreich, dem Landesgericht für Strafsachen Wien, bestätigt worden sind — mit rund 30% angesetzt werden, wobei die Zahl der Fälle einer Verteidigerbegebung nach § 41 Abs. 2 StPO (Verfahrenshilfe) so gering ist, daß sie im vorliegenden Zusammenhang vernachlässigt werden kann. Dagegen ist der Anteil der im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebenen Verteidiger in Verfahren vor Schöffen- und Geschwornengerichten im Hinblick auf den höheren Verfahrensaufwand und die notwendige Verteidigung sehr hoch; er kann mit etwa 70% veranschlagt werden. Dies bedeutet im Ergebnis, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, der Anteil der Verfahren, in denen dem Beschuldigten (Angeklagten) ein

Verteidiger zur Seite steht, dessen Kosten er selbst zu tragen hat, sei in allen drei Verfahrensarten ungefähr gleich hoch und liege bei 30%.

Veranschlagt man nun die durchschnittliche Höhe des zu erwartenden Kostenbeitrages etwas unterhalb der jeweils vorgesehenen Obergrenzen, so lassen sich die zu erwartenden Kosten folgendermaßen schätzen:

$$\begin{array}{r} 5 \times 18\,000 \text{ S} = 90\,000 \text{ S} \\ 180 \times 9\,000 \text{ S} = 1\,620\,000 \text{ S} \\ 1\,060 \times 4\,500 \text{ S} = 4\,770\,000 \text{ S} \\ \hline 6\,480\,000 \text{ S} \end{array}$$

Zusätzlich kann man noch berücksichtigen, daß zum einen in Verfahren, die letztlich zum Freispruch führen, allenfalls etwas häufiger ein Verteidiger einschreitet als in anderen Fällen, und daß zum anderen der in diesem Entwurf vorgeschlagene teilweise Ersatz der Verteidigungskosten in Zukunft unter Umständen in einer etwas größeren Zahl von Fällen als bisher auch im Einzelrichterverfahren zum Einschreiten eines vom Beschuldigten gewählten Verteidigers führen könnte. Diese beiden zusätzlichen Erwägungen lassen es angezeigt erscheinen, die Gesamtkosten, die sich aus dem Vorschlag eines Verteidigungskostenersatzes ergeben, vorsichtshalber etwas höher als oben berechnet einzuschätzen. Diese Kosten werden jedoch 8 Millionen Schilling nicht übersteigen.

b) Zur Verpflichtung des zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufenen Gerichtes zur persönlichen Anhörung des Strafgefangenen (Art. IV Z 9, §§ 152 f. StVG):

Die Vorschläge des Entwurfes werden sich in zweifacher Hinsicht auswirken. Einmal dadurch, daß allgemein häufiger als bisher eine Anhörung des Strafgefangenen und allenfalls auch eine Vernehmung anderer Personen durch das Gericht stattfinden wird, zum anderen dadurch, daß in bestimmten Fällen die Anhörung des Strafgefangenen zwingend vorgeschrieben ist. Damit ergibt sich für die betreffenden Verfahren ein gegenüber dem bisherigen vermehrter Zeitbedarf, der einen vermehrten Personaleinsatz notwendig macht. Ebenso werden in vermehrtem Ausmaß Vorführungen Strafgefangener erforderlich werden, was wiederum einen vermehrten Bedarf an Justizwachebediensteten nach sich zieht. Schließlich werden auch vermehrte Reise- bzw. Vorführungskosten anfallen. Das Ausmaß, in dem dies der Fall sein wird, kann deshalb nur innerhalb unsicherer Grenzen geschätzt werden, weil nicht bekannt sein kann, in wieviel Fällen Strafgefangene (wie dies nach § 152 a Abs. 1 eine der Voraussetzungen für die zwingende Anhörung bilden soll) einen begründeten Antrag auf Anhörung stellen werden. Nach dem Ergebnis einer dazu im Sommer 1979 durchgeführten Befragung der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann jedoch angenommen werden,

daß etwa 19 Richter und Staatsanwälte und 15 nichtrichterliche Bedienstete erforderlich sein werden. Der zusätzliche Bedarf an Justizwachebediensteten kann mit etwa 20 angesetzt werden. Der danach erforderliche finanzielle Gesamtaufwand wird sich in einer Größenordnung von rund 12 Millionen Schilling jährlich bewegen.

c) Zur Verpflichtung der zur Entscheidung über eine Straferufung zuständigen Gerichte zur Vorführung des verhafteten Angeklagten (Art. II Z 31, 33 und 45, §§ 294, 296 und 471 StPO):

Eine Erhebung hat ergeben, daß die Zahl der Berufungsverhandlungen, die verhaftete Angeklagte betreffen, beim OGH und bei den Oberlandesgerichten im Jahr 1980 insgesamt 964 betragen hat. Man kann annehmen, daß die Zahl der Angeklagten, die zur Berufungsverhandlung vorgeführt werden wollen, größer sein wird als die Zahl derjenigen, die eine solche Vorführung nicht anstreben. Weiters ist anzunehmen, daß sich etwa in der Hälfte aller Fälle das Gefängnis, aus dem der Beschuldigte vorzuführen ist, am selben Ort befindet wie das Berufungsgericht. Nach diesen Überlegungen kann mit 300 bis 400 Vorführungen am Gerichtsort und 200 bis 300 von einem Ort zum anderen gerechnet werden. Rechnet man je Vorführung einen, für Vorführungen von einem Ort zum anderen zwei Arbeitstage, jeweils für zwei Beamte, so kommt man auf 1 400 bis 2 000 Arbeitstage, das sind etwa 10 bis 18 Beamte. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 2,8 bis 3,6 Millionen Schilling. Unter Bedachtnahme auf die sodann anfallenden Reisegebühren, den Aufwand für zusätzliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuglenker muß mit einem Gesamtaufwand von 5,3 bis 6,3 Millionen Schilling jährlich gerechnet werden.

d) Für die Neuregelungen im Bereich der Beistellung eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat (Art. II Z 6, 17 und 41, §§ 41, 182 und 452 StPO), und die Verpflichtung des Bundes zur Übernahme von Kosten insbesondere einer ärztlichen Nachbetreuung entlassener Personen (Art. IV Z 10, § 179 a StVG) sind nähere Schätzungen zu dem vermutlichen Ausmaß der Belastung des Bundes durch vermehrte Ausgaben nicht möglich. Das gleiche gilt für die Ausdehnung der vorläufigen Bewährungshilfe auf das Erwachsenenstrafrecht (Art. II Z 16 und 19, §§ 180, 197 a StPO). Dies deshalb, weil das Ausmaß, in dem die Gerichte von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden, nicht näher vorhersehbar ist. Die verhältnismäßig begrenzte Anwendung im Jugendstrafrecht und die bisher eher restriktive Praxis der Gerichte bei der durch das Strafgesetzbuch eröffneten Möglichkeit der Bestellung von Bewährungshelfern für Erwachsene lassen jedoch darauf schließen, daß der Aufwand für die vorläufige Bewährungshilfe — jedenfalls auf absehbare Zeit — eher begrenzt sein wird. Es kann davon ausgegangen

werden, daß zumindest zunächst mit dem vorhandenen Personalstand der Bewährungshilfe das Auslangen gefunden werden kann. Überdies darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Einrichtung der vorläufigen Bewährungshilfe im wesentlichen eine Alternative zur Untersuchungshaft darstellt, mit deren Vollzug grundsätzlich ein weit höherer Aufwand verbunden ist als mit einer Überwachung in Freiheit. Eine durch die neue Einrichtung eingeleitete Verschiebung von Fällen der Untersuchungshaft zur vorläufigen Bewährungshilfe läßt daher für die Justiz auch in der Folge keine Steigerung des Gesamtkostenaufwandes erwarten. Die vorstehenden Aussagen gelten dem Sinne nach auch für die Erweiterung der Zulässigkeit einer Bewährungshilfe für unbedingt Entlassene auf einen Zeitraum von drei Jahren (Art. VII, Art. II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980).

3. Bedeckung der Mehrausgaben:

Die vorgeschlagene Anhebung der seit 1968 unveränderten Höchstsätze der Pauschalkosten läßt einen Anstieg der von den Gerichten tatsächlich bestimmten Pauschalkostenbeiträge und damit erheblich steigende Mehreinnahmen des Bundes erwarten. Einer Schätzung zufolge dürfte sich dieser Einnahmewachstum jährlich im Bereich von rund 30 Millionen Schilling bewegen. Diese Schätzung geht davon aus, daß Pauschalkosten annäherungsweise in 60% aller hierfür an sich in Betracht kommenden Fälle vorgeschrieben werden, und sich der Pauschalkostenbeitrag im allgemeinen etwa zwischen einem Drittel und der Hälfte des Höchstsatzes bewegt. Im Falle, daß die Mehreinnahmen von rund 30 Millionen Schilling nicht schon im ersten Jahr nach der Gesetzesänderung eintreten sollten, wäre zu bedenken, daß der Mehraufwand zunächst nur 17 Millionen Schilling betragen wird (vgl. oben V. 1.).

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu Z 1 (§ 48 StGB):

§ 12 Abs. 5 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der bis zum Inkrafttreten des neuen StGB geltenden Fassung hatte ua. bestimmt, daß die Probezeit bei einer bedingten Entlassung bei Strafgefangenen, die zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurteilt oder begnadigt worden sind, so lange dauert, wie die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr. Für den Fall, daß der Strafrest weniger als drei Jahre beträgt, war jedoch darüber hinaus vorgesehen, daß die Probezeit auf dieses Maß ausgedehnt werden kann.

§ 48 Abs. 1 StGB hat zwar den ersten Teil dieser Regelung übernommen, nicht aber die Verlängerungsmöglichkeit. Dies hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Probezeiten von weniger als drei Jahren werden im Fall einer bedingten Entlassung vielfach als zu kurz empfunden; sie bilden jedoch —

da bei einer Entlassung nach zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe ein Strafrest von drei Jahren erst bei einem ursprünglichen Strafmaß von neun Jahren und darüber gegeben sein kann — die Masse der Fälle. Auch mit Rücksicht darauf, daß im Fall der bedingten Strafnachsicht vom Gesetz her stets die Möglichkeit gegeben ist, die Probezeit mit drei Jahren zu bemessen, schlägt der Entwurf vor, die Möglichkeit einer Verlängerung der Probezeit auf drei Jahre bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung wieder herzustellen.

Der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 hatte vorgesehen, die entsprechende Regelung im Strafvollzugsgesetz zu treffen. Der Zusammenhang mit § 48 StGB spricht jedoch eher für eine Ergänzung dieser Bestimmung; darauf ist auch sowohl im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen als auch sonst im Schrifttum (zB Österreichische Juristen-Zeitung 1980, 6) zutreffend hingewiesen worden.

Das Strafgesetzbuch ist seit seinem Inkrafttreten mit 1. Jänner 1975 erst einer Änderung unterzogen worden, und zwar durch das Zweite Antikorruptionsgesetz vom 1. April 1982.

Zu Z 2 (StGB, Besonderer Teil, sechster Abschnitt):

Das Gesetz macht in zahlreichen Bestimmungen des Abschnittes über strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen das Ausmaß der angedrohten Strafen davon abhängig, daß der herbeigeführte oder beabsichtigte Vermögensschaden bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Der niederere der beiden in Rede stehenden Beträge ist zugleich mittelbar dafür von Bedeutung, ob die betreffende Straftat grundsätzlich von einem Bezirksgericht oder von einem Gerichtshof I. Instanz abzuurteilen ist.

Die gesetzliche Festlegung der beiden Beträge mit 5 000 S und 100 000 S ist zwar erst zusammen mit der Beschlußfassung über das neue Strafgesetzbuch überhaupt am 23. Jänner 1974 erfolgt. Der Betrag von 5 000 S findet sich jedoch in gleicher Höhe bereits in den Empfehlungen der Strafrechtskommission vom Jahre 1962, der Betrag von 100 000 S (als Ergebnis des zum Ministerialentwurf 1964 durchgeführten Begutachtungsverfahrens) bereits in der Regierungsvorlage 1968. Es erscheint daher ungeachtet des Umstandes, daß der Index der Verbraucherpreise von Jänner 1974 bis Jänner 1982 lediglich um etwas über 50 vH gestiegen ist, bei den maßgebenden Wertbeträgen bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verdoppelung sachlich gerechtfertigt.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozeßordnung)

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3 StPO):

Die §§ 39 und 313 StGB ordnen an, daß unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen

(qualifizierter Rückfall bzw. Begehung einer strafbaren Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung) das Höchstmaß der für eine strafbare Handlung angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden kann. Das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, hat vermeint, diesen Anordnungen durch die Bestimmung Rechnung tragen zu sollen, daß bei Vorliegen der in den §§ 39 und 313 StGB umschriebenen Voraussetzungen für die Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung jeweils nicht der für die betreffende strafbare Handlung sonst angedrohte Strafrahmen, sondern der in der Obergrenze um die Hälfte erhöhte Strafrahmen maßgebend sein soll. Ausschlaggebend für diese Bestimmung war einmal die Auffassung, daß durch die §§ 39 und 313 StGB jeweils ein eigener Strafrahmen begründet werde (Erl. zur RV des StPANpassungsG, 934 Blg. NR XIII. GP, 21), zum anderen die Vorstellung, daß die Gerichte in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen tatsächlich von der Möglichkeit einer Überschreitung der sonst geltenden Obergrenzen Gebrauch machen würden.

Inzwischen hat sich entgegen der hier an erster Stelle genannten Auffassung in der Praxis die insbesondere in der Entscheidung eines verstärkten Senats des Obersten Gerichtshofes EvBl. 1975/169 vertretene Ansicht durchgesetzt, daß die §§ 39 und 313 StGB keine Veränderung der Strafdrohungen bewirken. Die Richtigkeit dieser Auffassung muß zwar angesichts der darüber im Schrifttum bestehenden Auseinandersetzungen (vgl. etwa einerseits Nowakowski, Österreichische Richterzeitung 1975, 192 und andererseits Moos, Österreichische Juristen-Zeitung 1980, 113) und des im Zusammenhang damit gestellten Initiativantrages der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser, Dr. Broesigke und Genossen, II/2532 Blg. NR XIV. GP vom 29. Juni 1977 dahingestellt bleiben. Zweifelsfrei steht dagegen fest, daß die Gerichte von der Möglichkeit einer Überschreitung der Strafobergrenze nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen. Dies bedeutet, daß der mit der Übertragung aller einschlägigen Fälle vom sonst zuständigen Bezirksgericht an den Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz bzw. vom sonst zuständigen Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz an das Schöffengericht verbundene vermehrte Verfahrensaufwand für die Masse der Fälle vom Ergebnis her nicht gerechtfertigt wird. Bei dieser Lage der Dinge erscheint es aus Gründen der Verfahrensökonomie richtiger, eine Zuständigkeitsänderung von vornherein nicht eintreten zu lassen. Dabei wird in Kauf genommen, daß Bezirksgerichte in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen von mehr als 6 bis zu 9 Monaten und Einzelrichter der Gerichtshöfe erster Instanz in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen von mehr als 3 bis zu 4½ Jahren verhängen können. Die mit diesen Möglichkeiten für die Strafrechtspflege im allgemeinen und für den Betroffenen im besonderen verbundenen Nachteile sind jedoch gering. Was den

Einzelrichter beim Gerichtshof anbelangt, so reicht die Strafbefugnis dieses Richters schon nach geltendem Recht in den doch sehr häufigen Fällen des Einbruchsdiebstahls sogar bis zu einem Strafausmaß von fünf Jahren (siehe auch die folgende Z 2).

Im Einklang mit dem diesbezüglich aus Anlaß des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 namentlich von den Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte vorgebrachten Wünschen empfiehlt daher auch das Bundesministerium für Justiz, die bisherige Regelung durch die Anordnung zu ersetzen, daß für die Bestimmung der Zuständigkeit der Strafgerichte die Veränderung der Strafandrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB grundsätzlich (siehe die folgende Z 2) außer Betracht zu bleiben hat.

Zu Z 2 und 3 (§ 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2 StPO):

Bei der Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung in Strafsachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Zuge der Strafrechtsreform sind grundsätzlich alle strafbaren Handlungen, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, dem Schöffengericht zugewiesen worden. Zugleich ist jedoch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes dahin gehend erfolgt, daß die Aburteilung der mit Strafen bis zu fünf Jahren bedrohten Einbruchsdiebstähle dem Einzelrichter vorbehalten wird. Zu einer Änderung dieser Regelung, die sich durchaus bewährt hat, besteht kein Anlaß. Es ist dabei jedoch dem Umstand zu wenig Bedeutung beigemessen worden, daß die gleichen Erwägungen, die für die Übertragung der Zuständigkeit zur Aburteilung von Einbruchsdiebstählen an den Einzelrichter sprechen, auch auf die Aburteilung derjenigen Fälle von Hehlerei zutreffen, bei denen die verhehlten Sachen aus einem Einbruchsdiebstahl stammen und bei denen die Tat deshalb ebenfalls (nach § 164 StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist. Derartige Fälle müssen derzeit vor dem Schöffengericht verhandelt werden. Das erscheint im Ergebnis sowohl unbillig als auch unzweckmäßig. Die Regelung soll daher im Sinn einer Einbeziehung dieser Fälle von Hehlerei in die Zuständigkeit des Einzelrichters erweitert werden (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. b).

Wie schon zu Z 1 (§ 8 Abs. 3 StPO) ausgeführt, soll die Veränderung der Strafandrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB künftig grundsätzlich keinen Einfluß auf die Zuständigkeit haben. Für die Fälle, in denen der Einzelrichter beim Gerichtshof erster Instanz ausnahmsweise von vornherein Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängen kann, soll diese Regelung jedoch nicht gelten, da andernfalls — was aus grundsätzlichen Überlegungen heraus abgelehnt werden muß — dem Einzelrichter in diesem Bereich eine Strafbefugnis bis zum Ausmaß von 7½ Jahren Freiheitsstrafe zukäme (§ 13 Abs. 2 Z 1 letzter Halbsatz).

Das Strafprozeßanpassungsgesetz hat die strafbaren Handlungen nach den §§ 304 bis 312 StGB von der nach der Höhe der Strafdrohungen an sich gegebenen Zuständigkeit des Einzelrichters des Gerichtshofes ausgenommen und den Schöffengerichten zur Aburteilung übertragen. Diese Übertragung ist in der Regierungsvorlage (934 Blg. NR XIII. GP) damit begründet worden, daß gerade strafgesetzwidrige Verstöße gegen Amtspflichten nicht ohne Laienbeteiligung abgeurteilt werden sollen. Das Gewicht dieses Gesichtspunktes muß jedoch gegen die Nachteile abgewogen werden, die sich für die Beschuldigten daraus ergeben, daß sie sich im Gegensatz zu anderen Personen, die (von der Strafdrohung her gesehen) gleich schwerer Handlungen bezichtigt werden, vor einem Schöffengericht verantworten müssen. Nicht selten handelt es sich zudem um Fälle, die — wie zB manche unrichtige Eintragungen in Akten — an der Grenze zu bloß disziplinären Verfehlungen stehen. Ferner ist auch der denkbare weitere Gesichtspunkt für die weitere Übertragung an das Schöffengericht, nämlich die Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung durch den hier als Rechtsmittelinstanz tätigen OGH, inzwischen insofern überholt, als auch auf diesem Gebiet bereits eine entsprechende richtungweisende Rechtsprechung dieses Gerichtshofes vorliegt. Es soll daher dem im Begutachtungsverfahren von seiten der Staatsanwälte geäußerten Wunsch nach Beseitigung dieser Ausnahme von der Zuständigkeit des Einzelrichters entsprochen werden (§ 13 Abs. 2 Z 3).

Die Strafprozeßordnung hatte ursprünglich für die meisten Fälle, in denen im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz außerhalb einer Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, die Zuständigkeit eines Dreirichterssenates angeordnet. Dieser Grundsatz ist durch eine Reihe verfahrensvereinfachender Novellen, insbesondere durch die Einführung des Einzelrichterverfahrens, und zuletzt wieder durch das Strafprozeßanpassungsgesetz vom Jahre 1974, so vielfältig durchbrochen worden, daß die (nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes) im § 13 Abs. 3 festgehaltene Regel längst die Ausnahme darstellt. Einem Wunsch der Praxis folgend, soll nunmehr diese Regel selbst aufgegeben werden und der Dreirichterssenat nur noch für solche Entscheidungen zuständig sein, in denen es unmittelbar um die in einem Urteil getroffene Entscheidung geht, das sind die Entscheidungen über die nachträgliche Ergänzung eines Strafurteils (§ 260), die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§ 357), die Neubemessung des bei Verhängung einer Geldstrafe zugrunde gelegten Tagessatzes (§ 410 a) und den Widerruf einer bedingten Nachsicht (§ 495). Praktisch bedeutet dies, daß eine Reihe vergleichsweise minder wichtiger Entscheidungen, die derzeit noch einem Dreirichterssenat zustehen, wie zB einzelne Entscheidungen im sogenannten Bedenklichkeitsverfahren, in dem es um Vorkehrungen hinsichtlich der bei einem Beschul-

digten gefundenen, dem Anschein nach fremden Sachen geht, dem Vorsitzenden als Einzelrichter übertragen werden (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2).

Zu Z 4 (§ 26 StPO):

Es gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer wirksamen Strafrechtspflege, daß die Strafgerichte das Recht haben, bei ihrer Tätigkeit erforderlichenfalls die Unterstützung anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 ist seit der Kundmachung der StPO in ihrer ursprünglichen Fassung 1873 lediglich den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt worden, sonst aber unverändert geblieben. Das hat zur Folge, daß zB im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die Strafgerichte notwendige Auskünfte schwerer erlangen konnten als die Abgaben- und Finanzstrafbehörden, die sich insoweit auf neuere Vorschriften stützen können.

Der Entwurf schlägt daher vor, § 26 StPO insbesondere unter Bedachtnahme auf diese Vorschriften — § 120 des Finanzstrafgesetzes und § 158 der Bundesabgabenordnung — zu erneuern. Erwähnt sei, daß zu den im neuen Gesetzestext angeführten Körperschaften des öffentlichen Rechtes insbesondere die Träger der Sozialversicherung zählen. Die gesonderte Anführung der von derartigen Körperschaften betriebenen Anstalten soll allfällige Zweifel hinsichtlich der Inanspruchnahme zB von Schulen und öffentlichen Krankenanstalten beseitigen.

An Stelle des bisher im Gesetz aufscheinenden Wortes „Ersuchschreiben“ setzt der Entwurf jeweils das Wort „Ersuchen“, um zu verdeutlichen, daß das Recht, derartige Ersuchen zu stellen, und die Pflicht, sie zu beantworten grundsätzlich nicht davon abhängen, daß das Ersuchen schriftlich erfolgt.

Dem Vorbild des § 120 FinStrG entsprechend soll die weitergehende Vorschrift des Abs. 2, derzufolge Ersuchen grundsätzlich ohne Rücksicht auf bestehende Verschwiegenheitspflichten zu beantworten sind, nur für Ersuchen gelten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, mag diese Person auch, wie zB bei der Ausforschung des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges, der ersuchenden Stelle noch nicht namentlich bekannt sein; Ersuchen dagegen, die die Aufdeckung bisher bloß vermuteter Straftaten durch unbekannte Täter bezwecken sollen, bleiben von dieser begünstigenden Regelung ausgeschlossen.

Über das Vorbild hinausgehend wird neben den Verschwiegenheitspflichten auch der Umstand erwähnt, daß sich das Ersuchen auf automationsunterstützt verarbeitete Daten bezieht. Die Übermittlung solcher Daten im öffentlichen Bereich an Organe des Bundes ist zwar nach § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, bereits derzeit zulässig, aber an die Voraussetzung

geknüpft, daß die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; wird diese Voraussetzung wörtlich verstanden, so kann ihre Einhaltung bei der Abfassung und Erledigung strafgerichtlicher Ersuchen zumindest in technischer Hinsicht Schwierigkeiten bereiten, die dem Gebot möglicher Beschleunigung der Strafrechtspflege entgegenstehen. Die Regelung, die der Entwurf demgegenüber vorschlägt, läuft darauf hinaus, daß bei strafgerichtlichen Ersuchen, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, das Vorliegen der zuvor erwähnten Voraussetzung gleichsam unterstellt wird. Eine solche Unterstellung erscheint mit den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes umso eher vereinbar, als dieses Gesetz selbst an anderer Stelle — § 4 Abs. 3 Z 1 — die hervorragende Bedeutung der Zwecke der Strafrechtspflege anerkannt und überdies im § 7 Abs. 1 Z 1 die Möglichkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Übermittlung einschlägiger Daten besonders vorgesehen hat; vergleichbare gesetzliche Ermächtigungen sind inzwischen bereits verschiedentlich erfolgt (zB § 35 a ArbeiterkammerG idF BGBl. Nr. 551/1979, § 460 c ASVG idF BGBl. Nr. 585/1980).

Zu Z 5, 8 und 25 (§§ 38, 45 und 240 StPO):

Nach Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Angeklagte das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Entscheidung vom 23. Oktober 1978 ausgesprochen, daß der Angeklagte dieses Recht hat, „damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben.“ Die StPO schreibt in ihrer derzeit geltenden Fassung lediglich im § 381 Abs. 6 vor, daß die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers bei Bemessung des dem Verurteilten aufzuerlegenden Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen sind, wenn die Beiziehung notwendig war, weil der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Die Beiziehung eines Dolmetschers ist jedoch lediglich für den Fall der Vernehmung einer der Gerichtssprache nicht hinreichend kundigen Person angeordnet (insbesondere in § 198 Abs. 3). Um der durch das erwähnte Erkenntnis klargestellten Verfassungsrechtslage Rechnung zu tragen, bedarf es einiger Ergänzungen der StPO.

Als wichtigste Ergänzung wird vorgeschlagen, daß es dem der Gerichtssprache nicht kundigen Beschuldigten in der Hauptverhandlung auch abgesehen von seiner Vernehmung ermöglicht werden

muß, dem Gang der Verhandlung zu folgen und seine Rechte wahrzunehmen (Z 25, § 240 StPO). Ein Dolmetscher soll aber nur beigezogen werden müssen, wenn der Zweck einer solchen Beiziehung nicht auch mit geringerem Aufwand erreicht werden kann, so zB dadurch, daß eine der beteiligten Gerichtspersonen oder sonst eine vertrauenswürdige Person imstande und bereit ist, die erforderlichen Übersetzungen vorzunehmen, oder der Beschuldigte die Wahrnehmung seiner Rechte dem kundigen Verteidiger überläßt.

Ebenso wie im Fall der Vorsorge dafür, daß der Beschuldigte in der Hauptverhandlung seine Rechte wahrzunehmen vermag, empfiehlt sich auch für die Regelung der Kenntnisnahme sonstiger gerichtlicher Verfügungen sowie von Anträgen oder Erklärungen des öffentlichen Anklägers, insbesondere der Kenntnisnahme des Inhalts einschlägiger Schriftstücke, eine flexible Lösung. Verschiedentlich ist der Gedanke geäußert worden, zumindest von wichtigeren Schriftstücken von vornherein eine Übersetzung anfertigen zu lassen. Die Herstellung derartiger Übersetzungen ist aber mit einer solchen Fülle von Schwierigkeiten verbunden — man denke nur an die Notwendigkeit der Verwendung fremder Schriftzeichen —, daß sie für den Regelfall nicht in Betracht gezogen werden kann. Es sollen daher solche Schriftstücke grundsätzlich weiterhin ausschließlich in der Gerichtssprache ausgefertigt, dem Beschuldigten jedoch das Recht eingeräumt werden, zu verlangen, daß er über den Inhalt und die Bedeutung — erforderlichenfalls durch Beistellung eines Dolmetschers — in seiner Sprache in Kenntnis gesetzt wird. Diese Regelung soll allgemein, insbesondere aber auch für den Fall einer begehrten Akteneinsicht nach § 45 StPO gelten. Daß gegebenenfalls an Stelle einer Übersetzung in die eigene Sprache des Beschuldigten auch eine Übersetzung in eine ihm verständliche dritte Sprache genügen kann, versteht sich von selbst, braucht daher nicht ausdrücklich gesagt zu werden (Z 5 und 8, §§ 38 und 45 StPO).

Zu Z 6, 22 und 30 (§§ 41, 220, 286 StPO):

§ 41 Abs. 1 StPO schreibt derzeit vor, daß der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (erst) bei der Mitteilung der Anklageschrift zu belehren ist, obwohl sich der Beschuldigte nach § 39 Abs. 1 StPO in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann. Der Entwurf will diesen Widerspruch ausräumen und zugleich die Belehrungspflicht dahin näher ausführen, daß sie sich vor allem auch auf das Recht bezieht, unter bestimmten Voraussetzungen die Beiziehung eines Verteidigers zu verlangen, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat. Die Belehrung soll anläßlich der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden; wird der Beschuldigte aber schon im Zuge von Vorerhebungen vom Gericht vernommen, anläßlich dieser Vernehmung.

§ 41 Abs. 2 StPO enthält eine beispielsweise Aufzählung der Fälle, in denen dem Beschuldigten (bei Vorliegen entsprechend unzulänglicher finanzieller Verhältnisse) ein Verteidiger beigegeben ist, dessen Kosten er nicht zu tragen hat. Diese Aufzählung wird vielfach so verstanden, daß in anderen als den genannten Fällen von der Möglichkeit der Bestellung eines solchen Verteidigers kaum Gebrauch gemacht wird. Diese Praxis steht nicht nur im Widerspruch zu den Intentionen der getroffenen Regelung, sondern auch zu den allgemeinen Bemühungen um eine Verbesserung des Rechtsschutzes des Beschuldigten im Strafverfahren. Der Entwurf schlägt eine Neufassung der Bestimmung vor, die insbesondere auf das Erfordernis der Beiziehung eines Verteidigers in Fällen hinweist, in denen der Beschuldigte durch mangelnde Kenntnis der Gerichtssprache oder ein körperliches Gebrechen in der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, behindert erscheint.

Anders als nach § 72 ZPO, der gegen den Beschluß über die Verfahrenshilfe den Parteien ein Rekursrecht einräumt, ist die Ablehnung der Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO nur dann anfechtbar, wenn der Untersuchungsrichter entschieden hat, weil gegen Entscheidungen und Verfügungen des Untersuchungsrichters stets die Ratskammer angerufen werden kann. Artikel 13 MRK legt im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK die Einräumung eines Beschwerderechtes gegen die Ablehnung der Beiziehung eines Verteidigers auch in den Fällen nahe, in denen die Entscheidung dem Vorsitzenden obliegt. Dies ist umso mehr geboten, als der Entwurf auch im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn auch in eingeschränktem Umfang, die Möglichkeit der Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO vorschlägt.

§ 41 Abs. 3 StPO regelt seit jeher die wichtigsten Fälle der sogenannten Pflichtverteidigung. Seit dem Verfahrenshilfegesetz 1973 ist es möglich, einem offenkundig wirtschaftlich schwachen Angeklagten, der trotz Pflichtverteidigung keinen Verteidiger wählt und auch nicht die Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO verlangt, statt eines von ihm zu honorierenden Pflicht-(ex-offo-)Verteidigers einen Verteidiger beigegeben, dessen Kosten er nicht zu zahlen hat. Verschiedene Meinungen bestehen nur darüber, ob dieser Verteidiger ungeachtet des Fehlens eines Antrages auf Beiziehung eines Verteidigers ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 StPO oder aber ungeachtet des Umstandes, daß der Angeklagte ihm kein Honorar zahlen muß, ein Pflichtverteidiger sei.

Der Entwurf bekennt sich zur ersten Variante und schlägt eine entsprechende Klarstellung vor. Dabei ist es notwendig, auch die einschlägigen §§ 220 und 286 StPO anzupassen. Bei § 220 StPO scheint es möglich und wünschenswert, Wiederholungen des im § 41 Abs. 3 StPO Gesagten abzubauen und statt dessen einfach auf § 41 Abs. 3 StPO zu verweisen.

Zu Z 7 (§ 42 StPO):

Die Beistellung eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, geschieht in der Weise, daß auf Grund des Gerichtsbeschlusses der Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer den Verteidiger bestellt. Dabei besteht schon derzeit vielfach die Übung, daß auf verständige Wünsche des Beschuldigten — etwa dahin gehend, sich mit dem Verteidiger ohne Beiziehung eines Dolmetschers verständigen zu können — nach Möglichkeit Bedacht genommen wird. Der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 hatte vorgeschlagen, eine solche Verpflichtung „nach Möglichkeit“ ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren hiezu sowohl von der Standesvertretung der Rechtsanwälte als auch von anderen Stellen vorgebrachten Einwände wird dieser Vorschlag im vorliegenden Entwurf dahin abgeschwächt, daß lediglich die Gerichte verpflichtet sein sollen, einschlägige Wünsche des Beschuldigten (Angeklagten) jeweils dem Kammerausschuß mitzuteilen, damit dieser darauf nach Möglichkeit Bedacht nehmen kann.

Zu Z 9 (§ 47 StPO):

Die Erfahrung zeigt, daß die durch eine strafbare Handlung verletzten Personen von den ihnen zur Durchsetzung allfälliger Entschädigungsansprüche eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten verhältnismäßig wenig Gebrauch machen. Dies ist schon deshalb unerwünscht, weil sich die Gesetzgebung gerade in den letzten Jahren aus guten Gründen darum bemüht hat, die Rechte des Verletzten zu verbessern. Im Bereich der StPO selbst hat die Novelle 1978 einmal die Möglichkeit eröffnet, daß der Geschädigte als Privatbeteiligter sachlich nicht gerechtfertigte Entscheidungen, die ihn mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verweisen, im Rechtsmittelweg anfechten kann. Zum anderen hat dieselbe Novelle dem Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht darauf eingeräumt, daß ihm der Bund einen Vorschuß auf die Schadenersatzforderungen zu leisten hat, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind. Darüber hinaus besteht nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, erweitert durch das BGBl. Nr. 620/1977 für Personen, die durch bestimmte strafbare Handlungen geschädigt worden sind, die unmittelbare Möglichkeit, Hilfeleistungen durch den Bund zu erlangen.

Es muß angenommen werden, daß die Geschädigten von den ihnen offenstehenden Möglichkeiten vor allem deshalb verhältnismäßig wenig Gebrauch machen, weil sie über diese Möglichkeiten zu wenig Bescheid wissen und deshalb eine Verfolgung ihrer gerechtfertigten Ansprüche als aussichtslos oder mit dem Risiko zusätzlicher finan-

zieller Einbußen verbunden auch dort unterlassen, wo diese Befürchtungen tatsächlich nicht zutreffen. Um dem entgegenzuwirken, soll die bewährte Vorschrift des § 3 StPO, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden dazu verpflichtet sind, den Beschuldigten über seine Rechte zu belehren, sinngemäß auch auf den durch eine strafbare Handlung Verletzten ausgedehnt werden.

Im Begutachtungsverfahren ist die Sorge geäußert worden, daß die im Strafverfahren tätigen Behörden durch eine solche Vorschrift überfordert werden könnten. Um dieser Sorge Rechnung zu tragen, stellt die nunmehr vorgeschlagene Fassung zunächst klar, daß es ausschließlich um eine Belehrung über die Rechte im Strafverfahren gehen kann; ein Anspruch des Verletzten auf eine Belehrung über Art und Umfang der ihm allenfalls erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche selbst soll aus der Vorschrift nicht abgeleitet werden können. Sodann soll die Belehrungspflicht von vornherein nur insoweit Platz greifen, als sie den Umständen nach erforderlich erscheint: Art und Umfang der Belehrung werden sich im Einzelfall danach unterscheiden, welche Stellung der Behörde in bezug auf das Verfahren und den Geschädigten zukommt, in welchem Stand sich das Verfahren befindet und inwieweit überhaupt eine erfolversprechende Geltendmachung von Ansprüchen möglich erscheint. Gegebenenfalls kann es genügen, wenn sich die Behörde vergewissert, daß der Geschädigte über seine Rechte ohnedies hinlänglich Bescheid weiß.

Im Vorgriff auf die vorgeschlagene Regelung hat das Bundesministerium für Justiz bereits vor kurzem verfügt, daß in die Formblätter für die Verständigung des Geschädigten von der Einleitung eines Strafverfahrens und für die Ladung des Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung entsprechend ausführliche Belehrungen aufgenommen werden.

Zu Z 10 (§ 50 StPO):

§ 45a StPO gestattet in seiner gegenwärtigen, auf die StP-Novelle 1952, BGBl. Nr. 161, zurückgehenden Fassung, daß sich ein Rechtsanwalt als Verteidiger außer in der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengericht je nachdem, ob es sich um die Hauptverhandlung vor einem Schöffengericht oder um andere Verrichtungen im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz handelt, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter mit oder ohne abgelegter Rechtsanwaltsprüfung, der nicht in der Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen kann. Nach § 50 Abs. 3 StPO gilt diese Regelung auch für die Vertretung eines Privatbeteiligten, Haftungspflichtigen oder vom Verfall oder von der Einziehung Bedrohten. Damit werden jedoch für die Vertretung der zuletzt genannten Personen Erfordernisse aufgestellt, die sachlich nicht geboten sind. Denn die besonderen Qualifikationen, die im Fall der Verteidigung eines Angeklagten vor dem

Geschworen- oder Schöffengericht mit guten Gründen verlangt werden, sind insbesondere für die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Verfahren vor diesen Gerichten nicht unbedingt erforderlich, gestattet doch das Gesetz selbst den betreffenden Personen, sich entweder durch einen Verteidiger oder durch eine beliebige andere Person vertreten zu lassen. Der Entwurf schlägt daher die aus dem Text ersichtliche Änderung vor.

Zu Z 11 (§ 82 a StPO):

Strafakten enthalten in aller Regel Daten, deren Kenntnis nicht jedermann offensteht, zB Auskünfte über die im Strafregister aufscheinenden Verurteilungen des Verdächtigen. Da Akteneinsicht nur unter der Voraussetzung gewährt wird, daß ein rechtliches Interesse an der Einsicht entweder von vornherein außer Zweifel steht (§§ 45, 47 StPO) oder im Einzelfall besonders glaubhaft gemacht worden ist (§ 82 StPO), bestehen dagegen, daß mit der Einsicht auch die Erlangung der Kenntnis solcher Daten ermöglicht wird, an sich keine Bedenken. Dagegen erscheint es erforderlich, Vorsorge zu treffen, daß diese Kenntnisse nicht an Personen weitergegeben werden, die sie sonst befugterweise nicht erlangen könnten. Eine Ausnahme von dem Verbot einer solchen Weitergabe oder einer entsprechenden Verwertung erscheint lediglich unter zwei Gesichtspunkten geboten: Einmal, soweit die Aktenstücke bereits in einer öffentlichen Verhandlung verlesen worden sind, die Kenntnis davon also bereits einem hinsichtlich seiner Interessenlage nicht beschränkten Personenkreis eröffnet worden ist; zum anderen, soweit die Weitergabe oder Verwertung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung eben der Interessen steht, deretwegen die Einsicht gewährt worden ist, d. i. zB im Rahmen einer Prozeßführung vor einem Zivilgericht.

Da der Entwurf an anderer Stelle sowohl Regelungen vorsieht, die den Strafgerichten die Möglichkeit des Zugriffs auf sonst nicht ohne weiteres zu erlangende Daten sichern sollen (Z 4, § 26 StPO), als auch Regelungen, die erwarten lassen, daß Geschädigte in vermehrtem Umfang sich an Strafverfahren beteiligen und dabei Akteneinsicht nehmen werden (Z 9, § 47 StPO), erscheint auch die Aufnahme der vorliegend vorgeschlagenen Bestimmung vordringlich.

Zu Z 12 und 13 (§§ 142 und 145 StPO):

Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend, sollen an den Bestimmungen über die Hausdurchsuchung und über die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren zwei Änderungen vorgenommen werden: Im § 142 Abs. 1 StPO, der für die Durchführung der Hausdurchsuchung die möglichste Schonung der mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatheimnisse vorschreibt, sollen neben den Privatheimnissen auch die Geschäfts- und Betriebsge-

heimnisse angeführt werden; im § 145 StPO soll statt wie bisher bloß von der Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren in Anbetracht der technischen Entwicklung auch von der Durchsuchung und Beschlagnahme anderer der Aufzeichnung dienender Gegenstände gesprochen werden.

Zu Z 14 (§ 152 StPO):

Im Zusammenhang mit mündlichen Anfragen im Nationalrat an den Bundesminister für Justiz aus Anlaß wegen Verdachtes unzulässiger Manipulationen bei einer Wahl geführter Vorerhebungen ist von mehreren Abgeordneten der Wunsch geäußert worden, den Schutz des Wahlheimnisses auch in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen ausdrücklich zu verankern.

Der Entwurf schlägt hiezu für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens vor, jedermann ausdrücklich das Recht einzuräumen, sich als Zeuge einer Aussage darüber zu entschlagen, wie er selbst sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn die Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist. Das Gericht soll verpflichtet sein, den Zeugen über sein Entschlagsrecht zu belehren; eine ohne ausdrücklichen Verzicht des Zeugen auf dieses Recht durchgeführte Vernehmung wäre nichtig.

Weitere Bestimmungen zum Schutze des Wahlheimnisses im gegebenen Zusammenhang bedarf es offenbar nicht: Personen, die an der Wahl oder Abstimmung amtlich teilnehmen, unterliegen ohnehin dem Zeugnisverbot nach § 151 Z 2 StPO. Haben sonstige Personen auf andere Weise als durch Begehung des Vergehens nach § 268 StGB vom Wahl- oder Abstimmungsverhalten einer anderen Person erfahren, so unterliegen sie offenbar weder einer Geheimhaltungspflicht, noch kann bei ihnen ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen angenommen werden; damit fehlt es an einer Anknüpfungsmöglichkeit für eine entsprechende Ausdehnung der in den §§ 151 oder 152 StPO enthaltenen Regelungen.

Zu Z 15 und 16 (§§ 175 und 180 Abs. 2 und 3 StPO):

Die hohe Zahl der Fälle, in denen im Zuge eines Strafverfahrens über den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt (und aufrechterhalten) wird, hat bereits wiederholt Anlaß zu Überlegungen und sowohl zu gesetzgeberischen als auch administrativen Maßnahmen in Richtung einer Einschränkung dieser Zahl gegeben. Wie die Statistiken zeigen, ist diesen Bemühungen jedoch bisher ein durchschlagender Erfolg versagt geblieben. So betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge jeweils zum 31. Dezember: 1970 (dh. vor Inkrafttreten der Neuregelung des Rechtes der Untersuchungshaft durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971) —

2021, 1975 (dh. nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches) — 1767, 1978 — 2107 und 1981 — 2431. Das BMJ hat insbesondere den aus den letzten Jahren ersichtlichen Anstieg zum Anlaß genommen, zur Erforschung der Ursachen dieses hohen Häftlingsstandes und seiner Entwicklung eine Arbeitsgruppe unter Einschluß wissenschaftlicher Institute, insbesondere sämtlicher österreichischer Universitäten, ins Leben zu rufen, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Den Ergebnissen dieser Untersuchung soll nicht vorgegriffen werden. Die besonders beunruhigende Entwicklung der letzten Jahre gebietet jedoch, unabhängig davon nach Möglichkeiten zu suchen, durch die die Zahl der Fälle einer Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft auf ein vertretbareres Maß gesenkt werden kann.

Als eine solche Möglichkeit bietet sich neben anderen in den vorliegenden Entwurf bereits aufgenommenen Vorschlägen (Art. II Z 16 lit. c, 17 bis 19) eine Einschränkung des Haftgrundes der sog. „Wiederholungs- und Ausführungsgefahr“ an. Dieser Haftgrund weicht von den übrigen Gründen (Flucht- und Verdunkelungsgefahr) insofern ab, als er unmittelbar nicht der Sicherung des Verfahrens dient, sondern — in Vorwegnahme des noch nicht gefällten gerichtlichen Strafurteils — der Sicherung gegenüber „weiteren“ Straftaten des Verdächtigen. Wegen dieser Eigenart ist der in Rede stehende Haftgrund in vergleichbaren ausländischen Verfahrensordnungen, so zB nach § 112 a der StPO der Bundesrepublik Deutschland, sehr viel enger gefaßt als im geltenden österreichischen Recht. Schon das geltende Recht schränkt diesen Haftgrund auf Verbrechen und Vergehen ein, deren Untersuchung den Gerichtshöfen erster Instanz obliegt. Der Entwurf schlägt eine Reihe weiterer Einschränkungen vor.

Der Haftgrund soll künftig nur in zwei Fällen angenommen werden dürfen: Einmal in Verfahren wegen einer mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde die betreffende Handlung wiederholen oder fortsetzen, wobei schwere Folgen zu erwarten sind. Zum anderen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde eine bei der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlung angedrohte Tat ausführen. Für beide Fälle wird zudem klargestellt, daß die Befürchtung dahin gehen muß, die betreffenden strafbaren Handlungen würden während des geführten Strafverfahrens und dessen ungeachtet erfolgen. Schließlich soll das Gesetz ausdrücklich vorschreiben, daß bei der Beurteilung des Haftgrundes zu berücksichtigen ist, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben. Durch die zuletzt genannte Einschränkung soll insbesondere die Annahme einer

„Wiederholungsgefahr“ in Fällen zurückgedrängt werden, in denen die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlungen unter Ausnützung einer Stellung begangen worden sind, die dem Beschuldigten infolge der zur Einleitung des Verfahrens führenden Ermittlungen nicht länger zur Verfügung steht.

Zu Z 15 a und 16 (§§ 179, 180 Abs. 8 StPO):

§ 179 Abs. 2 StPO schreibt derzeit vor, daß der Untersuchungsrichter „sofort“ nach Vernehmung eines eingelieferten Beschuldigten entscheiden muß, ob dieser wieder auf freien Fuß gestellt oder in Untersuchungshaft genommen werden soll. Diese Bestimmung wird im Einklang mit §§ 94 und 97 Abs. 1 dahin verstanden, daß der Untersuchungsrichter nach erfolgter Abhörung eines Beschuldigten diesen zwar in Untersuchungshaft nehmen darf, wenn er aber die Untersuchungshaft nicht für angebracht hält, die Ratskammer einschalten muß, sofern ein Haftantrag des Staatsanwaltes vorliegt. In solchen Fällen dauert entgegen dem Wortlaut des § 179 die Haft eines Eingelieferten — wenn auch als Verwahrungshaft — über den Abschluß der Vernehmung des Beschuldigten hinaus.

Unvorgreiflich einer umfassenden Revision des Haftrechtes, bei der auch die Ergebnisse einer im BMJ bestehenden Arbeitsgruppe Berücksichtigung finden werden, scheint der sich aus den angeführten Bestimmungen der StPO ergebende Rechtszustand unbefriedigend. Verneint der Untersuchungsrichter nach ausführlicher Vernehmung eines in vorläufiger Verwahrung befindlichen Beschuldigten die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, so soll der (noch ohne Kenntnis des Vernehmungsinhaltes gestellte) Haftantrag nicht bewirken können, daß die Haft noch mehr oder weniger lang fort dauert. In diesem Fall soll vielmehr der Untersuchungsrichter die Haft sofort beenden, und diese seine Entscheidung dem Staatsanwalt in kürzester Frist bekanntmachen. Der Staatsanwalt hat sodann die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters Beschwerde an die Ratskammer zu erheben. Eine aufschiebende Wirkung soll dieser Beschwerde nicht zukommen, übrigens auch weiterhin nicht einer allfälligen Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verhängung der Untersuchungshaft.

Der Entwurf geht davon aus, daß diese in letzter Zeit in der Fachöffentlichkeit diskutierte Korrektur des Haftrechtes schon spruchreif ist.

Vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 war der Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft dem Beschuldigten zwar mündlich zu eröffnen, aber nur auf besonderes Verlangen auch schriftlich zuzustellen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 hat diese Bestimmung dahin geändert, daß dem Beschuldigten eine Ausfertigung des

Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung nicht bloß auf Verlangen, sondern stets von Amts wegen zugestellt werden muß (RV S 27, 39 Blg. XII. GP). Verschiedentlich wird ein Verzicht des Beschuldigten auf Zustellung des Haftbeschlusses zu Protokoll genommen, worauf die Ausfertigung dieses Beschlusses unterbleibt. Im Hinblick darauf, daß bei dieser Praxis nur mit Schwierigkeit festgestellt werden kann, von welchen Überlegungen sich das Gericht im einzelnen leiten ließ, und angesichts der besonderen Bedeutung der Entscheidung in der Haftfrage scheint es angebracht, einem allfälligen Verzicht auf Zustellung des Beschlusses keine Wirkung zuzuerkennen. Auch wenn der Beschuldigte auf Zustellung des Beschlusses keinen Wert legt, wird dieser auszufertigen und zuzustellen sein.

Zu Z 16, 18 und 19 (§§ 180 Abs. 5, 194 Abs. 1 und 197 a StPO):

Das Strafgesetzbuch hat die im österreichischen Jugendstrafrecht ebenso wie im Ausland seit langem eingelebte Einrichtung der Bewährungshilfe auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 kennt überdies die Möglichkeit, einem jugendlichen Beschuldigten schon während eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens mit seiner und seines gesetzlichen Vertreters Zustimmung einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dem liegt vor allem die Überlegung zugrunde, daß mit einer im Einzelfall gebotenen Überwachung und Unterstützung der Lebensführung eines mutmaßlichen Rechtsbrechers durch die Beistellung eines Bewährungshelfers nach Möglichkeit nicht bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens (Verurteilung) zugewartet werden soll, daß eine solche Maßnahme vielmehr umso wirksamer sein kann, je früher sie gesetzt wird. Dazu kommt die weitere Erwägung, daß durch die Bestellung eines Bewährungshelfers gegebenenfalls die Notwendigkeit, im Strafverfahren die Untersuchungshaft zu verhängen oder weiter aufrechtzuerhalten, beseitigt werden kann (insbesondere in bezug auf die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Fluchtgefahr).

Beide Überlegungen treffen nun grundsätzlich auch auf das Strafverfahren gegen Erwachsene zu, sodaß es angezeigt erscheint, auch die vorläufige Bewährungshilfe in das Erwachsenenstrafrecht zu übernehmen und diese Möglichkeit als weitere Alternative zur Untersuchungshaft, dh. als „gelinderes Mittel“ im Sinne des § 180 Abs. 5, in der Strafprozessordnung zu verankern.

In diesem Zusammenhang soll auf das Erfordernis der Zustimmung (auch) des allfälligen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden. Die vorläufige Bewährungshilfe kann ihren Zweck umso eher erfüllen, je rascher sie angeordnet wird. Die Notwendigkeit zuvor die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, bewirkt hier in der Praxis

nicht selten mißliche Verzögerungen, weil die in Betracht kommenden Personen bei Zustellversuchen nicht angetroffen werden, Vorladungen nicht Folge leisten usw. Von der Sache her gesehen, bestehen gegen einen Verzicht auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters keine Bedenken, zumal das geltende Strafverfahrensrecht auch sonst die Wirksamkeit prozessualer Erklärungen des jugendlichen Beschuldigten nicht von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht. Es soll daher künftig dem gesetzlichen Vertreter lediglich — wie auch sonst — das Recht zustehen, den Anordnungsbeschluß zugestellt zu bekommen und dagegen Beschwerde zu erheben.

Zu Z 17 und 18 (§§ 182, 194 Abs. 3 StPO):

Derzeit ist vorgeschrieben, daß ein Beschuldigter einen Verteidiger haben muß, sobald die Untersuchungshaft schon sechs Monate gedauert hat. Die Anhaltung in Untersuchungshaft ist jedoch ein so schwerwiegender Eingriff in die Lebensverhältnisse des Betroffenen, daß eine zusätzliche Verstärkung seines Rechtsschutzes schon in einem früheren Zeitpunkt geboten erscheint. Die betreffende Frist soll auf zwei Monate verkürzt werden. Das ist zugleich der Zeitpunkt, zu dem schon nach geltendem Recht erstmals von Amts wegen zu prüfen ist, ob die Haft noch aufrechterhalten werden muß. Die vorgesehene Neuregelung ermöglicht es, auf die bisher in Abständen von jeweils drei Monaten vorgesehenen späteren von Amts wegen durchzuführenden Haftprüfungen zu verzichten, zumal der Umstand, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat, hinreichend Gewähr für eine Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen im Strafverfahren bietet.

Zu Z 20 und 48 (§§ 207 und 484 StPO):

Das Gesetz schreibt derzeit nur vor, daß die Anklageschrift in so vielen Ausfertigungen zu überreichen ist, daß — abgesehen von dem bei den Akten zurückzubehaltenden Stück — jedem Angeklagten eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Im Interesse einer Erleichterung der Verteidigung empfiehlt es sich jedoch, bei Bemessung der Stückzahl von vornherein auch auf die Zahl der Verteidiger Bedacht zu nehmen, die bereits bestellt sind oder deren Bestellung zu erwarten ist.

Zu Z 21 (§ 209 StPO):

§ 220 StPO enthält derzeit in seinem ersten und dritten Absatz Vorschriften darüber, daß nach Rechtskraft der Anklageschrift der Vorsitzende des Geschworen- oder Schöffengerichtes den Beschuldigten, falls dieser noch keinen Verteidiger hat, zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern, über die Voraussetzungen der Beiziehung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 StPO (dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat) zu belehren und erforderlichenfalls die Bestellung eines Verteidigers von

Amts wegen zu veranlassen hat. Der vorliegende Entwurf will diese Vorschriften, soweit es um die Belehrung und Bestellung geht, in den § 41 StPO überstellen. Dabei soll sichergestellt werden, daß dem Beschuldigten die erforderliche Belehrung bereits in einem möglichst frühen Zeitpunkt zuteil wird (vgl. Z 6, § 41 Abs. 1 StPO). Im übrigen soll, um das Verfahren abzukürzen, der Beschuldigte künftig bereits zugleich mit der Zustellung der Anklageschrift auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Vorsorge für seine Verteidigung in der Hauptverhandlung hingewiesen werden. Dadurch wird der Vorsitzende in die Lage versetzt, in dem Fall, daß nicht rechtzeitig ein Verteidiger namhaft gemacht oder nach § 41 Abs. 2 StPO beantragt worden ist, ohne neuerliche Aufforderung die danach notwendigen Vorkehrungen i. S. der nunmehr im § 41 Abs. 3 StPO enthaltenen Regelung zu treffen.

Zu Z 23 und 50 (§§ 221 und 489 StPO):

§ 221 Abs. 2 StPO ordnet derzeit an, daß der Regel nach die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz stattfindet; doch kann dessen Vorsteher zur Ersparung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten anordnen, daß die Verhandlung an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Ort abgehalten werde.

Diese Vorschrift erscheint aus mehreren Gründen erneuerungsbedürftig. Erstens erstreckt sie sich ihrem Wortlaut nach auch auf den Fall, daß der Vorsitzende aus Beweisgründen die Vornahme eines Augenscheins an Ort und Stelle für notwendig erachtet und es deshalb für zweckmäßig befindet, die Hauptverhandlung ganz oder zum Teil an einem Ort außerhalb des Gerichtes durchzuführen. In diesem Fall könnte darin, daß das Gesetz die Anordnung dem „Vorsteher“ des Gerichtshofes vorbehält, ein Verstoß gegen den in Art. 94 B-VG verankerten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung erblickt werden.

Zweitens erscheint es aber auch sonst nicht geboten, die Beurteilung der Frage, ob die Hauptverhandlung zur Ersparung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes abzuhalten ist, dem Gerichtshofpräsidenten vorzubehalten. Der Vorsitzende ist dazu grundsätzlich ebenso gut befähigt, und daß er sich bei seiner Entscheidung ebenso ausschließlich von sachlichen Überlegungen leiten ließe wie der Gerichtshofpräsident, muß von vornherein unterstellt werden; wo dies aber ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, bleibt immer noch die Möglichkeit eines disziplinarischen, u. U. sogar strafrechtlichen Einschreitens.

Drittens ist auch die Anhörung des Anklägers und des Angeklagten entbehrlich. In der weitaus überwiegenden Zahl einschlägiger Fälle ist von die-

ser Anhörung für die Beurteilung der Frage, um die es geht, keine zusätzliche Information zu erwarten, die die in Aussicht genommene Entscheidung im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnte. Wo dies ausnahmsweise doch der Fall sein könnte, bleibt es einerseits dem Vorsitzenden unbenommen, zB den Angeklagten zu hören, und andererseits dem Angeklagten, seine Einwendungen nach Erhalt der Vorladung vorzubringen und damit allenfalls eine Zurücknahme der Anordnung über den Ort der Verhandlung zu erreichen. Davon abgesehen, führt jedoch die derzeit vorgeschriebene Anhörung nur zu einer überflüssigen Verzögerung.

Der Entwurf schlägt dementsprechend im Einklang mit einer Forderung der richterlichen Standvertretung die aus dem Text ersichtliche Neufassung vor.

Zu Z 24 (§ 230 StPO):

Im § 230 Abs. 2 StPO sollen die durch die Entwicklung des Dienstrechtes der Richter, der Staatsanwälte und der Beamten der allgemeinen Verwaltung überholten Ausdrücke durch die der neuen Rechtslage entsprechenden ersetzt werden.

Zu Z 26 (§ 241 Abs. 1 StPO):

Bei Hauptverhandlungen von längerer Dauer ist es in der Praxis üblich, einzelne Zeugen oder auch Sachverständige nicht schon für den Beginn der Verhandlung, sondern erst für einen späteren Zeitpunkt vorzuladen. Dem scheint der geltende Wortlaut des § 241 Abs. 1 erster Halbsatz zu widersprechen, wonach „die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen“ am Beginn der Hauptverhandlung aufgerufen werden müssen. Im Einklang mit einer diesbezüglichen Forderung der richterlichen Standvertretung schlägt der vorliegende Entwurf eine zweckentsprechende Neufassung vor. Das Entsprechende gilt für den zweiten Halbsatz, dessen geltende Fassung zufolge sich die Zeugen und Sachverständigen bis zu ihrem Aufruf in dafür bestimmten „Zimmern“ aufzuhalten hätten, während tatsächlich für diesen Aufenthalt in aller Regel nur der Gang vor dem Verhandlungssaal zur Verfügung steht und es vielfach genügen wird, wenn sich der Vorgeladene dort erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder bereithält.

Zu Z 27 (§ 270 Abs. 2 Z 2 StPO):

Im Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, sind die Vorschriften darüber, welche allgemeinen Angaben zur Person bei Vernehmungen usw. stets aufzunehmen sind, geändert und vereinheitlicht worden (vgl. zB §§ 166 Abs. 1, 240 StPO). In diese Vereinheitlichung soll nunmehr auch § 270 Abs. 2 Z 2 StPO einbezogen werden.

Zu Z 28 (§ 277 StPO):

Ergibt sich in der Hauptverhandlung der dringende Verdacht, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende mit dem Zeugen ein sogenanntes abgesondertes Protokoll aufnehmen, das der Zeuge nach Vorlesung und Genehmigung zu unterfertigen hat. Dieses Protokoll dient gewissermaßen der Beweissicherung; es sollen spätere Zweifel darüber, was der Zeuge wirklich ausgesagt hat, und Schutzbehauptungen, Vorsitzender und Schriftführer hätten ihn falsch verstanden, ausgeschlossen werden. Insoweit besteht kein Bedürfnis nach Änderung des Rechtszustandes.

Nach der geltenden Fassung des § 277 kann der Vorsitzende den Zeugen auch verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen. Überwiegende Meinung ist, daß eine solche Verhaftung das Vorliegen eines Haftgrundes nach § 175 StPO voraussetzt. Strittig ist, ob der Haftgrund des § 175 Abs. 1 Z 1 (Betretung auf frischer Tat) in jedem Fall die Verhaftung des Zeugen rechtfertigt. Zu dieser Zweifelsfrage kommt noch, daß der Verhandlungsrichter in bezug auf das Verfahren wegen der falschen Beweisaussage „unzuständiger Richter“ ist und § 277 einen Verfolgungsantrag des Staatsanwaltes nicht erwähnt, obwohl dieser in der Hauptverhandlung anwesend ist und ein gerichtliches Einschreiten im allgemeinen nach dem Anklagegrundsatz den Antrag eines berechtigten Anklägers voraussetzt.

Der Entwurf schlägt daher folgende Änderungen des § 277 StPO vor: Zunächst soll in den Fällen, in denen der Staatsanwalt durch einen Antrag auf Aufnahme eines abgesonderten Protokolls eine Verfolgungsabsicht zu erkennen gibt, die Aufnahme eines abgesonderten Protokolls nicht mehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt sein. Ferner soll die Möglichkeit der Verhaftung auf das Vorliegen der Haftgründe nach § 175 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO eingeschränkt werden. Eine Verhaftung auf Grund Betretung auf frischer Tat, die einen „ersten Zugriff“ ermöglichen und eine ungestörte Beweisaufnahme gewährleisten soll, scheint im Hinblick auf das abgesonderte Protokoll entbehrlich. Die Verhaftung des Zeugen soll überdies nur dann stattfinden können, wenn der Staatsanwalt durch einen besonderen Antrag in dieser Richtung seine Verfolgungsabsicht erkennen läßt.

Zu Z 29 (§ 283 StPO):

Für den Fall, daß gegen das Erkenntnis eines Strafgerichtes ausschließlich der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergreift, gilt allgemein das sogenannte Verschlechterungsverbot, dh. es darf auf Grund eines solchen Rechtsmittels kein Erkenntnis ergehen, das für den Beschuldigten ungünstiger ist als das angefochtene (siehe insbesondere die §§ 290 Abs. 2, 295 Abs. 2 StPO). Im Zusammenhang mit

den insbesondere durch das neue StGB erweiterten Möglichkeiten für die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen einerseits und einer Änderung der Rechtsprechung andererseits hat nun das Problem an Bedeutung gewonnen, wie dem diesem Verschlechterungsverbot zugrundeliegenden Gedanken in Fällen Rechnung getragen werden soll, in denen das Erstgericht eine Freiheitsstrafe verhängt, diese aber bedingt nachsieht, während das Berufungsgericht in Entsprechung eines nur vom Beschuldigten ergriffenen Rechtsmittels zwar an Stelle der Freiheitsstrafe eine entsprechende oder geringere Geldstrafe für angemessen erachtet, nicht jedoch eine bedingte Nachsicht dieser Strafe. Nach der früheren Rechtsprechung war es in einem solchen Fall dem Berufungsgericht verwehrt, auf eine unbedingte Geldstrafe zu erkennen. Die neuere Rechtsprechung hält dagegen eine derartige Umwandlung für zulässig, weil eine Geldstrafe im Verhältnis zur entsprechenden Freiheitsstrafe unabhängig von der Frage der bedingten Nachsicht stets die mildere Strafe sei. Dieser Rechtsprechung ist kritisch entgegengehalten worden, daß das durch das neue StGB eingeführte Tagessatzsystem bewußt auf eine Vergleichbarkeit von Freiheits- und Geldstrafen abzielt und insbesondere vom Standpunkt des Betroffenen die Auffassung, eine unbedingte Geldstrafe stelle gegenüber einer bedingt nachgesehenen vergleichbaren Freiheitsstrafe stets das geringere Strafübel dar, anfechtbar erscheint. Dabei ist vielfach, so insbesondere auf dem 7. Österreichischen Juristentag in Salzburg (1979), die Auffassung vertreten worden, daß es dem Grundgedanken des Verschlimmerungsverbot am ehesten entsprechen würde, die Zulässigkeit der Verhängung einer unbedingten Geldstrafe an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe auf Grund eines vom Beschuldigten ergriffenen Rechtsmittels vom Vorliegen einer diesbezüglichen Erklärung des Rechtsmittelwerbers abhängig zu machen. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag. Nach dem geltenden Recht wäre eine solche Erklärung unzulässig, wenn man in der Umwandlung einer bedingten Freiheitsstrafe in eine unbedingte Geldstrafe eine Verschlechterung erblickt, weil der Angeklagte nur zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel erheben kann.

Gegen den Vorschlag ist im Begutachtungsverfahren von einigen Gerichten höherer Instanz eingewendet worden, daß er sich im Gegensatz zu der auf die Intentionen des StGB gestützten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes setze und dem Angeklagten unzulässigerweise ein Wahlrecht zwischen Geld- und Freiheitsstrafe einräume. Diese Einwände gehen jedoch fehl.

Die Intentionen des StGB sind allerdings dahin gegangen, daß mehr als bisher Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen verhängt werden sollten, und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des StGB haben sich bemüht, die kriminalpolitische Zweck-

mäßigkeit eines solchen Vorgehens zu begründen (30 Bg. NR XIII. GP, 129 ff.). Das ändert aber nichts daran, daß jemand, der in erster Instanz zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ein Interesse daran haben kann, daß die von ihm zur Überprüfung dieser Strafe angerufene höhere Instanz an Stelle dieser Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, ohne daß er dabei Gefahr laufen muß, zugleich den Vorteil der in erster Instanz gewährten bedingten Nachsicht zu verlieren. Wird die Schutzwürdigkeit eines solchen Interesses nicht anerkannt, so wird damit der Beschuldigte in ganz ähnlicher Weise um eine Rechtsmittelmöglichkeit gebracht, wie es der Fall wäre, wenn er auf Grund eines lediglich zu seinem Vorteil ergriffenen Rechtsmittels auch mit der Möglichkeit einer Verurteilung oder Bestrafung rechnen müßte, die ihn gegenüber dem Urteil der ersten Instanz zusätzlich benachteiligt. Es geht also nicht darum, dem Beschuldigten ein Wahlrecht zwischen Geld- und Freiheitsstrafe einzuräumen, sondern darum, ihm die Möglichkeit eines in jeder Hinsicht lediglich auf seinen Vorteil ausgerichteten Rechtsmittels offenzuhalten.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird sinngemäß zu beachten sein, wenn ein Rechtsmittelgericht ohne entsprechenden Rechtsmittelantrag des Beschuldigten (zB in Anwendung des § 295 StPO) die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe erwägt.

Zu Z 31, 33 und 45 (§§ 294, 296 und 471 StPO):

Gelegentlich der im Zusammenhang mit einer Beschwerdeführung vor der Europäischen Menschenrechtskommission erfolgten Änderung der Vorschriften über das Verfahren bei Strafberufungen durch die Strafprozeßnovelle 1962, BGBl. Nr. 229, ist hinsichtlich des Rechtes des Angeklagten auf Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht folgende Regelung getroffen worden: Der nicht verhaftete Angeklagte ist stets vorzuladen, die Vorführung des verhafteten Angeklagten kann veranlaßt werden. Maßgebend für den zweiten Teil dieser Regelung war einerseits die Erwägung, daß in der Straffrage der persönliche Eindruck des Angeklagten mitbestimmend sein kann (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 729 Bg. NR IX. GP), andererseits die Überlegung, daß die Vorführung des verhafteten Angeklagten in jedem Fall aus Sicherheits- und Kostengründen nicht vertretbar wäre.

Aus Anlaß einer neuerlichen Beschwerdeführung vor der EMRK hat sich das Bundesministerium für Justiz davon überzeugt, daß die zur Entscheidung über Strafberufungen zuständigen Gerichte von der Möglichkeit einer Vorführung des Angeklagten nur ausnahmsweise, also offenbar vielfach auch dann nicht Gebrauch machen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege sachlich geboten wäre. Davon abgese-

hen, erscheint es aber auch vom Standpunkt des Gebotes der Gleichbehandlung nicht unbedenklich, wenn die Anwesenheit des nicht verhafteten Angeklagten bei der Berufungsverhandlung in dessen Belieben gestellt ist, die Anwesenheit des verhafteten Angeklagten dagegen in das Ermessen des Gerichtes.

Es wird daher eine Neuregelung vorgeschlagen. Danach soll der verhaftete Angeklagte zur Verhandlung vorgeführt werden, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint. Da diese Regelung in ihrem ersten Teil auf die Gleichstellung des verhafteten mit dem nicht verhafteten Angeklagten abzielt, war in diesem Zusammenhang auch die Kostenseite zu bedenken: Der nicht verhaftete Angeklagte hat die Kosten einer Zureise zum Berufungsgericht selbst zu tragen. Für den verhafteten Angeklagten bilden nach § 381 Abs. 1 Z 4 StPO die Kosten der Beförderung und Bewachung, sofern sie (zusammen mit allfälligen anderen) den Betrag von 250 S übersteigen, einen Teil der Kosten des Rechtsmittelverfahrens, die er im Fall seiner Verurteilung nach Maßgabe des § 390 a Abs. 1 StPO zu tragen hat.

Zu Z 32 und 46 (§§ 295 Abs. 2 und 477 Abs. 2):

Die geltende Strafprozeßordnung trifft verschiedentlich Vorsorge dafür, daß das zur Entscheidung über ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf berufene Gericht Umstände, die zum Vorteil des Beschuldigten dienen, auch dann wahrnehmen kann, wenn sich das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf nicht gerade auf diese Umstände bezogen haben (zB §§ 214 Abs. 2, 290 Abs. 1, 295 Abs. 1). Dagegen fehlt es bisher an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß das zur Entscheidung über eine Strafberufung zuständige Gericht ermächtigt wäre, im Fall einer lediglich zum Nachteil des Beschuldigten ergriffenen Berufung die Strafe zu mildern. In dieser Richtung besteht jedoch durchaus ein praktisches Bedürfnis, zB dahin gehend, daß zwar einer gegen das (zu geringe) Strafmaß ergriffenen Berufung stattgegeben, zugleich aber die nunmehr ausgesprochene strengere Strafe bedingt nachgesehen werden könnte, oder im Fall einer Berufung gegen die (zu geringe) Zahl der Tagessätze bei einer Geldstrafe einerseits diese Zahl erhöht, andererseits die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf ein angemesseneres Maß herabgesetzt werden dürfte.

In Übereinstimmung mit Wünschen, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden sind, wird vorgeschlagen, dem in Rede stehenden Bedürfnis durch eine Ergänzung der §§ 295 Abs. 2 und 477 Abs. 2 Rechnung zu tragen.

Zu Z 34 (§ 381 Abs. 3 StPO):

Nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO umfassen die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei insoweit zu ersetzen sind, als sie nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Partei für uneinbringlich erklärt werden, insbesondere einen Pauschalbetrag als Anteil an den Kosten der Strafrechtspflege. Für diese Pauschalbeträge sind zuletzt durch die StPO-Novelle 1968, BGBl. Nr. 267, mit 1. Juni 1968 Obergrenzen festgelegt worden. Sie betragen je nachdem, ob es sich um ein Verfahren vor dem Geschworenengericht, dem Schöffengericht, dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz oder dem Bezirksgericht handelt, 15 000 S, 7 500 S, 3 000 S oder 1 000 S. Der dabei vermutlich für maßgebend erachtete Index der Verbraucherpreise hat sich inzwischen nahezu verdoppelt. Es erscheint daher auch im Bereich dieser Höchstbeträge eine Anhebung angebracht. Der dazu erstattete Vorschlag sieht im Bereich des Gerichtshofverfahrens eine Verdoppelung der Höchstsätze vor und läßt sich im übrigen von der Erwägung leiten, daß der im bezirksgerichtlichen Verfahren vorgesehene Höchstbetrag entschieden zu tief gegriffen ist. Dieser Betrag soll daher verdreifacht werden.

Zu Z 35 (§ 393 Abs. 2 StPO):

In Fortführung des Gedankens einer vermehrten Berücksichtigung der Notwendigkeit der Beiziehung von Dolmetschern im Verfahren gegen Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht hinlänglich kundig sind (vgl. oben Z 5), soll auch die Vorschrift des § 393 Abs. 2 StPO über die Barauslagen, die einem nach § 41 Abs. 2 StPO bestellten Verteidiger vom Bund zu vergüten sind, durch einen Hinweis auf allfällige Dolmetscherkosten ergänzt werden.

Zu Z 36 (§ 393 a StPO):

Nach geltendem Recht hat ein Beschuldigter, der sich auf seine Kosten in einem gerichtlichen Strafverfahren eines Verteidigers bedient, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, daß ihm der Bund im Fall eines Freispruchs diese Kosten ganz oder teilweise ersetzt. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als der Beschuldigte einen diesbezüglichen Anspruch unter den besonderen Voraussetzungen des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, geltend machen kann. Die Unbilligkeit des grundsätzlichen Ausschlusses eines Ersatzanspruches ist seit langem erkannt und auch unter Hinweis auf anderslautende ausländische Regelungen — zB nach § 467 der StPO der Bundesrepublik Deutschland — kritisiert worden. Eine Abhilfe schien jedoch vor allem aus zwei Gründen nicht leicht möglich: Erstens besteht für die Tätigkeit der zur Verteidigung in Strafsachen berufenen Personen kein verbindlicher Tarif; die diesbezüglichen Honoraransprüche unterliegen vielmehr grundsätz-

lich der freien Vereinbarung. Zweitens mußte aus eben diesem Grund befürchtet werden, daß dem Bund durch die Verpflichtung zum Ersatz derartiger Kosten, auf deren Höhe er keinen Einfluß nehmen kann, finanzielle Belastungen in unzumutbarer Höhe entstehen können.

Der vorliegende Entwurf versucht, diese Schwierigkeiten dadurch zu verringern, daß er an Stelle eines Kostenersatzes im einzelnen die Leistung eines pauschalierten Kostenbeitrages vorsieht und eine Reihe weiterer Einschränkungen empfiehlt. Ein Anspruch auf Leistung eines Kostenbeitrages soll danach nur bestehen, wenn der Beschuldigte vor einem Geschworen- oder Schöffengericht oder vor einem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz freigesprochen worden ist. Damit scheidet für einen solchen Anspruch einerseits alle bezirksgerichtlichen Verfahren aus (§ 458 Abs. 6 StPO, siehe unter Z 42), andererseits alle Gerichtshofverfahren, bei denen es zu einer Einstellung kommt, ehe eine Anklage erhoben oder ein Strafantrag eingebracht worden ist. Lediglich dann, wenn das Verfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung infolge Rückziehung der Anklage nach § 227 StPO oder nach bewilligter Wiederaufnahme eingestellt worden ist, wäre es offenbar unbillig, den Beschuldigten in bezug auf den Ersatz der Kosten ungünstiger zu stellen als im Fall eines Freispruches.

Für den Ausschluß der Fälle, in denen ein Verteidiger bloß im Vorverfahren tätig geworden ist, sprechen, abgesehen von dem zuvor herausgestellten finanziellen Gesichtspunkt, auch noch folgende Erwägungen: Einmal ist für das Vorverfahren die Beiziehung eines Verteidigers grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Zum anderen sind die Fälle der Einstellung im Vorverfahren untereinander sehr verschieden. Schließlich läßt sich — anders als im Fall einer verrichteten Hauptverhandlung — das Ausmaß der auf ein Verfahren bezogenen Tätigkeit eines Verteidigers im Vorverfahren sehr schwer einschätzen. Der Ausschluß der bezirksgerichtlichen Verfahren stimmt damit überein, daß für diese Verfahren auch eine unentgeltliche Verfahrenshilfe im Sinne der Beistellung eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat (§ 41 Abs. 2 StPO), grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Ist dem Beschuldigten ein Verteidiger beigelegt worden, dessen Kosten er nicht zu tragen hat, so kommt eine gesonderte Abgeltung dieser Kosten im Fall eines Freispruches schon deshalb nicht in Betracht, weil diese Fälle von der diesbezüglich den Rechtsanwältinnen geleisteten Pauschalabgeltung mitumfaßt sind.

Der im Entwurf überdies noch vorgesehene Ausschluß des Kostenersatzes, soweit der Beschuldigte den das Verfahren begründenden Verdacht vorwiegend herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Beschul-

digte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, sind dem § 3 lit. a und c des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes nachgebildet. Der Ersatz soll ferner ausgeschlossen sein, wenn der Freispruch lediglich deshalb erfolgt ist, weil die zur Strafverfolgung erforderliche Ermächtigung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist. Diese Regelung kann insbesondere in Fällen einer Strafverfolgung wegen gefährlicher Drohung unter nahen Angehörigen Bedeutung erlangen und erscheint zumal hier sachlich gerechtfertigt.

Die Neuregelung ist grundsätzlich nur für Fälle gedacht, in denen der Beschuldigte von der wider ihn erhobenen Anklage zur Gänze freigesprochen (oder in denen das Verfahren gemäß § 227 StPO oder nach Wiederaufnahme zur Gänze eingestellt) wird. Fälle, in denen es bloß zu einem teilweisen Freispruch oder dazu kommt, daß das erkennende Gericht die Tat einem milderen als dem in der Anklage angenommenen Strafgesetz unterstellt, liegen im allgemeinen nicht so eindeutig, daß es unbillig wäre, sie von der Entschädigung auszuschließen. Handelt es sich jedoch darum, daß eine vor einem Geschwornen- oder Schöffengericht erhobene Anklage letztlich nur zu einer Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Tat führt, so soll dem Beschuldigten ein angemessener Anteil an den sonst nur für den Fall eines Freispruchs oder einer Einstellung zur Gänze vorgesehenen Ansprüchen zustehen.

Die vorgeschlagenen Höchstbeträge für die Bemessung des Kostenbeitrages in den in Betracht kommenden Verfahrensarten sind nicht etwa dahin zu verstehen, daß der Beitrag im Fall nachweislich höherer Kosten stets oder auch nur im Regelfall mit dem Höchstbetrag zu bemessen wäre; vielmehr ist stets nach den im ersten Absatz der vorgeschlagenen Regelung angeführten Bemessungsgrundsätzen vorzugehen.

Zu Z 37 und 47 (§§ 411 und 482 StPO):

Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG behält das Recht zur Begnadigung in gerichtlichen Strafsachen dem Bundespräsidenten vor, der dabei nach Art. 67 Abs. 1 B-VG auf Antrag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers zu entscheiden hat; im Sinn der zuletzt bezogenen Vorschrift ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt worden.

§ 411 Abs. 2 StPO schreibt derzeit vor, daß Gnadengesuche keine aufschiebende Wirkung haben und, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den — hier im einzelnen nicht interessierenden — folgenden Absätzen des Paragraphen zu behandeln sind. Der eben erwähnte Vorbehalt — „sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen“ — ist

seit jeher so verstanden worden, daß er den Bundesminister für Justiz ua. dazu ermächtigt, aus Anlaß eines Gnadengesuches oder eines ohne solches Gesuch erwogenen Gnadenerweises die Einleitung des Strafvollzuges vorläufig zu hemmen. Diese Auffassung ist auch durch Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes wiederholt bekräftigt worden, so durch die Entscheidungen vom 30. Jänner 1953, SSt 24/11, und vom 9. November 1978, Österreichische Richterzeitung 1979/42.

Es wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Grundlagen für die Praxis in diesem Punkt zu konkretisieren, und dazu folgendes bemerkt:

Die Ermächtigung, an den Bundespräsidenten Anträge auf Begnadigung zu stellen, schließt notwendigerweise die Ermächtigung mit ein, über die Person des allenfalls zu Begnadigenden und die Einzelheiten des Falles Erhebungen zu pflegen. Die Bestimmungen über die Vollstreckung der Strafen sehen die Möglichkeit des Aufschubes mit Rücksicht auf ein anhängiges Gnadungsverfahren im allgemeinen (§ 482 StPO) nicht vor. Es wäre nun aber mit dem Wesen des Gnadengerichtes als einer umfassenden Eingriffsmöglichkeit in die Strafrechtspflege schlechthin unvereinbar, wollte man annehmen, daß die für die Ausübung dieses Rechtes zuständigen Organe angesichts einer vom Strafgericht angeordneten Strafvollstreckung gehalten wären, entweder diese Vollstreckung ungeachtet des eingeleiteten Gnadengerichtes und allenfalls zu erwartenden Gnadenerweises vorerst einmal hinzunehmen oder aber, um dem zuvorzukommen, die Begnadigung vorzunehmen, ohne zuvor das Ergebnis der zur Vorbereitung sachlich erforderlichen Erhebungen abzuwarten.

Es wird vorgeschlagen, diese sonach unerläßliche Befugnis des Bundesministers für Justiz, den Vollzug von Strafen zum Zweck der Durchführung von Gnadenerhebungen vorläufig zu hemmen, näher zu regeln. Der versendete Entwurf schlug eine einjährige Frist als Höchstmaß der Vollzugshemmung vor. Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit mehrmaliger Gnadengesuche und die Befürchtung, daß der Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen beliebig und jedenfalls ungerechtfertigt lange hinausgezögert werden könne, wurden Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung erhoben. Der vorliegende Entwurf empfiehlt daher, das Höchstmaß der Vollzugshemmung von dem Zeitpunkt an zu rechnen, in dem ohne irgendeinen Aufschub nach § 3 StVG eine Freiheitsstrafe hätte angetreten und nach den §§ 409 und 409 a StPO eine Geldstrafe hätte gezahlt werden müssen. Damit werden ungerechtfertigte Verzögerungen im Vollzug hintangehalten, ohne daß die Möglichkeit, die Berechtigung eines Gnadenantrages zu überprüfen, praktisch vereitelt wird.

In Ausnahmefällen kann freilich ein aussichtsreiches Gnadengesuch auch erst so spät einlangen,

daß nach der soeben wiedergegebenen Regelung die Durchführung eines Gnadenverfahrens bei gleichzeitiger Hemmung des Vollzuges unmöglich wäre. Es wird für diese Fälle vorgeschlagen, noch eine dreimonatige Vollzugshemmung unter der Voraussetzung zu ermöglichen, daß es sich um das erste Gnadengesuch in ein und derselben Sache handelt.

Da es sich jeweils nur um vorläufige Hemmungen des Vollzuges mit einer bestimmten Zweckbestimmung handelt, versteht es sich von selbst, daß ihre Wirksamkeit erlischt, sobald Gericht und Verurteilter von einer abweislichen Erledigung des Gnadenverfahrens in Kenntnis gesetzt worden sind.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Anordnung der Hemmung des Vollzuges ebenso wie das Verfahren zur Durchführung der für die Entscheidung über einen allfälligen Gnadenvorschlag erforderlichen Erhebungen als notwendiger Annex zu den Bestimmungen des B-VG über die Vollziehung des Gnadenrechtes in diesen Bestimmungen selbst ihre unmittelbare Deckung findet, sodaß in der dabei eröffneten Eingriffsmöglichkeit kein Verstoß gegen andere Verfassungsbestimmungen, etwa den im Art. 94 B-VG verankerten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, gefunden werden kann (Z 37, § 411 Abs. 2 StPO).

§ 482 StPO bestimmt in seiner geltenden Fassung ua., daß mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden kann, wenn ein Gesuch um Nachsicht der Strafe (§ 411) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde und sich auf rücksichtswürdige Umstände stützt, die erst nach dem ergangenen Urteil hervorgetreten sind. Damit wird für einen Teilbereich des Gnadenverfahrens einem im Gesetz nicht näher bezeichneten Justizorgan, und zwar nach durchaus herrschender Auslegung dem erkennenden Einzelrichter, eben die Aufgabe übertragen, für die nach den vorstehenden Ausführungen die Zuständigkeit des im Gnadenverfahren zur Antragstellung gegenüber dem Bundespräsidenten berufenen Verwaltungsorgans klargestellt werden soll. Insoweit muß daher die eingangs genannte Bestimmung als dem bereits im vorigen Absatz bezogenen Trennungsgrundsatz widersprechend aufgehoben werden (Z 47).

Zu Z 38 (§ 433 StPO):

Nach § 429 Abs. 1 StPO gelten für das Verfahren auf Grund eines Antrags auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sinngemäß die Bestimmungen über das Strafverfahren, soweit im folgenden — dh. in den §§ 429 bis 434 StPO — nichts anderes bestimmt wird. Eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der Kosten des Verfahrens fehlt. Die Rechtsprechung ist auf Grund dieser Gesetzeslage der Ansicht, daß bei einem Urteil, mit dem auf

Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt wird, keine Kostenersatzpflicht des Betroffenen einzutreten habe, weil er nicht im Sinn des die Pflicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens regelnden § 389 Abs. 1 StPO „schuldig erkannt“ worden sei (EvBl. 1978/32).

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu Regelungen, die in vergleichbaren Fällen im in- und ausländischen Recht getroffen worden sind. So ist zB nach § 3 lit. c des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, ein Ersatzanspruch ausgeschlossen, wenn jemand von einem inländischen Gericht verurteilt und nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens lediglich deshalb freigesprochen worden ist, weil er die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat. Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ist es nicht zweifelhaft, daß die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme in einem ausschließlich darauf gerichteten Verfahren im Sinn des § 414 dStPO kostenmäßig der Verurteilung zu einer Strafe gleichsteht. Der Entwurf schlägt daher eine entsprechende Gleichstellungsbestimmung vor, die zugleich dem Betroffenen für den Fall einer Abweisung des Antrags die Stellung eines Freigesprochenen (und damit Anspruch auf einen Beitrag zu den Kosten seiner Verteidigung, Z 36) einräumt.

Zu Z 39 (§ 448 StPO):

Nach § 448 Abs. 1 StPO obliegt die öffentliche Anklage im Verfahren vor den Bezirksgerichten grundsätzlich den Bezirksanwälten, das sind Bedienstete der Staatsanwaltschaft, die nicht rechtskundig sein müssen. Für den Fall, daß der Bezirksanwalt verhindert ist, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, bestimmt gegenwärtig Abs. 2 der Gesetzesstelle, daß der Vorsteher des Bezirksgerichtes in dringenden Fällen eine zum Richteramt befähigte oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen kann. Diese Regelung ist insofern unbefriedigend, als dabei der Staatsanwaltschaft keinerlei Einflußmöglichkeit auf die Auswahl des Vertreters eingeräumt ist. Der Entwurf schlägt vor, diesem Mangel dadurch abzuwehren, daß das Recht zur Bestellung eines Anklagevertreters für den in Rede stehenden Fall zunächst dem Staatsanwalt zustehen soll; nur wenn der Staatsanwalt dazu nicht in der Lage ist, soll das Recht der Bestellung auf den Gerichtsvorsteher übergehen. Daß zumal der Staatsanwalt Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen (zB als Gerichtsbeamte), wirksam nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber oder Vorgesetzten als Anklagevertreter heranziehen kann, versteht sich von selbst, braucht daher nicht besonders gesagt zu werden.

Zu Z 40 (§ 450 StPO):

§ 450 StPO bestimmt derzeit, daß ein Bezirksgericht, das an seiner Stelle einen Gerichtshof erster

In Instanz oder ein Geschwornengericht für zuständig hält, dies dem Staatsanwalt am Gerichtshof erster Instanz oder dem Privatankläger bekanntzugeben hat. Verweist aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann dieses sie nicht weiter wegen Nichtzuständigkeit von sich weisen. Diese Vorschrift hat zu einer Reihe von Zweifelsfragen Anlaß gegeben, so insbesondere darüber, ob der Gerichtshof erster Instanz in einem solchen Fall einen in der StPO sonst nicht vorgesehenen Beschluß über die Zurückverweisung an das Bezirksgericht fassen könne und ob es dem Bezirksgericht verwehrt sei, die von ihm angenommene Nichtzuständigkeit gegebenenfalls nach dem Vorbild der diesbezüglich für die Gerichte höherer Ordnung geltenden Bestimmungen (§§ 261, 488 Z 6 StPO) in dem auf Grund der Hauptverhandlung ergehenden Urteil auszusprechen.

Der vorliegende Entwurf unternimmt es, klarzustellen, daß dem Bezirksgericht der zuletzt erörterte Weg jedenfalls offensteht und entzieht durch die Neufassung im übrigen zugleich der Auffassung den Boden, daß es in diesem Zusammenhang ein besonderes „Zurückverweisungsverfahren“ des Gerichtshofes erster Instanz geben könnte, das die bezirksgerichtliche Strafgerichtsbarkeit als eine der anderen Strafgerichtsbarkeit grundsätzlich nicht gleichwertige ausweisen würde.

Zu Z 41 (§ 452 Z 7 StPO):

Nach geltendem Recht ist die Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat (§ 41 Abs. 2 StPO), im Verfahren vor den Bezirksgerichten ausnahmslos unzulässig. Der Entwurf schlägt im Sinn der bereits zu Z 6 dargestellten Überlegungen vor, eine solche Beigabe in besonders gelagerten Ausnahmefällen, zB bei außerordentlich schwieriger Sach- oder Rechtslage und bei Behinderung des Beschuldigten durch ein körperliches Gebrechen oder mangelnde Kenntnis der Gerichtssprache, zu ermöglichen.

Zu Z 42 und 49 (§§ 458 und 488 StPO):

a) Nach geltendem Recht können das Protokoll über die Hauptverhandlung und die schriftliche Fassung des Urteils unter bestimmten Voraussetzungen durch einen sogenannten Protokolls- und Urteilsvermerk ersetzt werden. Das Strafprozeßanpassungsgesetz hat diese Möglichkeit, die bis dahin nur im bezirksgerichtlichen Verfahren bestand, im Hinblick auf die damit verbundenen beträchtlichen Einsparungsmöglichkeiten auf das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes ausgedehnt. Wie die seither gemachten Erfahrungen zeigen, bewährt sich die derzeitige Regelung wohl im Sinn einer umfassenden Einsparung; sie führt jedoch mitunter zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen. Der Entwurf schlägt eine Reihe von Änderungen vor. Ausgangspunkt ist dabei die

Überlegung, daß die Fragen der Ersetzung des Protokolls durch einen Vermerk und der Ersetzung der sonst vorgeschriebenen schriftlichen Fassung des Urteils voneinander getrennt werden können.

1. Das Unterbleiben der Herstellung eines Protokolls macht es unmöglich, auf die Ergebnisse des in der Verhandlung durchgeführten Beweisverfahrens später zurückzugreifen. Hiedurch können insbesondere zivilrechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Tat erschwert werden. Den diesbezüglich interessierten Verfahrensbeteiligten soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, die Herstellung eines ordentlichen Protokolls — oder von Teilen davon, zB der Ausführungen eines in der Verhandlung vernommenen Sachverständigen — wirksam verlangen zu können. Da dabei jedoch das Interesse an einer sparsamen Vollziehung zugunsten privater Interessen hintangesetzt wird, erscheint es billig, ein derartiges Entgegenkommen von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Das Fehlen eines Protokolls macht es ferner unmöglich zu überprüfen, ob das gefällte Urteil mit den Ergebnissen der Hauptverhandlung übereinstimmt. Ohne eine solche Übereinstimmung wird das Urteil freilich zumeist nicht in Rechtskraft erwachsen. Ausnahmsweise kann dies aber doch der Fall sein. Um hier den zur allfälligen Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes berufenen Generalprokurator in die Lage zu versetzen, seiner Aufgabe nachzukommen, wird ihm in Entsprechung eines im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wunsches gleichfalls das Recht eingeräumt, nachträglich die Herstellung eines Protokolls zu verlangen, wobei in diesem Fall mit der für die im Verfahren beteiligten Personen vorgesehenen Frist von 14 Tagen nicht das Auslangen gefunden werden kann, vielmehr die Einräumung eines diesbezüglichen Zeitraums von 6 Monaten angemessen erscheint.

2. Das Unterbleiben einer schriftlichen Fassung des Urteils beeinträchtigt die Gewißheit über den Inhalt der Entscheidung, aber auch die „Verkehrsfähigkeit“ der aktenmäßigen Unterlagen darüber, was zumal im Verkehr mit ausländischen Stellen von Nachteil ist; endlich wird dadurch auch eine nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit, etwa im Wege eines Antrags auf Wiederaufnahme, so gut wie unmöglich gemacht. Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, allgemein an die Stelle der Ersetzung der schriftlichen Fassung durch einen Vermerk die Zulässigkeit eines Verzichts bloß auf die Entscheidungsgründe bzw. eines an deren Stelle tretenden Hinweises zu setzen; der Vorschlag lehnt sich dabei zT an die Fassung des durch die Strafprozeßnovelle 1978 eingeführten § 48 a StPO an. Für Fälle, in denen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme ausgesprochen wird,

soll die Möglichkeit einer gekürzten Fassung der Entscheidungsgründe wegfallen. Die mit derartigen Verurteilungen verbundenen Eingriffe sind zu schwerwiegend, als daß bloße Rücksichten der Verfahrensvereinfachung den Verzicht auf eine volle Überprüfbarkeit rechtfertigen könnten. Die diesbezügliche Regelung wird zwar im allgemeinen nur für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes zum Tragen kommen. Da die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aber an sich auch im bezirksgerichtlichen Verfahren angeordnet werden könnte, ist eine Aufteilung der Vorschriften auf die §§ 458 Abs. 3 und 488 Z 7 StPO (Z 49) erforderlich.

3. Das geltende Gesetz gestattet die eingangs erwähnten Vereinfachungen im Fall einer Verurteilung nur unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt wird. Ob diese Voraussetzungen in allen Fällen, in denen derzeit von den Vereinfachungen Gebrauch gemacht wird, tatsächlich vorliegen, kann — da das entscheidende Protokoll über die Hauptverhandlung ja nicht hergestellt wird — nicht geprüft werden; Fälle, in denen nachträglich eine Überprüfung der Entscheidung begehrt worden ist, geben in dieser Hinsicht aber zu berechtigten Zweifeln Anlaß. Es empfiehlt sich, auf die in Rede stehenden Voraussetzungen zu verzichten. Die dadurch erweiterte Einsparungsmöglichkeit bietet einen zumindest teilweisen Ausgleich für die unter Punkt 1 und 2 begründeten Einschränkungen.

4. Die nachträgliche Herstellung eines ordentlichen Protokolls setzt mindestens voraus, daß die — zumeist kurzschriftlichen — Aufzeichnungen des Schriftführers über den Verhandlungsverlauf solange aufbewahrt werden, als die Herstellung noch wirksam beantragt werden kann. Da sich dies im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung von selbst ergibt, braucht es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt zu werden, ebensowenig, daß im Fall der Herstellung eines Protokolls auf wessen Antrag immer eine Ausfertigung davon zu den Akten zu nehmen ist. Aus den Vorschriften über die gekürzte Urteilsfassung wiederum ergibt sich schlüssig, daß sich eine aus welchen Gründen immer später notwendig werdende Ausfertigung des Urteilsinhaltes auf den durch § 458 Abs. 3 vorgezeichneten Umfang zu beschränken hat, wobei freilich im Fall des § 488 Z 7 StPO der Spruch nicht durch eine Verweisung auf andere Aktenteile ersetzt werden kann. Sollten sich in diesem Zusammenhang Durchführungsvorschriften über die Aktenbildung und Geschäftsbehandlung als notwendig erweisen, können sie so wie bisher auf dem Verordnungsweg getroffen werden (vgl. § 595 Geo., BGBl. Nr. 264/1951).

b) Zum Vorschlag, der Bestimmung einen neuen Abs. 6 anzufügen, wird auf die Erl. zu Z 36 (§ 393 a StPO) hingewiesen.

Zu Z 43 (§ 460 StPO):

§ 460 StPO gestattet es, im Verfahren vor den Bezirksgerichten unter bestimmten Voraussetzungen die Strafe ohne Durchführung einer Hauptverhandlung im Wege einer schriftlichen sogenannten Strafverfügung festzusetzen. Erhebt der Beschuldigte dagegen keinen Einspruch, so wirkt eine solche Strafverfügung wie ein rechtskräftiges Strafurteil.

Bis zum Jahr 1975 bestimmte das Gesetz, daß in einer Strafverfügung höchstens eine Arreststrafe von 14 Tagen oder eine Geldstrafe, bei der die Ersatzarreststrafe 14 Tage nicht überstieg, verhängt und daneben gegebenenfalls auf den Verfall von Gegenständen, die sich in der Verwahrung des Gerichtes befanden, erkannt werden durfte. Das Strafprozeßanpassungsgesetz hat demgegenüber zwar nur noch die Verhängung einer Geldstrafe, diese aber bis zum Ausmaß von 60 Tagessätzen für zulässig erklärt. Entsprechend einem Wunsch der Praxis soll dieses Höchstmaß auf 120 Tagessätze angehoben und auch wieder die Anordnung des Verfalles (oder — im Sinn der Terminologie des neuen StGB — der Einziehung) von Gegenständen im Wege einer Strafverfügung ermöglicht werden.

Zu Z 44 (§ 462 StPO):

Nach der geltenden, zuletzt durch das StrafprozeßanpassungsgG, BGBl. Nr. 423/1974, geänderten Rechtslage können die Bezirksgerichte unter bestimmten Voraussetzungen Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen auch ohne Durchführung einer Hauptverhandlung im Wege einer sogenannten Strafverfügung aussprechen. Erhebt der Beschuldigte gegen eine solche Strafverfügung rechtzeitig Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Wie die Erfahrung zeigt, äußern Beschuldigte nicht selten den Wunsch, einen bereits erhobenen Einspruch zu widerrufen. Diese Möglichkeit ist jedoch im Gesetz nicht vorgesehen. Einer Anregung aus Kreisen der Richterschaft folgend schlägt der Entwurf vor, hier Wandel zu schaffen. Der Widerruf soll jedoch nur beachtlich sein, wenn er spätestens eine Woche vor der (ersten) in der Strafsache anberaumten Hauptverhandlung erfolgt, weil danach die zur Vorbereitung der Verhandlung getroffenen Vorkehrungen vielfach nicht mehr rechtzeitig rückgängig gemacht werden können.

Zu Artikel III (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind eine Folge der im Art. II Z 16, 18 und 19 vorgeschlagenen Übernahme der Einrichtung der vorläufigen Bewährungshilfe in das Erwachsenenstrafrecht.

Zu Artikel IV (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 StVG):**

Ein zweckmäßig gestalteter Vollzug von Freiheitsstrafen setzt unter anderem voraus, daß die dafür verantwortlichen Personen nähere Kenntnisse über die Person desjenigen haben, an dem die Strafe vollzogen werden soll. Einen wichtigen Anhaltspunkt in dieser Richtung bietet das strafgerichtliche Erkenntnis, auf das sich der Vollzug stützt. Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, wonach das erkennende Gericht eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses der zum Vollzug bestimmten Anstalt zu übersenden hat, fehlt bisher. Der Entwurf will diese Lücke schließen. Ist nach den maßgeblichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften das Erkenntnis nicht auszufertigen, weil es durch einen sogenannten Protokolls- und Urteilsvermerk ersetzt wird (vgl. § 458 StPO), so sind statt dessen die entsprechenden Unterlagen, dh. eine Ausfertigung dieses Vermerkes, im Hinblick auf § 488 Z 7 StPO allenfalls in Verbindung mit einer Ablichtung des Strafantrages, zu übersenden. Hat ein Rechtsmittelverfahren stattgefunden, so wird in der Regel nicht nur eine Ausfertigung des Erkenntnisses erster Instanz, sondern auch eine Ausfertigung des Erkenntnisses der Rechtsmittelinstanz beizuschließen sein. Soweit die auszufertigenden Erkenntnisse in dem Zeitpunkt, in dem die Vollzugsanordnung zu erlassen ist, noch nicht zur Verfügung stehen, sind zunächst vorläufige Ausfertigungen herzustellen und anzuschließen, die lediglich den Urteilspruch und die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe enthalten, und die vollständigen Ausfertigungen später nachzureichen. Dies kann so wie bisher im Wege von Durchführungsbestimmungen angeordnet werden.

Ebenso soll das erkennende Gericht auch verpflichtet sein, in Fällen, in denen der psychische Zustand oder der sonstige Gesundheitszustand des Rechtsbrechers im Strafverfahren durch sachverständige Personen untersucht worden ist, der Vollzugsanstalt eine Abschrift des Gutachtens zu übermitteln.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 StVG):

Ein Antrag, den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einem der im § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a genannten Gründe aufzuschieben, darf nach geltendem Recht nur vom Verurteilten selbst gestellt werden. Die Erfahrung zeigt aber, daß Ansuchen dieser Art nicht selten auch von Angehörigen des Verurteilten an die Gerichte herangetragen werden. Es besteht deshalb ein praktisches Bedürfnis dafür, die Möglichkeit, einen Antrag auf Strafaufschub zu stellen, auch jenen Personen einzuräumen, die nach der Strafprozeßordnung zur Ergreifung von Rechtsmitteln zugunsten des Beschuldigten berechtigt sind. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Regelung

der Strafprozeßordnung stellt zugleich klar, daß eine solche Antragstellung durch dritte Personen im allgemeinen wirksam nicht gegen den Willen des Verurteilten erfolgen kann; insoweit wird daher der Verurteilte selbst zumindest vor einer stattgebenden Entscheidung stets zu dem Antrag zu hören sein.

Zu Z 3 und 8 (§§ 16 Abs. 2, 145 StVG):

Die geltende Fassung des Strafvollzugsgesetzes überträgt die Entscheidung über den Beginn des sogenannten Entlassungsvollzuges (§ 144 StVG) in jedem Fall, in dem eine bedingte Entlassung in Betracht kommt, dadurch dem zur Entscheidung über die bedingte Entlassung selbst berufenen Vollzugsgericht, daß dieses Gericht zunächst eine Entscheidung darüber zu treffen hat, ob und wann der Strafgefängene voraussichtlich bedingt entlassen wird. Diese Regelung ist zwar ohne Zweifel sachgerecht, bringt aber einen verhältnismäßig hohen Verfahrensaufwand mit sich. Der Entwurf schlägt demgegenüber vor, den mit der Tätigkeit des Vollzugsgerichtes verbundenen Verfahrensaufwand auf die Entscheidung über die bedingte Entlassung selbst zu konzentrieren und die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen zu verbessern (siehe die zu Z 9 vorgeschlagenen Änderungen). Unter dieser Voraussetzung kann aber die — an sich ohnehin vollzugsinterne — Entscheidung, einen Strafgefängenen im Hinblick auf dessen voraussichtlich zu erwartende bedingte Entlassung in den sogenannten Entlassungsvollzug zu überstellen, dem Anstaltsleiter überlassen werden.

§ 144 Abs. 2 StVG bestimmt, daß Strafgefängenen im Entlassungsvollzug Lockerungen (Verlängerung der Besuchsdauer, Beschränkung der Überwachung des Besuchsverkehrs, Freigang) zu gestatten sind, wenn von den Gefängenen zu erwarten ist, daß sie diese Lockerungen nicht mißbrauchen werden. Daraus ergibt sich, daß die Lockerungen im Fall eines Mißbrauchs widerrufen werden können. Im übrigen enthält das Gesetz keine Vorschrift darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Strafgefängener aus dem Entlassungsvollzug in den allgemeinen Vollzug zurückzusetzen ist. Da der Entlassungsvollzug höchstens 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen darf, wird eine Zurückversetzung grundsätzlich dann stattfinden müssen, wenn der Strafgefängene neuerlich zu einer Freiheitsstrafe entsprechenden Ausmaßes verurteilt wird. Zweifelhaft könnte dagegen sein, ob eine Rückversetzung auch dann zu erfolgen hat, wenn entgegen der Annahme des Anstaltsleiters das Vollzugsgericht eine bedingte Entlassung zu dem dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablehnt. Der Entwurf schlägt vor, diesen Fall ausdrücklich zu regeln, und zwar dahin, daß eine solche Ablehnung für sich allein nicht zum Anlaß genommen werden darf, dem Gefängenen die im Entlassungsvollzug gewährten Lockerungen zu entziehen.

Zu Z 4 (§ 74 StVG):

Nach der bisherigen Fassung des § 74 Abs. 1 erster Satz dürfen weibliche Strafgefangene ihre in der Strafhaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre. Ergänzend hiezu bestimmt § 131 Abs. 3, daß weibliche Verurteilte mit derselben Einschränkung auch in der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft geborene Kinder bei sich behalten dürfen.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, die mit der gemeinsamen Unterbringung weiblicher Strafgefangener und ihrer Kinder in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau/Steinfeld gemacht worden sind, hat das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen die gemeinsame Unterbringung im Wege einer sogenannten Sondervergünstigung nach § 424 Abs. 3 StVG auch bei Kindern gestattet, die das 1. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Mit Entschließung des Nationalrates vom 3. Dezember 1981, E 74 NR. 15 GP, ist der Bundesminister für Justiz ersucht worden, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der die Möglichkeit vorsieht, daß weibliche Strafgefangene ihre in der Strafhaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei sich behalten dürfen.

Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß nicht alle für den Frauenstrafvollzug bestimmten Anstalten entsprechend eingerichtet sind oder in wirtschaftlich vertretbarer Weise eingerichtet werden können. Der Entwurf schlägt daher eine differenzierte Regelung vor. Danach soll eine unbedingte Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern insoweit bestehen, als das Kind das 1. Lebensjahr nicht überschritten hat, bis zu dieser Altersgrenze aber unabhängig davon, ob das Kind in der Straf- oder Untersuchungshaft oder außerhalb der Haft geboren worden ist. Die Entscheidung darüber, ob auch ältere Kinder in der Anstalt belassen bzw. von vornherein aufgenommen werden, soll dagegen der Anstaltsleiter davon abhängig machen, daß mit der Aufnahme keine Beeinträchtigung der Ordnung und des Dienstes in der Anstalt verbunden ist, mit anderen Worten, daß die Anstalt darauf eingerichtet ist und die Einrichtungen ausreichen. Treffen diese Voraussetzungen zu, so sollen Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres untergebracht werden dürfen, wenn aber danach der Strafreis der Mutter nicht mehr als ein Jahr beträgt, darüber hinaus auch noch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Bei dieser Gelegenheit soll ferner auch klargestellt werden, daß die im Strafvollzugsgesetz getroffene Regelung nicht als Eingriff in die zivilrechtlichen Regelungen betreffend das Recht der Mutter zur Pflege und Erziehung ihres Kindes gedacht ist. Die Aufnahme setzt vielmehr voraus, daß der Mutter dieses Recht zusteht. Im Hinblick

darauf, daß es sich bei der Aufnahme eines Kindes in eine zum Vollzug von Freiheitsstrafen bestimmte Anstalt um einen Vorgang von einiger Tragweite handelt, soll zudem in jedem derartigen Fall das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht verständigt werden.

Zu Z 5 (§ 90 Abs. 1 StVG):

Nr. 36 Abs. 3 der am 19. Jänner 1973 als Anhang zur Resolution (73) 5 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen — Europäische Fassung“ empfiehlt, jedem Gefangenen zu gestatten, Anträge oder Beschwerden im verschlossenen Umschlag „an die zentrale Vollzugsverwaltung, an Gerichte oder an andere zuständige Behörden“ zu richten. Dem Grundgedanken dieser Empfehlung soll durch die vorliegende Bestimmung Rechnung getragen werden. Danach sollen abgesehen von der „zentralen Vollzugsverwaltung“, also dem Bundesminister(ium) für Justiz, als Adressaten in Betracht kommen: der Nationalrat, der Bundespräsident, die Volksanwaltschaft und die Europäische Kommission für Menschenrechte, sowie einzelne Abgeordnete zum Nationalrat und einzelne Volksanwälte. Eine Einbeziehung der Gerichte erschien ungeachtet des Wortlauts der Empfehlung deshalb nicht am Platz, weil die Gerichte in Österreich — anders als in anderen europäischen Staaten — zur Entscheidung über Beschwerden in Vollzugsangelegenheiten grundsätzlich nicht berufen sind.

Eine entsprechende Bestimmung war bereits im Entwurf einer Strafvollzugsgesetzesnovelle 1978 vorgeschlagen worden. Im Begutachtungsverfahren hatten einige Stellen darauf hingewiesen, Strafgefangene, die sich gleichsam „hinter dem Rücken“ der Anstalt beschweren dürften, vielfach erwarten würden, die Anstalt werde von den Beschwerdeausführungen nichts erfahren, müsse aber der Beschwerde nachgegangen werden, so bliebe ja doch nichts anderes übrig, als die Ausführungen der Anstalt zur Kenntnis zu bringen. Um diesem Einwand die Spitze zu nehmen, sollen Strafgefangene, die von der neu eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, entsprechend belehrt werden.

Zu Z 6 (§ 102 StVG):

Daß Strafgefangene gegen strafbare Handlungen denselben strafrechtlichen Schutz genießen wie andere Personen, versteht sich von selbst. Seit dem Inkrafttreten des neuen StGB ist dieser Schutz durch die Sonderbestimmung des § 312 StGB gegen das Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen noch verstärkt worden. Die Bedingungen, unter denen der Strafvollzug vor sich geht, können aber mitunter gleichwohl die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen, und zwar sowohl der Strafgefangenen untereinander als auch durch

im Strafvollzug tätige Personen, begünstigen. Schon um der im Zusammenhang mit Vorfällen der ersten Art gelegentlich anzutreffenden Einstellung, derartige Dinge seien letztlich unvermeidlich und würden daher am besten übersehen, im Interesse der Verwirklichung des Gebotes eines Strafvollzuges unter menschenwürdigen Bedingungen nachdrücklich entgegenzuwirken, soll es der Vollzugsverwaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, auf die in Rede stehenden Verhältnisse dahingehend Einfluß nehmen, daß die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen möglichst hintangehalten wird. Das entsprechende gilt selbstverständlich auch für die Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene.

Zu Z 7 (§ 132 StVG):

Bereits seit vielen Jahrzehnten besteht die Übung, daß die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen den Sicherheitsbehörden eine Reihe von Unterlagen über die im Strafvollzug angehaltenen Personen zur Verfügung stellen: sogenannte Zu- und Abgangslisten, Lichtbilder und anderes erkennungsdienstliches Material. Diese Übermittlung dient dazu, den Sicherheitsbehörden die Aufklärung strafbarer Handlungen zu erleichtern. Soweit die Gewinnung der in Betracht kommenden Daten als Eingriff in die Rechte des betroffenen Strafgefangenen angesehen werden kann, hat das Strafvollzugsgesetz hierfür die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen (§§ 132 Abs. 4, 135 Abs. 2). Durch das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, ist jedoch die weitere Zulässigkeit der Übermittlung solcher Daten an die Sicherheitsbehörden in Frage gestellt worden. Die vorliegend entworfenene Bestimmung will diese Lücke schließen (für die Übermittlung von Abgangsmitteilungen bildet offenbar § 149 Abs. 4 StVG bereits eine ausreichende Grundlage).

Zu Z 9 (§§ 152 und 152 a StVG):

Für das Verfahren bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung gelten derzeit die allgemeinen Bestimmungen des § 17 StVG über das vollzugsgerichtliche Verfahren überhaupt im Zusammenhang mit den besonderen Bestimmungen des § 152 StVG. Danach hat das Gericht vor jeder Entscheidung eine Äußerung des Anstaltsleiters, des öffentlichen Anklägers und des Verurteilten einzuholen (§ 17 Abs. 1) sowie in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen (§ 152 Abs. 1 erster Satz). Soweit der Sachverhalt im Hinblick auf den Gesundheitszustand oder die Wesensart des Verurteilten nicht genügend geklärt erscheint, sind auch der in der Anstalt tätige Arzt oder Psychologe und erforderlichenfalls auch andere ärztliche oder psychologische Sachverständige zu hören (§ 17 Abs. 2). Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, ist

er vom Gericht zu hören (§ 152 Abs. 1 zweiter Satz).

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Vorschriften im Durchschnittsfall ausreichen, um eine sachrichtige Entscheidung zu gewährleisten. Schon im Hinblick auf die große Zahl der alljährlich an die Gerichte herangetragenen Ansuchen um bedingte Entlassung kann auch nicht empfohlen werden, das danach zulässige Aktenverfahren allgemein durch ein Verfahren zu ersetzen, bei dem etwa der Strafgefangene selbst dem Gericht vorgeführt und angehört werden müßte.

Auf der anderen Seite sprechen gute Gründe für die persönliche Anhörung des Strafgefangenen durch das Gericht. Der Erfahrungssatz, daß die Kenntnisnahme einer schriftlichen Äußerung den Eindruck einer persönlichen Anhörung nicht zu ersetzen vermag, gilt auch hier. Es kommt hinzu, daß bei Strafgefangenen vielfach ein echtes und berücksichtigungswürdiges Bedürfnis danach besteht, in der so wichtigen Angelegenheit der bedingten Entlassung vor den zur Entscheidung darüber berufenen Richtern persönlich vorzusprechen.

Der Entwurf schlägt daher als wichtigste Änderung gegenüber dem geltenden Recht folgende Regelung vor: Das Gericht muß vor der Entscheidung den Strafgefangenen persönlich anhören, wenn die Strafzeit mehr als ein Jahr beträgt, wenn es sich ferner in derselben Strafvollzugssache um die erste Entscheidung über eine bedingte Entlassung im Hinblick auf die Verbüßung von zwei Dritteln einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder von 15 Jahren einer lebenslangen Strafe handelt und wenn überdies der Strafgefangene einen begründeten Antrag auf seine Anhörung stellt.

Nach § 46 Abs. 2 StGB ist eine bedingte Entlassung auch schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitlichen Freiheitsstrafe möglich, allerdings nur bei qualifiziert günstiger Prognose. Es wäre nicht sinnvoll, dem Strafgefangenen durch seine Anhörung schon zu einem früheren Zeitpunkt Hoffnungen zu machen, die in der Mehrzahl der Fälle enttäuscht werden müßten. Schließlich ist aber auch die Forderung nach einem begründeten Antrag des Strafgefangenen auf seine Anhörung gerechtfertigt.

Auch bei Vorliegen all dieser Voraussetzungen soll die Anhörung unterbleiben können, wenn das Gericht die Entlassung in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Äußerung des Staatsanwaltes ohnehin bewilligt.

Liegen die im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen nicht vor, so soll das Gericht den Strafgefangenen gleichwohl immer dann zu hören haben, wenn es die Anhörung nicht nach den Umständen des Falles für entbehrlich erachtet.

Der Entwurf sieht bewußt davon ab, für die Anhörung die Form einer parteiöffentlichen Ver-

handlung, etwa nach Art der Haftprüfungsverhandlung (§ 195 StPO), vorzuschreiben. Für den weiteren herausgestellten Zweck der Anhörung genügt es, wenn dem Strafgefangenen Gelegenheit geboten wird, die Besonderheiten seines Falles dem erkennenden Einzelrichter oder Richtersenaat gegenüber mündlich darzulegen (§ 152 a Abs. 1).

Wie eingangs erwähnt, ist die persönliche Anhörung des Strafgefangenen durch das zur Entscheidung über die bedingte Entlassung berufene Gericht bereits nach geltendem Recht vorgesehen. Es wird davon aber nur wenig Gebrauch gemacht. Nach der Neuregelung wird sie und ebenso die Vernehmung des Anstaltsleiters oder des an dessen Stelle tretenden Vollzugsbediensteten in einer Reihe von Fällen zwingend vorgeschrieben sein. In diesen Fällen wird somit eine gewisse Vermehrung des für das Verfahren erforderlichen Aufwandes eintreten (siehe dazu des näheren die diesbezüglichen Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen am Ende der Erläuterungen). Um dem nach Möglichkeit entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die zuletzt durch das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 423/1974, erweiterten Vorschriften über die Ersetzung des Hauptverhandlungsprotokolls und des Urteils im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren durch einen sogenannten Protokolls- und Urteilsvermerk (§§ 458, 488 Z 7 StPO) eine ähnliche Vereinfachung auch für das Protokoll über die Vernehmung des Strafgefangenen und die Anhörung der Auskunftspersonen und für den Beschluß betreffend Bewilligung oder Ablehnung der bedingten Entlassung vorzusehen (§ 152 a Abs. 3). Ferner wird vorgeschlagen, dadurch einen Ausgleich zu schaffen, daß die Entscheidung über die voraussichtliche bedingte Entlassung bzw. über die Überstellung eines Strafgefangenen in den Entlassungsvollzug, die bisher dem Vollzugsgericht übertragen ist, künftig dem Anstaltsleiter überlassen werden soll (siehe die zu Z 3 und 8 vorgeschlagenen Änderungen).

Darüber hinaus soll in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Wünschen der Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte die Vorschrift des § 152 a Abs. 1 zweiter Satz StVG (die unter den bereits erwähnten Voraussetzungen eine Anhörung des Strafgefangenen zwingend anordnet) erst in Kraft treten, sobald die erforderliche Personalvorsorge getroffen sein wird, das ist mit 1. Jänner 1986.

Nach den §§ 167, 170 und 178 StVG gilt ua. auch die Bestimmung des § 152 StVG für den Vollzug der vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach. Diese Regelungen können trotz der im Vorstehenden vorgeschlagenen Änderungen ohne Nachteil unverändert beibehalten werden. Die bedingte Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme ist nicht an bestimmte zeitliche Vorausset-

zungen gebunden. Der Fall, für den nunmehr im Bereich der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe die Anhörung des Rechtsbrechers zwingend vorgeschrieben ist, kann daher hier nicht eintreten. Es besteht aber in dieser Richtung auch kein praktisches Bedürfnis, weil für die entsprechende Entscheidung in den Fällen einer vorbeugenden Maßnahme jeweils ohnehin ausreichende Grundlagen zur Verfügung stehen, nämlich zumindest die Äußerungen der den Rechtsbrecher im Vollzugsachverständig betreuenden Personen und vielfach darüber hinaus auch noch das auf Grund einer persönlichen Anhörung erstellte Gutachten weiterer Sachverständiger.

Zu Z 10 (§ 179 a StVG):

Im Sinn eines von der Praxis an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen Wunsches soll die Möglichkeit geschaffen werden, die anlässlich einer bedingten Entlassung (insbesondere aus dem Vollzug einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) schon nach geltendem Recht mit Zustimmung des Betroffenen zulässige Weisung, sich einer Entwöhnungs- oder sonstigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Behandlung durch einen Arzt durchgeführt wird, mit dem das Bundesministerium für Justiz eine Vereinbarung dahin gehend getroffen hat, daß er sich für die Übernahme solcher Behandlungen gegen Vergütung der Kosten durch das Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stellt. Die vorgesehene Regelung nimmt darauf Bedacht, daß im Rahmen einer solchen Nachbetreuung unbeschadet ihrer ärztlichen Leitung und Überwachung vielfach auch zB Psychologen und Sozialarbeiter tätig werden (Abs. 1).

Die Weisung, sich einer Entwöhnungs- oder sonstigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, stößt mitunter auf die Schwierigkeit, daß der Rechtsbrecher nicht in der Lage ist, die Kosten dafür zu tragen. § 45 JGG hat hier für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege Abhilfe in der Weise geschaffen, daß für den Fall, daß für die Kosten nicht eine Krankenversicherung aufkommt, diese Kosten bis zur Höhe der Vergütungssätze nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom Bund übernommen werden. Diese Regelung, die in ähnlicher Form inzwischen in das Suchtgiftgesetz Eingang gefunden hat (§ 21 SGG idF BGBl. Nr. 319/1980), soll, soweit es um die bedingte Entlassung geht, auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt werden, allerdings mit der Maßgabe, daß hier die Übernahme der Kosten nur für den Fall vorgesehen wird, daß durch die Verpflichtung zur Zahlung durch den Verurteilten dessen Fortkommen erschwert würde. Durch die Ausdrucksweise, daß die Kosten „ganz oder teilweise“ übernommen werden, soll der Fall berücksichtigt werden, daß

der Verurteilte selbst in der Lage und daher verpflichtet ist, einen Teil der Kosten ohne Erschwerung seines Fortkommens zu tragen (Abs. 2).

Zu Artikel V (Art. III StrafvollzugsanpassungsG)

Bei der Redaktion des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, ist im Art. III, der die Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten regelt, anlässlich einiger Änderungen, die der Justizausschuß des Nationalrates am Text der Regierungsvorlage vorgenommen hat, die in der Vorlage als Abs. 1 Z 2 vorgesehen gewesene Bestimmung als Abs. 2 gesetzt worden und dafür die als Abs. 2 vorgesehen gewesene Bestimmung weggeblieben, ohne daß dies in den Ergebnissen der Ausschlußberatungen begründet gewesen wäre. Die weggebliebene Bestimmung hatte einige für die praktische Anwendung des Gesetzes bedeutsame Regelungen vorgesehen, so insbesondere die Verpflichtung der Krankenanstalten zur Aufnahme der von den Strafgerichten eingewiesenen Personen, die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Pflegegebühren für diese Personen und die Anordnung, die betreffenden Personen grundsätzlich so wie andere zwangsweise aufgenommene Geisteskranke zu behandeln. Wenngleich in der Praxis ohnehin im Sinn dieser nicht Gesetz gewordenen Regelungen vorgegangen wird, soll doch die Gelegenheit der vorliegenden Novelle auch insoweit zu einer Richtigstellung genützt werden.

Eine zweite Richtigstellung betrifft die Bezeichnung der in Rede stehenden Anstalten, die derzeit „Krankenanstalten für Geistes k r a n k e“ lautet, zur Übereinstimmung mit der maßgebenden Ausdrucksweise des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, jedoch richtig „Krankenanstalten für Geistes k r a n k h e i t e n“ lauten muß.

Die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes über die Anhaltung von Pflinglingen, die auf Grund einer Anordnung des Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden ist, entspricht der sowohl im Zeitpunkt der seinerzeitigen Beratungen im Nationalrat als auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage soll jedoch durch ein Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten geändert werden, dessen Regierungsvorlage dem Nationalrat kürzlich zugegangen ist (1022 der Beilagen XV. GP). Nach dieser Vorlage sollen psychisch Kranke in geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenanstalten künftig im allgemeinen nur noch geringeren Einschränkungen unterworfen werden können, als dies derzeit der Fall ist. Bei geistig abnormen Rechtsbrechern werden jedoch weitergehende Einschränkungen weiterhin erforderlich sein. Es wird daher bei Inkrafttreten der erwähnten Neuregelung hinsichtlich der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Krankenanstalten nicht

länger schlechthin auf die für die Unterbringung psychisch Kranker dortselbst geltenden Vorschriften verwiesen werden können, sondern eine differenzierte Regelung notwendig sein. Der Entwurf einer solchen Regelung wird im gegenwärtigen Zeitpunkt erarbeitet und dem Nationalrat im Zuge der Beratungen rechtzeitig vorgelegt werden.

Zu Artikel VI (Art. VII des Einführungsgesetzes zum StrafvollzugsG)

Anlässlich der Einführung des Strafvollzugsgesetzes ist an die Stelle der bis dahin in Geltung gestandenen einschlägigen Vorschriften die Verwaltungsstrafbestimmung des Art. VII des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, gegen unerlaubten Verkehr mit Gefangenen gesetzt worden. Die Bestimmung betrifft insbesondere das Schmuggeln von Briefen, Geld und anderen Gegenständen. Die Androhung einer Bestrafung muß hier schon deshalb vorgesehen werden, weil es ohne sie vielfach nicht möglich wäre, Personen von einem derartigen Verhalten abzuhalten. Es ist jedoch erforderlich, den Text zu ändern, weil sich dieser derzeit außer auf den Verkehr mit Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen immer noch auch auf den Verkehr mit Personen bezieht, die Zöglinge einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder im Arbeitshaus untergebracht sind, welche Maßnahmen es heute auf Grund der diesbezüglich anlässlich des Inkrafttretens der großen Strafrechtsreform getroffenen Regelungen nicht mehr gibt. An die Stelle dieser Bezugnahmen hätte nunmehr die Bezugnahme auf den Verkehr mit Personen zu treten, die zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme im Sinne der §§ 21 bis 23 StGB untergebracht sind. Insoweit soll die Regelung jedoch auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Vollzug in einer Justizanstalt stattfindet. Die Schaffung einer Verwaltungsstrafandrohung gegen Personen, die unerlaubterweise mit Personen verkehren, die in einer Krankenanstalt für Geisteskrankheiten zwangsweise angehalten werden, ist bisher nicht für erforderlich erachtet worden; ebensowenig erscheint eine derartige Vorschrift für den Fall geboten, daß es sich bei der zwangsweise angehaltenen Person um einen im Sinne des Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, vom Strafgericht eingewiesenen geisteskranken Rechtsbrecher handelt.

Im Sinne der allgemeinen Tendenz der Zurückdrängung der Verwaltungsfreiheitsstrafe (vergleiche die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, 161 der Beilagen XV. GP) und auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der vorliegenden Strafbestimmung soll künftig auf die Androhung einer primären Arreststrafe verzichtet werden. Zugleich soll die Obergrenze der ange-

drohten Geldstrafe mit Rücksicht auf diesen Verzicht sowie angesichts der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Geldwertänderung auf 10 000 S angehoben werden. Das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ergibt sich aus § 16 VStG 1950.

Ebenso wie dies auch in anderen Zusammenhängen bei Verwaltungsstrafbestimmungen im Interesse der Rechtspflege angeordnet worden ist, sollen zur Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Verwaltungsübertretung an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörden im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese zuständig sein.

Zu Artikel VII (Art. II der Bewährungshilfegesetz-novelle 1980)

Nach Art. II der Bewährungshilfegesetz-novelle 1980 hat der Bund die Einrichtungen für Entlassenenhilfe ua. auch insoweit zu fördern, als die Leiter der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Personen im Fall einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen einen Bewährungshelfer zur Verfügung stellen können. Eine solche Betreuung ist jedoch nach dem vorletzten Satz des Abs. 1 der genannten Gesetzesstelle nur bis zum Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres zulässig. Die in Art. I vorgeschlagene Möglichkeit einer Ausdehnung kürzerer Probezeiten bei der bedingten Entlassung auf bis zu drei Jahre legt es nahe, auch die vorliegende Bestimmung in gleichem Umfang zu erweitern. Dies entspricht zugleich einem mit den Erfahrungen bei der bisherigen Anwendung dieser Bestimmung begründeten Anliegen des im überwiegenden Teil des Bundesgebietes mit der Führung der Bewährungshilfe betrauten Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit.

Zu Art. VIII (Änderungen des Finanzstrafgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§§ 85 und 86 FinStrG):

Das Finanzstrafgesetz enthält derzeit in den Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren Vorschriften, die ähnlich wie die §§ 175 und 180 StPO eine vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft wegen eines Finanzvergehens vorsehen. Im Hinblick auf die Änderungen, die Art. II Z 15 und 16 dieses Entwurfes für die vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft in gerichtlichen Strafsachen hinsichtlich des Haft-

grundes der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr vorsieht, ist auch eine Anpassung der vorerwähnten Bestimmungen des FinStrG erforderlich. Da in Anbetracht der Eigenart der Finanzvergehen in diesem Zusammenhang nur die sogenannte Wiederholungsgefahr in Betracht kommt, im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens jedoch nur die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zum Höchstausmaß von drei Monaten zulässig ist, kann diese Anpassung angesichts des insoweit in der Neufassung der §§ 175 Abs. 1 Z 4 und 180 Abs. 2 Z 3 StPO bezogenen Strafausmaßes nur in einem gänzlichen Entfall der Möglichkeit einer vorläufigen Verwahrung oder Untersuchungshaft aus dem in Rede stehenden Haftgrund bestehen.

Zu Z 3 (§ 175 FinStrG):

Nach § 175 FinStrG gelten für den Vollzug der von den Finanzstrafbehörden verhängten Freiheitsstrafen die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (über den Vollzug der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen) mit bestimmten, der Eigenart der betreffenden Strafen entsprechenden Ausnahmen. Die im Art. IV des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen des StVG legen eine Erweiterung dieser Ausnahmen nahe: Einmal erscheint es bei derartigen Strafen, deren Ausmaß höchstens drei Monate betragen kann, nicht erforderlich, daß der Vollzugsanordnung eine Ausfertigung des Straferkenntnisses beigelegt wird, zum anderen bedarf es aus Anlaß eines solchen Strafvollzuges auch keiner besonderen erkennungsdienstlichen bzw. kriminalprophylaktischen Vorkehrungen.

Zu Z 4 (§ 228 a FinStrG):

Der Fall, daß ein wegen eines Finanzvergehens Angeklagter vom Gericht deshalb freigesprochen wird, weil die Ahndung des Vergehens in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fällt, ist im Hinblick auf die Eigenart der Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Strafgerichten und Finanzstrafbehörden dem Fall gleichzuhalten, daß ein vor einem Schöffengericht oder Geschwornengericht Angeklagter lediglich wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wird. Es soll daher auch für den Fall eines solchen Freispruches wegen Unzuständigkeit die Regelung gelten, daß dem Freigesprochenen lediglich ein angemessener Teil des sonst zustehenden Beitrages zu den Kosten der Verteidigung gebührt.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

§ 48. (1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe dauert so lange wie der bedingt erlassene Strafrest, mindestens aber ein und höchstens fünf Jahre, bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch zehn Jahre.

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

§ 8.

(3) Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Strafgerichte die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend ist, ist auf die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB Bedacht zu nehmen. Im Falle der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung ist in dieser Hinsicht die Beschränkung der Strafdrohung durch § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB zu berücksichtigen.

§ 13.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z 2) obliegt dem Schöffengericht,

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre, in den Fällen des § 129 Z 1 bis 3 StGB aber fünf Jahre übersteigt, sowie

Vorgeschlagene Fassung:

§ 48. (1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe dauert so lange wie der bedingt erlassene Strafrest, mindestens aber ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Beträgt der Strafrest weniger als drei Jahre, so kann die Probezeit auf dieses Maß ausgedehnt werden. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.

§ 8.

(3) Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Strafgerichte die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend ist und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hat die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB außer Betracht zu bleiben. Im Falle der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlungen im Zustand voller Berauschung ist in dieser Hinsicht die Beschränkung der Strafdrohung durch § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB zu berücksichtigen.

§ 13.

(2) Die Hauptverhandlungen und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z 2) obliegt dem Schöffengericht,

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt,

- a) in den Fällen des § 129 Z 1 bis 3 StGB,
- b) im Fall des § 164 Abs. 3 zweiter Satz StGB, wenn die Sache aus einer nach § 129 Z 1 bis 3 StGB mit Strafe bedrohten Handlung stammt; dabei ist auch auf die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB Bedacht zu nehmen,

2. wenn außer den Fällen der Z 1 eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre übersteigt, sowie

Bisherige Fassung:

2. in den Fällen der §§ 274, 275 und 304 bis 312 StGB,
sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in allen Fällen, in denen außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz, wenn die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden allein anheimgegeben wird, durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

§ 14.

(2) Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 ist auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 26. Die Strafgerichte sind in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden der Republik Österreich unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen. Alle Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und deren an sie gelangten Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den Behörden fremder Staaten können die Strafgerichte in unmittelbarem Verkehr treten, sofern darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist.

§ 38.

Vorgeschlagene Fassung:

3. in den Fällen der §§ 274 und 275 StGB,
sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in den in den §§ 260 Abs. 3, 357, 410 a und 495 vorgesehenen Fällen eines außerhalb der Hauptverhandlung im schöffengerichtlichen Verfahren zu fassenden Beschlusses entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz durch einen Senat von 3 Richtern, von denen einer den Vorsitz führt; in allen anderen Fällen einer solchen Beschlußfassung steht die Entscheidung dem Vorsitzenden allein zu.

§ 14.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 sind auf die im geschwornengerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu fassenden Beschlüsse und auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 26. (1) Die Strafgerichte sind berechtigt, zur Durchführung der Strafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften einschließlich jener der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, einschließlich der von diesen Körperschaften betriebenen Anstalten, und mit der Oesterreichischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen. Derartige Ersuchen sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchen gemäß Abs. 1, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, darf mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Strafgerichten gegenüber ausdrücklich auferlegt sind oder wenn der Beantwortung öffentliche Interessen, die entsprechend zu begründen sind, entgegenstehen. Die Vorschriften zum Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

§ 38.

(4) Sind einem Beschuldigten, der der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist, gerichtliche Verfügungen oder Anträge oder Erklärungen des öffentlichen Anklägers bekanntzugeben, so ist ihm auf sein Verlangen Übersetzungs-

Bisherige Fassung:

§ 41. (1) Bei der Mitteilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren.

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist besonders die Beigegebung eines Verteidigers zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel erforderlich. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren.

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornen- oder dem Schöffengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beigegebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwalts-

Vorgeschlagene Fassung:

hilfe zu leisten, erforderlichenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers (§ 381 Abs. 6).

§ 41. (1) Sobald jemand als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen wird oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist er über seine Rechte, in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zu wählen oder die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 zu beantragen, zu belehren.

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. In diesem Sinn ist die Beigegebung eines Verteidigers besonders bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird, zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie dann erforderlich, wenn der Beschuldigte (Angeklagte) blind, taub, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen. Wird dem Beschuldigten (Angeklagten) ein solcher Verteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird, für das gesamte weitere Verfahren. Gegen die Verweigerung der Beigegebung eines Verteidigers ist auch dann eine Beschwerde an die Ratskammer zulässig (§ 113 Abs. 1), wenn der Vorsitzende entschieden hat.

(3) Ist eine Hauptverhandlung vor dem Geschwornen- oder Schöffengericht anzuberaumen und hat weder der Angeklagte noch sein gesetzlicher Vertreter dafür einen Verteidiger gewählt oder die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 beantragt, so ist dem Angeklagten auch ohne Antrag unverzüglich ein Verteidiger nach Abs. 2 beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür offenbar vorliegen; andernfalls ist dem Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat.

§ 42. (1) Hat das Gericht die Beigegebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwalts-

Bisherige Fassung:

kammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.

§ 45.

(2) Der Untersuchungsrichter hat dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen; der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger statt dessen auch Ablichtungen ausfolgen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihm selbst zu, wobei die Akteneinsicht einem in Haft befindlichen Beschuldigten auch in den Amtsräumen des Gefangenenhauses oder der Strafvollzugsanstalt gewährt werden kann. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auf sein Verlangen auch eine Ausfertigung des Haftbefehles samt Gründen sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat.

§ 47. (1) Jeder durch ein Verbrechen oder durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbeteiligter.

Vorgeschlagene Fassung:

kammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuß einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle. In der Benachrichtigung ist gegebenenfalls auch darauf hinzuweisen, daß der Beschuldigte (Angeklagte) der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist und in welcher anderen Sprache er sich ohne Beiziehung eines Dolmetschers mit dem Verteidiger verständigen könnte, damit darauf bei der Bestellung nach Möglichkeit Bedacht genommen werden kann. Das gleiche gilt für andere begründete Wünsche des Beschuldigten hinsichtlich der Person des zu bestellenden Verteidigers. Ein Wechsel in der Person des Verteidigers ist, wenn nicht der Beschuldigte (Angeklagte) selbst die Bestellung eines anderen Verteidigers begehrt, tunlichst auch dann zu vermeiden, wenn im selben Verfahren mehrmals ein Verteidiger beigegeben wird.

§ 45.

(2) Der Untersuchungsrichter hat dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen; der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger statt dessen auch Ablichtungen ausfolgen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihm selbst zu, wobei die Akteneinsicht einem in Haft befindlichen Beschuldigten auch in den Amtsräumen des Gefangenenhauses oder der Strafvollzugsanstalt gewährt werden kann. § 38 Abs. 4 gilt dem Sinne nach. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auf sein Verlangen auch eine Ausfertigung des Haftbefehles samt Gründen sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat.

§ 47. (1) Jeder durch ein Verbrechen oder durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbeteiligter. Alle im Strafverfahren täti-

Bisherige Fassung:

§ 50.

(3) Für die Vertretung eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes gilt § 45 a Abs. 1.

§ 142. (1) Haus- und Personendurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

§ 145. (1) Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelange.

(2) Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind diese versiegelt bei Gericht zu hinterlegen; auch ist sofort die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

(3) Auch außerdem sind Papiere, die in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und die nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Beteiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Beteiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht oder

Vorgeschlagene Fassung:

gen Behörden sind verpflichtet, den Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

§ 50.

(3) Ein in der Verteidigerliste eingetragener Rechtsanwalt kann sich auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen.

§ 82 a. Die Weitergabe oder Verwertung von Daten, deren Kenntnis ausschließlich durch Einsichtnahme in Akten erlangt worden ist, unterliegt denselben Beschränkungen, wie sie bei der Übermittlung an das Strafgericht maßgebend waren, soweit es sich nicht um Aktenstücke handelt, die bereits in einer öffentlichen Verhandlung verlesen worden sind, oder die Verwendung der Daten zur unmittelbaren Verfolgung der für die Gewährung der Akteneinsicht maßgebenden rechtlichen Interessen notwendig oder zweckmäßig ist. Weitergehende Beschränkungen, die sich aus der Rechtsordnung ergeben, werden hiedurch nicht berührt.

§ 142. (1) Haus- und Personendurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

§ 145. (1) Bei der Durchsuchung von Papieren und anderen der Aufzeichnung dienenden Gegenständen ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelange.

(2) Will der Inhaber von Papieren und anderen der Aufzeichnung dienenden Gegenständen deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind diese versiegelt bei Gericht zu hinterlegen; auch ist sofort die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

(3) Auch außerdem sind Papiere und andere der Aufzeichnung dienende Gegenstände, die in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und die nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Beteiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Beteiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen.

Bisherige Fassung:

kann ihm diese wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

.....

2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist, und Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist.

.....

(3) Der Untersuchungsrichter hat die unter Abs. 1 Z 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältnis zum Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§ 175. (1) Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

.....

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

§ 179.

(2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden solle.

Vorgeschlagene Fassung:

Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht oder kann ihm diese wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

.....

2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist, und Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist;

3. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

.....

(3) Der Untersuchungsrichter hat die unter Abs. 1 Z 1 oder 3 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältnis zum Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§ 175. (1) Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

.....

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die ihm angelastete mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung wiederholen oder die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

§ 179.

(2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder ob über ihn die Untersuchungshaft verhängt wird. Beschwerft sich der Beschuldigte gegen die Verhängung der Untersuchungshaft, so ist nach § 194 Abs. 2 vorzugehen. Der

Bisherige Fassung:

§ 180.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt abgesehen von den Fällen des Abs. 7 voraus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem Fuße

.....

3. die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angeandrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

(3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat.

.....

(5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

.....

7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 190 bis 192.

Vorgeschlagene Fassung:

Beschluß, daß der Beschuldigte wieder auf freiem Fuß gestellt wird; bedarf auch dann nicht einer Entscheidung der Ratskammer (§§ 94, 97 Abs. 1), wenn der Staatsanwalt die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt hat. Ein solcher Beschluß ist dem Staatsanwalt binnen vierundzwanzig Stunden zuzustellen; über Beschwerden dagegen ist ohne Verzug nach § 113 zu entscheiden. Den Beschwerden gegen die in diesem Absatz bezeichneten Beschlüsse kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 180.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt abgesehen von den Fällen des Abs. 7 voraus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem Fuße

.....

3. während des Strafverfahrens, das gegen ihn geführt wird, und dessen ungeachtet

- a) die den Gegenstand des Verfahrens bildende, mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung wiederholen oder fortsetzen, wobei schwere Folgen zu erwarten sind, oder
- b) eine bei der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlung angeandrohte Tat (§ 74 Z 5 StGB) ausführen.

(3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat. Bei der Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der dort bezeichneten Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben.

.....

(5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

.....

7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 190 bis 192;

8. die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 197 a.

Bisherige Fassung:

.....

(8) Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich zuzustellen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat.

§ 182. Dem Beschuldigten ist für die Zeit, die er noch in Untersuchungshaft angehalten wird, von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger gewählt und die Untersuchungshaft schon sechs Monate gedauert hat. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beizugeben.

§ 194. (1) Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 6 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthaftung des Untersuchungsgefangenen zu verfügen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen (§ 94) und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthaftung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nur in Ansehung der Art oder des Umfanges der anzuwendenden gelinderen Mittel, so ist gleichfalls vor der Enthaftung die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Schließlich ist die Entscheidung der Ratskammer auch einzuholen, wenn der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 7 das Auslangen gefunden werden kann. In allen vorstehend angeführten Fällen macht es keinen Unterschied, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthaftungsantrag) vorliegt oder nicht.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

.....

(8) Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist samt Begründung dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und die Eröffnung im Protokoll zu vermerken. Der begründete Beschluß ist binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich zuzustellen; ein Verzicht auf die Zustellung ist ohne Wirkung. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat.

§ 182. Dem Beschuldigten ist für die Zeit, die er noch in Untersuchungshaft angehalten wird, von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger gewählt und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beizugeben.

§ 194. (1) Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 6 oder 8 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthaftung des Untersuchungsgefangenen zu verfügen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen (§ 94) und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthaftung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nur in Ansehung der Art oder des Umfanges der anzuwendenden gelinderen Mittel, so ist gleichfalls vor der Enthaftung die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Schließlich ist die Entscheidung der Ratskammer auch einzuholen, wenn der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z 1 bis 8 das Auslangen gefunden werden kann. In allen vorstehend angeführten Fällen macht es keinen Unterschied, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthaftungsantrag) vorliegt oder nicht.

.....

Bisherige Fassung:

(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß und entweder die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist, oder seit der letzten Haftprüfungsverhandlung schon drei Monate verstrichen sind und der Beschuldigte keinen Verteidiger hat. Auf die nach zwei Monaten von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung kann der Beschuldigte verzichten, wenn er einen Verteidiger hat.

§ 207.

(6) Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines beim Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

§ 209.

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte, sofern die Anklage auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß und die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist. Auf die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung kann der Beschuldigte verzichten, sobald er einen Verteidiger hat.

V. Vorläufige Bewährungshilfe

§ 197 a. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Beschuldigten zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten mit dessen Zustimmung einen Bewährungshelfer bestellen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß über die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers auch diesem zuzustellen (§ 113).

(3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach.

§ 207.

(6) Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem Angeklagten und Verteidiger ein Stück zugestellt und eines beim Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

§ 209.

(5) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so ist er zugleich mit der Zustellung der Anklageschrift aufzufordern, für die Hauptverhandlung einen Verteidiger zu wählen oder die Begebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu beantragen.

§ 220. (1) Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§ 221 Abs. 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt worden ist, in das Gefängnis des Gerichtshofes abgeführt werden, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnis ist der Angeklagte, sofern die Anklage auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig

Bisherige Fassung:

Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde. Falls er noch keinen Verteidiger hat, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Beizeugung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren. Wählt weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch nicht nach § 41 Abs. 2 ein Verteidiger beigegeben, so ist ihm sofort nach § 41 Abs. 3 ein Verteidiger beizugeben.

.....

(3) Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes.

§ 221.

(2) Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann dessen Vorsteher zur Ersparung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten anordnen, daß die Hauptverhandlung an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Ort abgehalten werde.

§ 230.

(2) Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Konzeptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Bundesministeriums für Justiz und die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als auch der Privatbeteiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

§ 240. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Vorgeschlagene Fassung:

Stunden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran zu ändern finde.

.....

(3) Welche Vorkehrungen dem Vorsitzenden eines Geschwornen- oder Schöffengerichtes im Hinblick auf § 41 Abs. 3 obliegen, ist in dieser Gesetzesstelle bestimmt.

§ 221.

(2) Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann der Vorsitzende zur Ersparung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß die Hauptverhandlung an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Ort abgehalten werde.

§ 230.

(2) Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, Richter, Staatsanwälte, die Beamten des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Justiz und die in der Verteidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als auch der Privatbeteiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

§ 240. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung. Ist der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist der Hauptverhandlung ein Dolmetscher beizuziehen (§ 381 Abs. 6), wenn nicht auf andere Weise Gewähr dafür geboten erscheint, daß der Angeklagte dem Gang der Verhandlung zu folgen und seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Bisherige Fassung:

§ 241. (1) Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen; der Vorsitzende weist sie an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Nach Umständen kann auch der Privatankläger oder Privatbeteiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaal angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

§ 270.

(2) Die Urteilsausfertigung muß enthalten:

.....

2. den Vor- und Familiennamen sowie den Namen, unter dem der Angeklagte allenfalls sonst noch bekannt ist, sein Alter, Stand, Gewerbe oder seine Beschäftigung, ferner den Namen seines Verteidigers;

§ 277. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung vom Zeugen unterfertigen lassen; er kann den Zeugen auch verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen.

§ 283.

(2) Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden, und zwar zum Nachteile des Angeklagten, wenn das Gericht nicht auf die strengste gesetzlich zulässige Strafart erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das gesetzliche Höchstmaß nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zulässige Strafart erkannt, wenn es eine nicht zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe verhängt hat, und wegen des Strafaus-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 241. (1) Hierauf werden die Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, soweit sie nicht erst für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind; der Vorsitzende teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können und zu welchem Zeitpunkt sie sich für die Vernehmung bereitzuhalten haben. Nach Umständen kann auch der Privatankläger oder Privatbeteiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaal angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

§ 270.

(2) Die Urteilsausfertigung muß enthalten:

.....

2. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten und den Namen seines Verteidigers;

§ 277. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach dessen Vorlesung und Genehmigung vom Zeugen unterfertigen lassen. Wenn es der Staatsanwalt beantragt, ist ein solches Protokoll aufzunehmen und dem Staatsanwalt zu übermitteln. Eine Verhaftung des Zeugen und dessen Vorführung vor den Untersuchungsrichter darf der Vorsitzende nur bei Vorliegen eines der im § 175 Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Haftgründe auf besonderen Antrag des Staatsanwaltes anordnen.

§ 283.

(2) Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden, und zwar zum Nachteile des Angeklagten, wenn das Gericht nicht auf die strengste gesetzlich zulässige Strafart erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das gesetzliche Höchstmaß nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zulässige Strafart erkannt, wenn es eine nicht zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe verhängt hat, und wegen des Strafaus-

Bisherige Fassung:

maßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zulässige Mindestmaß übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafausmaßes zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine Strafe das gesetzliche Mindestmaß von Strafen dieser Art übersteigt.

§ 286.

(4) Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben (§ 41 Abs. 3). Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Angeklagten nach dieser Gesetzesstelle ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben.

§ 294.

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß stets auch der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen ist und die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden kann. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 295.

(2) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz keine strengere Strafe über den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hatte.

§ 296.

Vorgeschlagene Fassung:

maßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zulässige Mindestmaß übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafausmaßes zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine Strafe das gesetzliche Mindestmaß von Strafen dieser Art übersteigt. Begehrt der Angeklagte an Stelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe eine dieser Strafe entsprechende oder niederere Geldstrafe, so kann er zugleich wirksam sein Einverständnis erklären, daß allenfalls wohl diesem Begehren stattgegeben, die verhängte Strafe aber nicht bedingt nachgesehen wird.

§ 286.

(4) Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm auch ohne Antrag ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür offenbar vorliegen; andernfalls ist dem Angeklagten ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (§ 41 Abs. 3).

§ 294.

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 295.

(2) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz keine strengere Strafe über den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hatte. Ist dagegen die Berufung lediglich zum Nachteil des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz unbeschadet des § 283 Abs. 2 letzter Satz die Strafe auch mildern.

§ 296.

Bisherige Fassung:

(3) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung entweder beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde oder, wenn über diese in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurde, bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß stets auch der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen ist und die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden kann. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 381.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. Im Verfahren vor den Geschwornengerichten	15 000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten	7 500 S,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz	3 000 S,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten	1 000 S.

§ 393.

(2) Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung entweder beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde oder, wenn über diese in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurde, bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 381.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. Im Verfahren vor den Geschwornengerichten	30 000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten	15 000 S,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz	6 000 S,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten	3 000 S.

§ 393.

(2) Wurde dem Angeklagten ein Verteidiger nach § 41 Abs. 2 beigegeben, so sind diesem auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers zu den notwendigen Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten (Angeklagten), wenn dieser der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, sich hinreichend zu verständigen; derartige Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.

§ 393 a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353 oder 362 erfolgten

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Wiederaufnahme eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewordenen und vom Beschuldigten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. Im Verfahren vor den Geschworenengerichten 20 000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 10 000 S,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes
erster Instanz 5 000 S.

(2) Wird ein vor einem Geschwornen- oder Schöffengericht Angeklagter lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 zustehenden Beitrages.

(3) Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit der Angeklagte den das Verfahren begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Verfahren lediglich deshalb beendet worden ist, weil der Angeklagte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat oder weil die Ermächtigung zur Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zurückgenommen worden ist.

(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen vierzehn Tagen nach mündlicher Verkündung oder Zustellung der das Verfahren erledigenden Entscheidung oder Verfügung zu stellen, wenn aber keine Verkündung oder Zustellung erfolgt ist, längstens binnen drei Jahren, nachdem die Entscheidung oder Verfügung ergangen ist.

(5) Gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag entschieden worden ist, steht dem Staatsanwalt und dem Angeklagten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

(6) Weitergehende Rechte des Angeklagten nach diesem Bundesgesetz und dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz bleiben unberührt.

Bisherige Fassung:

§ 433.

§ 448.

(2) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes in dringenden Fällen eine zum Richteramt befähigte oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen.

§ 450. Hält das Bezirksgericht dafür, daß der Gerichtshof erster Instanz oder das Geschwornengericht zuständig sei, so hat es dies dem Staatsanwalt am Gerichtshof erster Instanz oder dem Privatankläger (§§ 46, 449) bekanntzugeben. Verweist aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann dieses sie nicht weiter wegen Nichtzuständigkeit von sich abweisen.

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

.....

7. Der § 41 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 433.

(3) Für die Kosten des Verfahrens gelten die Bestimmungen des XXII. Hauptstücks dem Sinne nach. Ein Urteil, mit dem auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB erkannt wird, steht dabei einer Verurteilung gleich, ein Urteil, mit dem der Antrag auf eine solche Unterbringung abgewiesen wird, einem Freispruch.

§ 448.

(2) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so hat in dringenden Fällen der Staatsanwalt eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter zu bestellen. Ist er hiezu nicht in der Lage, so steht das Recht zur Bestellung dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu.

§ 450. Ist das Bezirksgericht der Meinung, daß der Gerichtshof erster Instanz oder das Geschwornengericht zuständig sei, so hat es dies außerhalb einer Hauptverhandlung dem Staatsanwalt am Gerichtshof erster Instanz oder dem Privatankläger (§§ 46, 449) bekanntzugeben. Beharrt der Ankläger auf dem Antrag auf gesetzliche Bestrafung durch das Bezirksgericht, oder liegen sonst die Voraussetzungen des § 261 Abs. 1 dem Sinne nach vor, so bleibt es dem Gericht vorbehalten, in der Hauptverhandlung in sinngemäßer Anwendung dieser Gesetzesstelle vorzugehen.

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

.....

7. § 41 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beschuldigten nur dann ein Verteidiger beizugeben ist, wenn das in Verfahren auf Grund öffentlicher Anklage wegen außergewöhnlich schwieriger Sach- oder Rechtslage, aus besonderen, in der Person des Beschuldigten gelegenen Gründen, wegen der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft oder zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel sowie für das Rechtsmittelverfahren im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Bisherige Fassung:

§ 458.

(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen oder nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichten in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so können das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) und die Ausfertigung des Urteiles durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der zu enthalten hat:

1. die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;

2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;

3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;

4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

(3) Wenn ein Privatbeteiligter im Falle einer Verurteilung mit Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (§ 366 Abs. 2), so sind überdies die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung anzuführen.

§ 460. (1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen zu verhängen findet.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 458.

(2) Verzichten jedoch die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen enthält. Ersucht in einem solchen Fall der Privatankläger, der Privatbeteiligte oder der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils um Erteilung einer Abschrift des Protokolls, so ist dem Ersuchen zu entsprechen, und zwar in allen Fällen gegen Entrichtung der hierfür in Verfahren wegen einer Privatanklage vorgesehenen Gebühren. Dem Generalprokurator ist eine Abschrift unentgeltlich zu übermitteln, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Urteils beantragt.

(3) Unter den im Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen kann bei der schriftlichen Fassung des Urteils im Fall eines Schuldspruches auf die Anführung der Entscheidungsgründe, ausgenommen eine schlagwortartige Anführung der für die Strafbemessung oder die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände, verzichtet werden; dies ist jedoch unzulässig, wenn die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher angeordnet wird. Wenn ein Privatbeteiligter mit Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (§ 366 Abs. 2), so sind überdies die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung anzuführen. Im Fall eines Freispruches kann die Anführung der Entscheidungsgründe durch einen Hinweis darauf ersetzt werden, ob die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.

(6) § 393 a ist im Verfahren vor den Bezirksgerichten nicht anzuwenden.

§ 460. (1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 120 Tagessätzen zu verhängen findet. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Bisherige Fassung:

§ 462. (1) Erhebt der Beschuldigte in der vierzehntägigen Frist Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

§ 471.

(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so kann der Gerichtshof seine Vorführung veranlassen.

§ 477.

(2) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hat.

V. Milderung und Nachsicht der Strafe

§ 482. Wenn ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§ 410 und 411) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, die erst nach dem ergangenen Urteile hervorgetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insofern sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Teile vereitelt würde.

§ 484.

(2) Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Beschuldigten eine Ausfertigung zugestellt und eine bei den Akten zurückbehalten werden kann.

§ 488.

7. Der § 458 Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Falle einer Verurteilung die im § 260 Z 1 genannten Angaben ganz oder teilweise durch Verweisung auf den Strafantrag ersetzt werden können, wenn das Gericht den darin dargestellten wesentlichen Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angeben werden können; das gilt für den Fall eines Freispruchs dem Sinne nach.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 462. (1) Erhebt der Beschuldigte in der vierzehntägigen Frist Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Der Beschuldigte kann jedoch den Einspruch bis spätestens eine Woche vor dem ersten für die Hauptverhandlung bestimmten Tag widerrufen; in diesem Fall hat es bei der Strafverfügung sein Bewenden.

§ 471.

(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so hat der Gerichtshof seine Vorführung zu veranlassen, wenn dies der Angeklagte in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.

§ 477.

(2) Ist die Berufung lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als das erste Urteil ausgesprochen hat. Ist dagegen die Berufung lediglich zum Nachteil des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof unbeschadet des § 283 Abs. 2 letzter Satz die Strafe auch mildern.

V. Milderung der Strafe

§ 482. Wenn ein Gesuch um Milderung der Strafe (§ 410) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, die erst nach dem ergangenen Urteile hervorgetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insofern sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Teile vereitelt würde.

§ 484.

(2) Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem Angeklagten und Verteidiger ein Stück zugestellt und eines bei den Akten zurückbehalten werden kann.

§ 488.

7. Der § 458 Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Falle einer Verurteilung die im § 260 Z 1 genannten Angaben ganz oder teilweise durch Verweisung auf den Strafantrag ersetzt werden können, wenn das Gericht den darin dargestellten wesentlichen Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angeben werden können; das gilt für den Fall eines Freispruchs dem Sinne nach. Die Anwendung des § 458 Abs. 3 ist unzulässig, wenn eine Verurteilung zu

Bisherige Fassung:

§ 489.

(2) Die Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über Berufungen finden am Sitze des Gerichtshofes zweiter Instanz statt, doch kann der Präsident dieses Gerichtshofes mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse oder nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten auch aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß der Gerichtstag an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Ort abgehalten werde; der Anhörung bedarf es nicht, wenn sich der Angeklagte im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz in Haft befindet, in dessen Bezirke der Gerichtstag abgehalten werden soll.

Artikel III

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

§ 21. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Minderjährigen, der einer Jugendstraftat verdächtig ist und gegen den deshalb ein Strafverfahren geführt wird, zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann das Strafgericht dem Beschuldigten (Angeklagten) mit seiner und seines gesetzlichen Vertreters Zustimmung auch schon vor Fällung des Urteiles erster Instanz einen Bewährungshelfer bestellen.

(2) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Bewährungshilfe auch für die vorläufige Bewährungshilfe, im Vorverfahren entscheidet jedoch der Untersuchungsrichter.

§ 37. (1) In Jugendstrafsachen ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 1 und 2 sowie 180 Abs. 1, 2 und 7 der Strafprozeßordnung 1975) über den Beschuldigten (Angeklagten) nur zu verhängen oder aufrechtzuerhalten, wenn ihr Zweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 Z 1 dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie, oder durch Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 21 dieses Bundesgesetzes; § 50 des Strafgesetzbuches) erreicht werden kann oder bereits erreicht ist.

Vorgeschlagene Fassung:

einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe erfolgt oder die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet wird.

§ 489.

(2) Die Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über Berufungen finden am Sitze des Gerichtshofes zweiter Instanz statt, doch kann der Vorsitzende mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse oder auch aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß der Gerichtstag an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Ort abgehalten werde.

§ 21. (Aufgehoben)

§ 37. (1) In Jugendstrafsachen ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 1 und 2 sowie 180 Abs. 1, 2 und 7 der Strafprozeßordnung 1975) über den Beschuldigten (Angeklagten) nur zu verhängen oder aufrechtzuerhalten, wenn ihr Zweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 Z 1 dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie, oder durch Bestellung eines Bewährungshelfers erreicht werden kann oder bereits erreicht ist.

Bisherige Fassung:

Artikel IV

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

§ 3. (1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Anstalt von der Anordnung zu verständigen.

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub beantragt, um im Inland
 - a) einen der im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
 - b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
 - c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen zu ordnen:
2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt
 - a) auf Antrag des Verurteilten, wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug,

Der Aufschub darf jedoch in den Fällen der Z 1 nur für die Dauer von höchstens einem Monat und in den Fällen der Z 2 lit. a nur für die Dauer von höchstens

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. (1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Anstalt von der Anordnung zu verständigen. Zugleich mit dieser Verständigung oder sobald wie möglich ist der Anstalt auch eine Ausfertigung des Strafurteils zu übersenden. Ist der psychische Zustand des Verurteilten oder sein sonstiger Gesundheitszustand im Zuge des Strafverfahrens durch sachverständige Personen untersucht worden, so ist der Verständigung auch eine Abschrift des Gutachtens anzuschließen.

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub beantragt, um im Inland
 - a) einen der im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
 - b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
 - c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen zu ordnen;
2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt
 - a) auf Antrag des Verurteilten, wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug,

Der Aufschub darf jedoch in den Fällen der Z 1 nur für die Dauer von höchstens einem Monat und in den Fällen der Z 2 lit. a nur für die Dauer von höchstens

Bisherige Fassung:

einem Jahr gestattet werden, in allen Fällen gerechnet von dem Tage an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen. In den Fällen der Z 2 lit. a ist auf den Aufschub die im § 3 Abs. 2 genannte Monatsfrist anzurechnen.

§ 16. (1) Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis 9 und 11 einem Einzelrichter zu. In den Fällen des Abs. 2 Z 10 und 12 steht sie einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber ausschließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einer Strafsache handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, einem Einzelrichter.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

.....

10. darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (§ 145 Abs. 2);

.....

§ 74.

(2) Weibliche Strafgefangene dürfen ihre in der Strafhaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre. Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen; die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung:

einem Jahr gestattet werden, in allen Fällen gerechnet von dem Tage an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen. In den Fällen der Z 2 lit. a ist auf den Aufschub die im § 3 Abs. 2 genannte Monatsfrist anzurechnen. Einem Antrag des Verurteilten gemäß Z 1 oder Z 2 lit. a steht ein Antrag einer der im § 282 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 angeführten Personen gleich.

§ 16. (1) Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis 9 und 11 einem Einzelrichter zu. Im Fall des Abs. 2 Z 12 steht sie einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber ausschließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einer Strafsache handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, oder ausschließlich um die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die endgültige Entlassung, einem Einzelrichter.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

.....

10. (Aufgehoben)

.....

§ 74.

(2) Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit des Kindes zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter gestatten, daß die Strafgefangenen diese Kinder auch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn aber im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Ordnung und des Dienstes in der Anstalt verbunden ist. Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen; die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund zu tragen.

(3) In jedem Fall, in dem eine weibliche Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, ist davon das Vormundschafts- oder Pflegegerichtsgericht zu verständigen.

Bisherige Fassung:

§ 90. (1) Der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen ist insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten.

.....

§ 102. (1) Es ist darüber zu wachen, daß sich die Strafgefangenen so verhalten, wie es in diesem Bundesgesetzte und den darauf gegründeten Vorschriften und Verfügungen allgemein oder im Einzelfall angeordnet ist.

.....

§ 132.

§ 145.

(2) Wird ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen, so ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1. Ist gegen einen Strafgefangenen, an dem eine lebenslange Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, nach Beginn des Strafvollzuges auf eine weitere Freiheitsstrafe erkannt worden, so darf der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung nicht vor dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem auch die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung

Vorgeschlagene Fassung:

§ 90. (1) Briefe und Eingaben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an den Nationalrat, an das Bundesministerium für Justiz oder an die Volksanwaltschaft oder unter der Anschrift dieser Stellen an einen Abgeordneten zum Nationalrat, an den Bundesminister für Justiz oder an einen Volksanwalt richtet, ferner Briefe und Eingaben an die Europäische Kommission für Menschenrechte dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden; sie sind nicht zu überwachen. Strafgefangene, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß im Fall einer Beschwerdeführung die davon betroffene Person das Recht hat, vom Inhalt der gegen sie erhobenen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Im übrigen ist der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten.

.....

§ 102. (1) Es ist darüber zu wachen, daß sich die Strafgefangenen so verhalten, wie es in diesem Bundesgesetzte und den darauf gegründeten Vorschriften und Verfügungen allgemein oder im Einzelfall angeordnet ist. Insbesondere ist Vorsorge dafür zu treffen, daß sowohl die Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene als auch die Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen möglichst hintangehalten werden.

.....

§ 132.

(7) Von jeder Aufnahme eines Strafgefangenen ist die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in der sich die Anstalt befindet, in Wien die Bundespolizeidirektion, unter Anschluß von Ausfertigungen der nach Abs. 4 gewonnenen Unterlagen und einer Handschriftenprobe (§ 135 Abs. 2) zu verständigen.

§ 145.

(2) Ist der Anstaltsleiter der Auffassung, daß der Strafgefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird, so bildet der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1. Ist gegen einen Strafgefangenen, an dem eine lebenslange Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, nach Beginn des Strafvollzuges auf eine weitere Freiheitsstrafe erkannt worden, so darf der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung nicht vor dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem auch die zeitlichen

Bisherige Fassung:

aus der weiteren Freiheitsstrafe vorliegen, wobei in diesem Fall der Berechnung die seit dem Eintritt der Rechtskraft des weiteren Strafurteils in Strafhaft verbrachte Zeit zugrunde zu legen ist.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (Abs. 2), steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 10).

Vorbereitung einer bedingten Entlassung

§ 152. (1) Vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung (§ 46 des Strafgesetzbuches) hat das Gericht (§ 16 Abs. 2 Z 12) stets in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, ist er vom Gericht zu hören.

(2) Ist die Unterbringung des Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, so ist vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vorgeschlagene Fassung:

Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der weiteren Freiheitsstrafe vorliegen, wobei in diesem Fall der Berechnung die seit dem Eintritt der Rechtskraft des weiteren Strafurteils in Strafhaft verbrachte Zeit zugrunde zu legen ist.

(3) Sind im Entlassungsvollzug nach § 144 Abs. 2 Lockerungen gewährt worden, so dürfen sie dem Strafgefangenen nicht lediglich deshalb entzogen werden, weil seine bedingte Entlassung abgelehnt worden ist.

Entscheidung über eine bedingte Entlassung

§ 152. (1) Über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen ist auf dessen Antrag oder auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden. Einem Antrag des Verurteilten steht ein Antrag einer der im § 282 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 angeführten Personen gleich. Von Amts wegen ist über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen zu entscheiden, der im übernächsten Monat die zeitlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung nach § 46 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erfüllt haben wird. Die Entscheidung steht in jedem Fall dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 12).

(2) Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Gericht in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Wenn eine bedingte Entlassung nicht schon mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist, hat das Gericht ferner eine Äußerung des Strafgefangenen, des Anstaltsleiters und des Staatsanwaltes einzuholen. Der Anstaltsleiter hat in seiner Äußerung insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Anhaltspunkte sich aus der Person des Strafgefangenen, seiner Aufführung im Vollzug und den äußeren Umständen im Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung für die Lebensführung des Verurteilten in Freiheit ergeben. Der Einholung von Äußerungen bedarf es insoweit nicht, als der Strafgefangene, der Anstaltsleiter oder der Staatsanwalt selbst den Entlassungsantrag gestellt und entsprechend begründet haben.

(3) Ist die Unterbringung des Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, so ist vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

60

§ 152 a. (1) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Strafgefangenen zu hören, es sei denn, daß es eine solche Anhörung nach den Umständen des Falles für entbehrlich erachtet. Beträgt jedoch die Strafzeit mehr als ein Jahr, handelt es sich in derselben Strafvollzugssache um die erste Entscheidung über eine bedingte Entlassung unter den zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder 4 StGB und stellt der Strafgefangene einen begründeten Antrag auf seine Anhörung, so darf die Anhörung nur unterbleiben, wenn das Gericht nach zustimmender Äußerung des Staatsanwaltes die Entlassung bewilligt. Die Anhörung des Strafgefangenen ist womöglich in der Justizanstalt vorzunehmen, in der der Strafgefangene angehalten wird. Womöglich ist auch die Entscheidung dem Strafgefangenen durch das Gericht dort mündlich zu verkünden.

(2) Soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des Verurteilten zweckmäßig erscheint, hat das Gericht hiezu geeignete Auskunftspersonen, wie den Anstaltsleiter oder einen von diesem dazu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten und andere im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch einen ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen zu hören.

(3) Verzichten der öffentliche Ankläger und der Verurteilte auf Rechtsmittel gegen den Beschluß oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Protokoll über die Vernehmungen nach Abs. 1 und 2 und die Ausfertigung des Beschlusses durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat.

Ärztliche Nachbetreuung

§ 179 a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Behandlung für den Verurteilten unentgeltlich durch einen Arzt durchgeführt wird, der sich zur Durchführung solcher Behandlungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 1 a des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1964 und 460/1974 ihre Unterstützung durch andere hiefür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.

1084 der Beilagen

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer anderen medizinischen Behandlung zu unterziehen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Entlassene nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

Artikel V

Änderungen des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Artikel III

(1) 1. Bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, unbeschadet des Abs. 4 jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1984, sind zu vollziehen:

a) Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke

.....

(2) Werden Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher teilweise in Betrieb genommen, so hat das Bundesministerium für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 161 des Strafvollzugsgesetzes zu entscheiden, welche Untergebrachten in diese Anstalten zu überstellen sind.

.....

Artikel III

(1) 1. Bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, unbeschadet des Abs. 4 jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1984, sind zu vollziehen:

a) Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten

.....

(2) Werden Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher teilweise in Betrieb genommen, so hat das Bundesministerium für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 161 des Strafvollzugsgesetzes zu entscheiden, welche Untergebrachten in diese Anstalten zu überstellen sind.

(3) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sind verpflichtet, die nach Abs. 1 Z 1 lit. a eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten. Für die Vollziehung der Anhaltung gelten die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pflinglingen, die auf Grund einer Anordnung eines Entmündigungs- oder Pflingschaftsgerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 StVG ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren trägt der Bund.

Bisherige Fassung:

(4) Die nach Abs. 1 Z 1 lit. a in öffentliche Krankenanstalten für Geistes- kranke Eingewiesenen sind nach Maßgabe der Aufnahme des Betriebes in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, spätestens jedoch bis zu dem im Abs. 1 Z 1 genannten Zeitpunkt, dorthin zu überstellen. Von der Überstellung ist abzusehen, wenn der Untergebrachte voraussichtlich binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Überstellung möglich wäre, zu entlassen sein wird.

Artikel VI**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz****Artikel VII**

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, oder mit einem Strafgefangenen (§ 1 Z 3 des Strafvollzugsgesetzes) oder im Arbeitshaus Untergebrachten oder mit einem Zögling einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der im Abs. 1 bezeichneten Person übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Artikel VII**Änderung der Bewährungshilfegesetznovelle 1980****Artikel II**

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie über-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die nach Abs. 1 Z 1 lit. a in öffentliche Krankenanstalten für Geistes- krankheiten Eingewiesenen sind nach Maßgabe der Aufnahme des Betriebes in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, spätestens jedoch bis zu dem im Abs. 1 Z 1 genannten Zeitpunkt, dorthin zu überstellen. Von der Überstel- lung ist abzusehen, wenn der Untergebrachte voraussichtlich binnen zwei Mona- ten von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Überstellung möglich wäre, zu entlassen sein wird.

Artikel VII

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbun- denen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwal- tungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 S bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Untersuchung und Bestrafung der Verwaltungsübertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizei- behörde aber dieser zu.

Artikel II

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen bei ihren Bemühungen um die Erlan- gung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie über-

Bisherige Fassung:

haupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat zu erfolgen:

-
- c) dadurch, daß diese Personen im Fall einer unbedingten Entlassung auf ihr Ersuchen und mit ihrer Zustimmung nach Art derjenigen Personen betreut werden, denen ein Bewährungshelfer bestellt wird. Eine solche Betreuung darf nur auf Anordnung des Leiters der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe und nur insoweit erfolgen, als sie den Umständen nach geboten erscheint, um dem Entlassenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern und die Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu vermeiden, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist. Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber bis zum Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

.....

(4) Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten.

Artikel VIII

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

§ 85. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung die Festnahme des eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtigen anordnen:

-
- b) wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;

Vorgeschlagene Fassung:

haupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat zu erfolgen:

-
- c) dadurch, daß diese Personen im Fall einer unbedingten Entlassung auf ihr Ersuchen und mit ihrer Zustimmung nach Art derjenigen Personen betreut werden, denen ein Bewährungshelfer bestellt wird. Eine solche Betreuung darf nur auf Anordnung des Leiters der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe und nur insoweit erfolgen, als sie den Umständen nach geboten erscheint, um dem Entlassenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern und die Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu vermeiden, und die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist. Die Anordnung gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber bis zum Ablauf des dritten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

.....

(4) Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten, im Falle einer Betreuung nach Abs. 1 lit. c nicht auf Tätigkeiten nach Ablauf des dritten derartigen Jahres.

§ 85. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung die Festnahme des eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtigen anordnen:

-
- b) wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten; oder

Bisherige Fassung:

- c) wenn er andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder
- d) wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

.....
(3) Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die im Abs. 2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden

-
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d, wenn die Einholung der schriftlichen Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

§ 86. (1) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung dringend eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtig bleibt und auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde auf freiem Fuße

- a) wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),
- b) andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spur der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder
- c) die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

§ 175. (1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, sind für den Vollzug die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

Vorgeschlagene Fassung:

- c) wenn er andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen.

.....
(3) Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die im Abs. 2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden

-
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c, wenn die Einholung der schriftlichen Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

§ 86. (1) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung dringend eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtig bleibt und auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde auf freiem Fuße

- a) wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr), oder
- b) andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spur der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr).

§ 175. (1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, sind für den Vollzug die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

Bisherige Fassung:

- a) § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 115, § 132 Abs. 4 und § 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
-

Vorgeschlagene Fassung:

- a) § 3 Abs. 1 zweiter Satz, § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 115, § 132 Abs. 4 und 7 und § 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
-

Zu § 393 a.

§ 228 a. Wird der Angeklagte lediglich wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens freigesprochen, so gilt für den Ersatzanspruch § 393 a Abs. 2 StPO dem Sinne nach.